Chronik

der

Stadt Dahme

und der Umgegend

von

Dr. W. Reinhold.

Verfasser der Chronik Rostock's, Anclam's, Prenzlau's, Friedland's, Spremberg's, Birnbaum's, Soldin's, Finsterwalde's ꝛc. ꝛc.

Die Gegenwart ist dem Geschichtsforscher Vergangenheit und wird Zukunft, so wie Vergangenheit Gegenwart ist.

Zweiter Band.

Dahme, 1846.
Druck und Verlag von August Hilscher.

Topographie und Statistik

der

Stadt Dahme,

letztere nach der Volkszählung von 1843.

5.

Topographie und Statistik der Stadt.

Die Stadt Dahme, zum Jüterbog-Luckenwalder Kreise gehörig, ist von Jüterbog 3¾, von Luckau 2¾ und von Berlin 11¼ Postmeilen entfernt. Die Stadt besteht aus vier Theilen:

1) der eigentlichen Stadt Dahme,
2) der Neustadt,
3) der Jüterboger und der Luckauer Vorstadt,
4) der sogenannten Amtsfreiheit.

Die Stadt hat ein sehr freundliches Aeußere, große, zum Theil Prachtgebäude, zu denen besonders das Schloß zu rechnen ist. Alterthümliche Mauern, früher weit höher, umgeben die Stadt; die jetzt ebenen Wälle bieten, umkränzt von grünen Gärten, eine angenehme Promenade.

Die Hauptnahrung der Stadt ist Handel, en gros getrieben, mit Einschluß des Wechselhandels und der Geldgeschäfte überhaupt. Die frühere bedeutende Tuchmacherei ist leider zum Schattenbild herabgesunken; allein das bürgerliche Leben und Streben blüht in Dahme üppiger, als in mancher anderen Stadt von gleichem Umfange, zumal da viel Luxus getrieben wird. Der Geist, welcher über dem bürgerlichen Umgangsleben schwebt, ist ein heiterer, ungezwungener, anständiger, und vertrauter.

Gehen wir nun auf das Einzelne der äußeren Gestalt der Stadt über, so zeichnet sich besonders die sogenannte große Straße aus, auch kann der neue Aufbau am Töpfermarkt, welcher jetzt vollendet ist, als eine wahre Zierde der Stadt betrachtet werden.

Von einzelnen Gebäuden in der Stadt zeichnet sich das von dem Banquier Schulze zu Berlin im Jahre 1826 mit wahrer fürstlicher Pracht neu umgebaute Schloß mit seinen reizenden, früher durch den damals verschwenderisch cultivirten Park, noch ergötzlicheren Umgebungen, ferner die Hauptkirche, so wie mehrere Privatgebäude, unter andern das Gebäude des Handlungshauses von J. G. Unverdorben Erben, wie auch der Handlungshäuser der Herren Carl August Seyffert, F. A. Nauck, Friedrich August Haberland, F. A. Höhnemann, Gebrüder Unverdorben und Tauscher aus.

Was wir so eben vom Töpfermarkte gesagt haben, gilt auch besonders von der neu aufgebauten Jüterboger Vorstadt; hier zeichnet sich besonders das wahrhaft großartige Gebäude des Sattlermeisters Herrn Schüler aus.

Groß und unersetzlich sind die Verluste, welche die Stadt Dahme durch die Brände im Jahre 1843 erlitten hat; allein die Stadt ist, was das Aeußere anbetrifft, dadurch unendlich verschönert worden.

An Entschädigungen wurden folgende Summen theils von der Feuersocietät entrichtet, theils kamen dieselben durch Collecte zusammen:

1) am Töpfermarkt 12,379 Thaler 7 Silbergr. 6 Pf. für Immobilien, 8744 Thlr. 18 Sgr. für Mobilien, 658 Thlr. durch Collecte;
2) in der Jüterboger Vorstadt 25,415 Thlr. für Immobilien, 8163 Thlr. für Mobilien, 3384 Thlr. durch Collecte. Groß und noch für die Nachkommen dankens- und schätzenswerth ist besonders Hamburgs hochherzige Gabe, von über 1000 Thlr. In dem Schreiben, welches sich bei dem Geschenk befand und sich in den Händen des hiesigen Wohllöbl. Magi-

strats befindet, bedauert Hamburg das Unglück Dahmes mit wahrhaft herzlichen Worten.

Zu den gesellschaftlichen Vergnügungen besitzt Dahme mehrere höchst anständige Locale:

1) die Ressource, deren Mitglieder sämmlich aus Honoratioren hiesiger Stadt und der Umgegend bestehen, hält ihre Versammlungen in einem Seitengebäude des hiesigen Schlosses. Die Gesellschaft hat das Local von dem Banquier Schulze gemiethet, und die Bewirthung dem Musiklehrer Herrn Cunerth übergeben.
2) die Concordia, deren Mitglieder sämmtlich aus unverheiratheten hiesigen Bürgerssöhnen bestehen, hält ihre Versammlungen im Locale des Herrn L. G. Fritzsche, welcher überdies ein Billard und eine Tabagie für anständige Bürgergesellschaft besitzt.
3) das hiesige Schießhaus, ein wahrhaft schönes Gebäude; der jetzige Besitzer ist der Stadtmusikus Herr Naundorf. Hier befindet sich ebenfalls ein Billard und werden daselbst, bei anständiger Gesellschaft, öfters Concerte und Bälle abgehalten.
4) besteht noch bei Herrn Rößler in der großen Straße eine sehr besuchte und anständige Bürgertabagie nebst Billard.
5) ist die sogenannte Kneifels-Ruhe, Eigenthum des Herrn Senator Kneifel, in den Sommermonaten ein angenehmer Versammlungsort, namentlich für Kegelschieber.
6) ein Versammlungsort höchst anständiger Gäste, im Garten des Herrn Senator G. A. Seiffert, in der großen Straße, ebenfalls mit einer Kegelbahn.
7) besteht auch noch ein Gartenvergnügen bei Herrn Meyer

Außer dem ersten Gasthof zum goldenen Löwen bestehen noch fünf kleinere, und eine Rathsgarküche, welche vom Rathe verpachtet wird.

Es bestehen in Dahme drei Leihbibliotheken, nämlich die des Buchbinders Herrn August Hilscher am Töpfermarkt No. 14., des Herrn Kämmerer Schulze und des Buchbinders Herrn Gottlieb

Hilscher. Herr August Hilscher besorgt auch einen Journal-Lesezirkel, und ist Besitzer einer Buchdruckerei. Merkwürdig hierbei ist, daß August Hilschers Urgroßvater, Johann Hilscher, die erste Ausgabe des Dahm'schen Gesangbuches in seiner Buchdruckerei zu Jüterbog im Jahre 1745 druckte. Gerade nach 100 Jahren, 1845, gründete nun sein Urenkel hier in Dahme eine Buchdruckerei, welche die erste im hiesigen Orte ist.

Gehen wir jetzt zur Statistik über, so müssen wir bevorworten, daß die Angaben der Einwohnerzahl u. s. w. nach der zu Ende des Jahres 1843 geschehenen Zählung mitgetheilt sind, und daß die sogenannte Amtsfreiheit nicht mit einbegriffen ist. Wir geben hier die statistische Tabelle der Stadt Dahme für das Jahr 1843 wörtlich wieder. Vorher müssen wir jedoch bemerken, daß sich schon im Jahre 1735 in der Ringmauer an wirklich bewohnten Häusern fanden:

1. In der Schloßgasse oder auf der sogenannten ehrbaren Mannschaft, Pfarrhäuser und Schulen mit eingeschlossen	19.
2. In der Pfarr- oder Kirchgasse bis zur langen Straße	29.
3. In der breiten oder langen Straße vom Luckauer bis zum Jüterboger Thore	83.
4. Im sogenannten Wurstgäßchen vom Markte bis zur Neustadt	11.
5. Auf der sogenannten Plumpe um die Fleischscharren herum (jetzt am Rathhause und am Töpfermarkte). . . .	23.
6. In der Töpfergasse	47.
7. In der Pochgasse	33.
8. In der Luckauer Vorstadt, die Meisterei mit eingeschlossen	21.
9. In der Grünstraße oder dem sogenannten Bullhack .	21.
10. In der ganzen Neustadt	54.
11. In der Jüterboger Vorstadt, mit Einschluß der Schäferei- und Müller-Häuser	39.
Summe	380.

Statistische Uebersicht der Stadt Dahme vom Jahre 1843.

Zum öffentlichen Gottesdienst bestimmte Versammlungshäuser, als Kirchen und Bethäuser		2.
Schulhäuser für den öffentlichen Unterricht		3.
Zur Aufnahme und Verpflegung von Waisen, Kranken, Altersschwachen und verlassenen Personen bestimmte Gebäude		2.
Gebäude zur Versammlung und Geschäftsführung der Landeskollegien, Justiz=Polizei, Steuer=Behörden, Magistrats= und Gemeinde=Vorstände		2.
Zu andern Zwecken der geistlichen und weltlichen Civil= und Communal=Behörden und Anstalten bestimmte Gebäude		16.
Militair=Gebäude mit Einschluß der zu Militairvorräthen aller Art bestimmten, so wie auch die Militair=Lazarethe		1.
Privat=Wohnhäuser		332.
Fabrikgebäude, Mühlen und Privat=Magazine		55.
Ställe Scheunen und Schoppen		572.
Kinder bis zum vollendeten 5ten Lebensjahre	Knaben	243.
	Mädchen	279.
Kinder vom Anfange des 6ten bis zum vollendeten 7ten Lebensjahre	Knaben	93.
	Mädchen	87.

Kinder vom Anfange des 8ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre . . . . { Knaben 314. Mädchen 286.

Ueberhaupt Kinder, welche das 14te Jahr noch nicht vollendet haben . . . . { Knaben 650. Mädchen 652.

Personen vom Anfange des 15ten bis zum vollendeten 16ten Jahre . . . . { männlich 86. weiblich 77.

Uebersechszehnjährige männlichen Geschlechts vom Anfange des 17ten bis zum vollendeten 20sten Jahre . . . 141.

Vom Anfange des 21sten bis zum vollendeten 25sten Jahre 151.

Vom Anfange des 26sten bis zum vollendeten 32sten Jahre 186.

Vom Anfange des 33sten bis zum vollendeten 39sten Jahre 183.

Vom Anfange des 40sten bis zum vollendeten 45sten Jahre 117.

Vom Anfange des 46sten bis zum vollendeten 60sten Jahre 216.

Ueber 60jährige . . . . 136.

Ueberhaupt übersechszehnjährige männlichen Geschlechts 1127.

Uebersechszehnjährige weiblichen Geschlechts vom Anfange des 17ten bis zum vollendeten 45sten Jahre . . . . . . 774.

Vom Anfange des 46sten bis zum vollendeten 60sten Jahre 238.

Uebersechszigjährige . . . . 136.

Ueberhaupt Uebersechszehnjährige weiblichen Geschlechts 1148.

Zahl aller Einwohner . { männlichen Geschlechts 1863. weiblichen Geschlechts 1877.

Summe 3740.

Zahl der Ehepaare . . . . 648.

Evangelische Christen . . . . 3724.

Römisch-Katholische Christen 16

Zahl der Taubstummen . . . . 3.

Zahl der Blinden . . . . 4.

Viehstand.

Füllen bis zum vollendeten 3ten Jahre	7.
Pferde vom Anfange des 4ten bis zum vollendeten 10ten Jahre	30.
Pferde über 10 Jahr alt	122.
Stiere (Bullen)	4.
Ochsen	52.
Kühe	240.
Jungvieh	96.
Unveredelte Landschaafe	26.
Ziegenböcke und Ziegen	27.
Schweine	303.

Statistische Uebersicht der Amtsfreiheit vom Jahre 1843.

Gebäude zur Versammlung und Geschäftsführung der Landeskollegien, Justiz- Polizei- Steuer-Behörden, Magistrats- und Gemeinde-Vorstände		1.
Zu andern Zwecken der geistlichen und weltlichen Civil- und Communal-Behörden und Anstalten bestimmte Gebäude .		18
Privatwohnhäuser		38.
Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine . . .		14.
Ställe, Scheunen und Schoppen		55.
Kinder bis zum vollendeten 5ten Lebensjahre	Knaben	26.
	Mädchen	33.
Kinder vom Anfange des 6ten bis zum vollendeten 7ten Lebensjahre	Knaben	8.
	Mädchen	4.
Kinder vom Anfange des 8ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre	Knaben	42.
	Mädchen	27.
Ueberhaupt Kinder unter 14 Jahren . .	Knaben	76.
	Mädchen	64.

Personen vom Anfange des 15ten bis zum vollendeten

16ten Jahre . . . . { männlich 11. weiblich 11.

Ueberſechszehnjährige männliche Personen.

Vom Anfange des 17ten bis zum vollendeten 20ſten Jahre 19.
Vom Anfange des 21ſten bis zum vollendeten 25ſten Jahre 19.
Vom Anfange des 26ſten bis zum vollendeten 32ſten Jahre 23.
Vom Anfange des 33ſten bis zum vollendeten 39ſten Jahre 27.
Vom Anfange des 40ſten bis zum vollendeten 45ſten Jahre 13.
Vom Anfange des 46ſten bis zum vollendeten 60ſten Jahre 31.
Ueberſechszigjährige . . . . 11.
Ueberhaupt Ueberſechszehnjährige männl. Geſchlechts . . 143.

Ueberſechszehnjährige weiblichen Geſchlechts.

Vom Anfange des 17ten bis zum vollendeten 45ſten Jahre 97.
Vom Anfange des 46ſten bis zum vollendeten 60ſten Jahre 33.
Ueberſechzigjährige . . . . 13.
Ueberhaupt Ueberſechszehnjährige weiblichen Geſchlechts . 143.

Zahl aller männlichen Einwohner . . . . 230.
Zahl aller weiblichen Einwohner . . . . 218.
Zahl der Ehepaare . . . . 61.
Evangeliſche Chriſten . . . . 448.

Viehſtand.

Füllen bis zum vollendeten 3ten Jahre . . . . 3.
Pferde vom Anfange des 4ten bis zum vollendeten 10ten Jahre . . . . 21.
Pferde über 10 Jahre . . . . 26.
Stiere (Bullen) . . . . 4.
Ochſen . . . . 8.

Kühe	81.
Jungvieh	32.
Merino's und ganz veredelte Schaafe	900.
Ziegenböcke und Ziegen	4.
Schweine	58.

Urkundenbuch

der Stadt Dahme,

Nach den Originalien und Abschriften gelesen, revidirt und erklärt von Dr. W. Reinhold.

6.

Urkundenbuch der Stadt Dahme,

enthaltend sämmtliche vorhandene Urkunden, in soweit solche für Mit- und Nachwelt wichtig sind, buchstäblich abgedruckt.

Eigentliche Urkunden besitzt die Stadt Dahme wenig, und größtentheils bestehen dieselben aus vidimirten Abschriften. Das alte Schöppenbuch von 1523 hätte verdient, wenigstens im Auszuge, abgedruckt zu werden, allein der Raum dieser Chronik gestattet es nicht.

Für Dahme kann ich und mein Verleger nicht mehr thun, als sogar mit Aufopferung das Wichtigste abdrucken zu lassen, damit noch die Nachwelt etwas habe, woran sie sich halten könne, hoffe jedoch, daß unser beiderseitiges Streben anerkannt werde. Der Verleger und ich sind beide darin einig, daß, wenn die Mitwelt nicht lohnt, die Nachkommen wenigstens unser eifriges Streben nicht verkennen werden.

In andern Städten habe ich die Uebersetzung lateinischer, und die Erklärung altdeutscher Urkunden liefern müssen; dies ist hier nicht der Fall, weil keine lateinischen Urkunden vorhanden sind; denn die Stadt Dahme hat viel Brände erlitten, und im großen Brande

von 1666 sind die meisten Urkunden verloren gegangen. Das zu erhalten, was noch da ist, ist mir und meinem Verleger heilige Pflicht, von der wir beide nicht abweichen wollen.

Unsere älteste Urkunde, registrit nach der alten Registratur sub No. 33., nach der jetzigen Registratur sub No. 1., ist vom Jahre 1417 und lautet folgender Maßen:

No. 1.

Ertz=Bischoff Günthers Bekenntniß-Brief wegen der, der Stadt Dahme und denen Dörfern Rietdorf und Gebersdorf im Mose=bruch zustehenden Koppel=Huthung d. d. Gewühenstein (Giebichen=stein) 1417 und

Ertz=Bischoff Albrechts Confirmation desselben d. d. Magdeburg am Dienstage Exaltationis Crucis ao. 1540. Desgleichen Hertzogs Johann Adolphs zu Sachsen Weißenfels Confirmation vorberührter beider Privilegiorum d. d. Neu=Augustusburg, zu Weißenfels d. d. d. 15ten April 1683.

in vidim. Copia.

Wir Albrecht von Gots Gnaden der Heiligen Römischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad Vincula Priester, Cardinal und Legatus natus, Erzbischoff zu Magdeburgk und Meinz, Primas des heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Erz Canzler und Churfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Norbergk und Fürst zu Rügen. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe vor uns, und unser Nachkommen, Erzbischoffe bey der Kirchen zu Magdeburgk. Nachdem die Tüchtigen unser lieben getreuen Bawermeister (Baumeister) und ganze gemeynheit (die ganze Dorfgemeinde) der Dorfschaft Gebersdorff in unserm

Ambt Dahme gelegen, Vor die Wirdigen, Vehsten (ehrenfesten) und Hochgelerten unsere Räthe lieben Andechtigen und getrewen (getreuen) Ere Niclasen von Lochow Thumherrn (Domherrn) unser Kirchen zu Halberstadt, Lippolten von Klizingk zu Jüterbogk Amptmann und Ern Casparn Barth der rechte Doctorn, kommen seint, und denselbigen einen offenen papiernen Vertragsbrieff die gemeine Viehetrifft des Moßebruch genannt, belangend, durch ethwan des Erwürdigen, und Hochgebornen Fürstens, Herrn Ernsten Administratoris der Kirchen zu Magdeburgk und Halberstadt und Herzogens zu Sachsen, und unsers Vorfahren löblicher Gedechtniß Räthe hievor aufgerichtet, vorgelegt und gebeten haben (weil derselbige papiern Vertragsbrief, alters, und Vieles gebrauchs halber, an etlichen orten [verstoßen und löcherig wurden, auch das Siegel Vorhertigkeit des siegelwachs, so zurücke darauf gedruckt gewest, zum theil abgesprungen, Also wo er nicht vernewt (erneuert), daß er ferner löcherich, unleßlich, und thadelhaftig mochte werden, daß Sie künftiger Zeit den Inhalt desselbigen damit nicht beweisen könnten) Ihnen zu Gnaden, solchen Vertragsbrieff, von newes (neues) unter unseren nahmen, und siegel auf Pergament geschrieben Zuzustellen, Welche bitte gemelte unsere Räthe. zwar nicht abzuschlagen gewust, Darumb, daß Sie denselbigen Vertrag-brieff für glaubhafftig und Rechtschaffen angesehen und befunden haben, daß er von des alten verstorbenen Secretarien Benedicten Freudemahns Hand geschrieben, auch das Siegel wohlgedachtes unsers Vorfahren seeligen zum theil noch daran gewest, Zu denen, daß er auch in unserer Canzlei in deßelbigen unsers Vorfahren Recessbuch registriret befunden wirdet. Daß wir darauff solchen Vertragsbrieff renoviren (erneuern), transsumiren (von dem Original in die Abschrift hinübernehmen, das Original durch die Abschrift anerkennen) und hieher exempliren (abschriftlich senden) haben lassen, Renoviren, transsumiren, und exempliren den auch also hiermit kegenwertiglich in diesem Briefe, Und lautet derselbig von Wort zu Worten also wie folget:

Zu wißen durch unsern Ernsts von Gottes Gnaden Administra-

tors der Kirchen zu Magdeburgk und Halberstadt und Herzogen zu Sachßen, Landgrafen in Döringen (Thüringen), und Markgrafen zu Meißen, Räthe, Nemlich die wirdigen und Gestrengen, Ern Mathiesen Abte des Closters Zur Zinne Lönen von Thuman, und Heinrichen von Slyniz unsere Hauptlewthe zu Jüterbok und Zur Dahme, unser lieben Andechtigen und getreuen, uff unser entpheel, ihn des sonderlich gethan Zwischen den Vorsichtigen dem Rathe und ganzen Gemeine unser Stadt Dahme, eines, und der Dorffgeschafft und Bawer-Gemeine des Dorffs Gebersdorff, anders theils, stherbe (Stillstand), und gebreche halben, so sich zwischen ihn, von einer Weide und Trifft wegen, das Mosebruch genannt, daran der grundt und boden der Dahme eigenthums ist, und die von Gebersdorff von alter her gleich den von der Dahme eine freie Viehetrifft gehabt, bißher gehalten haben, mit beider parth, wissen, willen und fulbort (Genehmigung), besprochen erkannt und entschieden ist. Inmaßen hirnach folgt, und also, Daß die von der Dahme macht haben sollen, Zu der Stadt und ihrem Nuze, uf dem genannten Moßebruche biß an der von Gebersdorff Holz weßen (Wiesen) Zu machen, und sollen den von Gebersdorff also lang derselbige Grundt des Moßebruchs bis an der von Gebersdorff Holz, begreift, fünf ruthe breit, zu einer Viehetrifft abermaßen, daruff die von Gebersdorff hinforder Zukünfftiglich ihre Viehe treiben und eine freie Viehetrifft haben sollen, und mögen von den von der Dahme, und einen, iedermann ungehindert, Und ein iglicher (jeglicher) Innhaber der Weßen (Wiesen) die also von den von der Dahme uff dem Moßebruch wie vorberürt gemacht, und angerichtet werden soll, hinter seiner Weßen an derselben Viehetrifft, das also verwahren, und vermachen, Das der von Gebersdorff Viehe uff die Wesen, nicht kommen noch lauffen möge, Wuhe (wo) aber daß von Ihn oder ennichen (jemand) nicht also verwahret, und der von Gebersdorff Viehe alßdan uff dieselbigen Wesen, eine, oder mehr, die alß oben berürt nicht verwahret were ungefehrlich lauffen würde, so sollen die von Gebersdorff das von den von der Dahme ungepfän-

det und rebeloß (ohne Einsprache) bleiben, Und die von der Dahme sollen auch dieselben Weßen Jährlich nicht eher anheben Zu hegen, dann uff den nechsten Sonntag nach Walpurgis, und darnach Inwendig (binnen) zehen Wochen den nechsten sol ein iglicher Besitzer derselben Weßen sein Gras gemeyet (gemäht), und inngebracht haben, und wenn das nicht geschehen, und iemand darin leßig und seumig funden würde, Den sollen die von Gebersdorff allwege, so offte sich das begiebt, macht haben, mit ihrem Viehe uff das Moßebruch zu treiben, gleich den von der Dahme, ungehindert, und ungefehrlich, Es sollen auch die von der Dahme, den von Gebersdorff die Weide zu ihrem Gehölze uf dem Moßebruche hege, Also lange, alß Ihre Weßen gehegt werden, wie vorberürt ist, und darnach mögen sie von beiden parthen (Partheien) überein hüten ohne des andern insprach, Damitte sollen sie von beiden theilen dieser Ihrer steehl (Stillstand) und gebrechen also genzlich gesühnet, gereicht, und entscheiden sein. Alle geferde (Gefahr) hierin außgeschloßen. Und daß dies wie vorberürt, von dem genannten Ern Mathießen Abte Zur Zinnen, Cönen (Conrad) von Thunen, und Heinrichen von Slyniz Hauptleuten zu Jüterbock und zur Dahme unsern Rethen lieben Andechtigen und getreuen uf unser sonderlich empfehl, besprochen, erkannt und geschieden (entschieden), und durch die part bewilligt ist, Des zu Bekenntnis haben wir diesen entschied (diese Entscheidung) glichs luths (gleichlautenden) Zweifachen, und indem Theile einem mit unserm Zurückaufgedruckten Insiegel versiegelt thuen gegeben. Nach Christi unsers Herrn Geburt Thusend (Tausend) Vierhundert, darnach im Zwei und achtzigsten Jahre am Dinstage nach Sanct Remigy Tage.

Und wir obgenannter Albrecht von Gots Gnaden Römischer Kirchen Cardinal, und Legat Erzbischoff zu Magdeburgk und Meinz, Primas Erz Canzler und Churfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraf zu Brandenburgk etc. (u. s. w.) alß der Landesfürst interponiren (untersetzen) hiermit, unser ordentlich Decret,

und wollen auch krafft unserer Erzbischöflichen Autoritæt, Daß der obgeschribene renovirte (erneuerte) und transsumirte (vom Original in die Abschrift gesetzte) Vertragsbrieff kräfftig und untadelhafftig sein, und gelten sol, wie sein erste Original, alß das noch an papier, schrifft und Siegel ganz gewest, gegulten hat, auch kräftig und unthadelhaftig gewest ist. Treulich und ohne Gefehrde. Des Zu urkunde haben wir unser Insiegel hieunder an diesen brieff hengen laßen.

Der gegeben ist in dem Closter Zur Zinna, an dem Donnerstage nach Michaelis des heiligen Erzengelstage, Nach Christi unsers lieben Herrn geburt Funffzehnhundert, und darnach in dem Vierzigsten Jahre.

Daß gegenwärtge Copey mit dem wahren mir exhibirten (vorgelegten) uff Pergament geschriebenen und an Schrifft unversehrt, jedoch ohne Siegel befundenen Orignal gleiches Lauts und Inhalts ist, Solches hat sich erwiesen in der geschehenen fleißigen Collation (Vergleichung), Zu dem Ende und umb mehrerer Beglaubigung willen ich mich eigenhändig unterschrieben und mein Notariat Signet (Siegel) darneben auffgedruckt habe, Actum Dahme, den 10ten Juli 1675

(L. S.)

Gottfried Frankenberger Not. publ. Cæsareus ad hoc specialiter rogatus et requisitus.

No. II.

Confirmation obiger Urkunde von Herzog Johann Adolph d. d. Neu-Augustusburg zu Weißenfels 1683.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, der heiligen Römischen Kirchen des Tituls Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinal und Legatus natus (in der Wiege schon päpstlicher Gesandter) Ertzbischoff zu Magdeburg, und Maynitz, Primas des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler und Churfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg zu Stettin, Pommern der Caßuben, Wenden, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, bekennen vor uns und unsre Nachkommen Ertz Bischöffe zu Magdeburg, gegen Allermänniglich, den dieser unser offen Brief fürkömbt, und erzeigt wird, daß unser Ambtmann zu Dahme, und lieber Getreuer, Casper von Lündenau einen Pergamenen Bekenntniß Brieff unserer Vorfahren Ertz Bischoffe Günthers zu Magdeburg seel. Gedächtniß, welchen seine liebde von wegen der Viehe Weyde das Mosebruch genanndt zwischen der Stadt Dahme und den Dörfern Rietdorff und Gebersdorff gelegen, daß solches von Altres eine Gemeine freie Viehe Trifft gewesen sei, gegegeben, Welchen Brief wir an Pergamen und Schrifft ganz unversehrt empfangen und daraus klährlich gesehen uud befunden, daß in Feuersnöthen das Siegel daran zerschmulzen, wie dann das Wachs davon noch daran klebet und folget derselbige Brieff seines Inhalts, von Wort zu Worte hiernach geschrieben:

> Wir Günther von Gottes Gnaden Ertz Bischoff zu Magdeburg p. bekennen öffentlich mit diesen Briefe, daß uns Jacob Behendorff unser Ambtmann zu Dahme und Jüterbog, und auch unser Mannschaft und Alt-Sassen zu Dahme, unser lieben Getreuen Unterricht

und angeweist haben, wie daß die Viehe Weyde genandt das Mosebruch, zwischen unser Stadt zu Dahme und den Dörffern Rietdorf und Gebersdorff gelegen, bei Ihren Gedenken, und auch vor Alters, als Sie nie anders gewust noch vernommen haben Eine gemeine Viehe Trifft gewesen sey, und darumb, so wollen wir, daß der ehr genandte Mosebruch mit seinen Zugehörungen und Wesen fürbas (von nun an) Eine Gemeine Viehetrifft, und Viehe-Weyde bleiben solle, in allermaßen er bisher gewesen ist, Also daß die genandte unser Stadt zu Dahme und die Dörffer Rietdorff und Gebersdorff, das in allen redelichen und möglichen Sachen, zu ihrer Nothdurfft, ingesammter Weise gebrauchen sollen und mögen, bis an uns als sie bis an diese Zeit gethan haben, und Ihren ein Theil soll dem andern darinnen keinen Verdrieß thun, mit Worten noch mit Werken, sie sollen sich auch unter einander, darinne ein Theil das andere nicht pfänden, in keine Weise ohn Argelist, mit Uhrkund dieses Brieffes versiegelt mit unsern angehangenen Insiegel, der gegeben ist Gewühenstein (Giebichenstein), nach Gottes Geburt Vierzehnhundert Jahr am Sonnabende nach Sancti Vincentii Tage des heyl: Märterers.

Und hat uns genanndter unser Ambtmann nach Überantwortunge solches Briefes bittlichen angesuchet, daß Wir denselbigen Brieff vidimiren (beglaubigen), auch zu transsumiren, und exempliren, befehlen auch unser ordentlich Decret interponiren (daruntersetzen) möchten.

Weil wir dann berührt unsers Ambtsmanns bittlich Ansuchen vor ziemlich und billich vermerket, haben wir angezeigten Ertz Bischoffen Günthers Brieff also vidimirt, zu transsumiren und exem-

pliren befohlen, auch darüber unser ordinarium decretum (unser förmliches Decret) ertheilet, Und wollen daß berührter Brieff ungeachtet, daß in Feuersnöthen davon das Insiegel geschmulzen kräfftig und untadelhaftig seyn und gelten soll, Denen Wir auch mit und in Krafft dieses unsers Brieffes von neues zu lassen und geben, auch Confirmiren und bestätigen aus unser Ertzbischofflichen Authoritæt, Macht und Gewalt, des Wir zu Uhrkund unser Secret (Siegel) offentlich hieran hangen laßen. Geschehen und gegeben zu Magdeburg am Dienstage Exaltationis Crucis (Kreuzes Erhöhung) nach Christi unsers Herrn Geburth Tausend Fünffhundert, darnach im Vierzigsten Jahre.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden Wir Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Clewe, und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravensteiu, vor uns, unsern Erben und Nachkommen hiermit thun kund und bekennen, Demnach uns die Sämbtliche Gemeinde zu Rietdorff unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen sie Weyland von Ertz Bischoff Günthern zu Magdeburg mit dem Jure Compascui (Mitweiderecht) auf den also genannten Mosebruch gnädiglich begabet und privilegiret solch Privilegium auch von Weyland Ertz Bischoffen Albrechten daselbst anderweit erneuert und gegegeben worden, mit unterthänigster Bitte, weil das in Händen noch habende Original, so bei Unserer Geheimen Cammer Cantzlei mit produciret (vorgezeigt) und daselbst in Vidimirter Copia (in beglaubigter Abschrift) hinterleget worden an Pergamen und Schrifft ziemlich verderbet, auch das Siegel zu Krieges Zeiten gar davon abkommen, und verlohren worden mehr angeregtes Privilegium anderweit zu erneuern und zu bestätigen, daß Wir dies Suchen ange-

sehen und zumahl in Betracht, daß wir nach eingezogener Erkundigung des Beamten Bericht ausdrücklich besaget, die supplicirende (die bittende) Gemeinde solch Privilegium ohne jemandes Hinderniß Zeithero und bis dato geruhig in observanz (Gebrauch) behalten, daßelbe von Neuem bestätiget und bekräftiget haben, thun das auch hiermit und Kraft dies aus zustehender Landes Fürstlicher Macht und von Obrigkeits wegen, erneuern und bestätigen auch mehr besagter Gemeinde zu Rietdorff das von Weyland Ertz Bischoff Günthern und Ertzbischoff Albrechten in Anno 1417 und 1540 erhaltnen Privilegium des Juris compascui (Mitweiderecht) auf den Mosebruch dergestalt und also, daß solche Viehe Weyde mit ihren Zugehörungen und Wesen (Wiesen) auch fürbaß eine Gemeinde Viehe Trifft und Weyde bleiben solle, in allermaßen er bishero gewesen ist, also daß das Dorff Rietdorff nebst der Stadt Dahme und Dorfe Gebersdorff sich derselben in allen redlichen und möglichen Sachen zu ihrer Nothdurft in gesambter Weise auch fernerhin gebrauchen sollen und mögen, ihnen auch darinnen Niemand so wenig mit Worten, als mit Werken Verdrieß thun, Immaßen auch kein Theil das andere zu pfänden befugt sein solle, jedoch uns, unsere Erben und Nachkommen an unsern hohen Regalien auch Landesfürstlichen Gerechtigkeiten, und sonst Männiglich an seinen Rechten unschädlich Treulich sonder Gefährde. Zu Uhrkunde mit unseren anhangenden größern Insiegel versiegelt. Geschehen und gegeben auf unserm Schlosse Neu-Augustusburg zu Weißenfels den Funffzehnden Monaths Tag aprilis nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmacher Geburth, Im Ein Tausend Sechshundert und Drei und Achtzigsten Jahre.

(L. S.)

Johann Adolph.

Daß vorstehende in Sieben Blatt bestehende Copien derer

Rietdorffer Privilegien mit denen Wahren in Fürstlichen Ambte Producirten Originalien in allen gleich lautend befunden worden, wird hiermit von Ambtswegen attestiret. Dat. Ambt Dahme den 29sten Januar: 1727.

(L. S.)

No. III.

Copia Vidimata

des Ernestinischen Privilegii d. d. Magdeburg 1503 Mitwoch Conversionis Pauli (Bekehrung Pauli).

Wir Ernst von Gottes genaden, Erzbischoff zu Magdeburg Primas in Germanien, Administrator des Stiffts zu Halberstadt Herzog zu Sachßen p. bekennen öffentlich, mit diesem Brieffe vor uns und unsere Nachkommen, Daß vor uns kommen sein, die Vorsichtiger unserer liebe Getreuen, Rathmanne und Gemeinde Unser Stadt Dahme, mit berichtung, wie sie ihre Verschreibung und briefe aller ihrer herbrachten und erlangten privilegien, freyheite und gerechtigkeiten durch feuersnoth des letzten brandes, davon die Stadt verdorben vorlustig und der abhendig (abhändig) worden sein, demüthiglich bittend ihnen dieselben wiederumb zu vernewern (verneuern), bestetigen und zu verschreiben, Als haben wir solch ihre bethe (Bitte) muß unzimlich angesehen (nicht für unbillig gehalten), uns erstlich ümb (um) ihre angegebene Freiheit und gerechtigkeit, wie sie die vor alter

herbracht, gnüglich erkundet, und ihne die aufs neüe (neue) gnediglich verschreiben und bestettigen ihne die auch gegenwerttiglich in krafft dieses Brieffes, wie hernach folget, Nemlich, daß sie ihr Stadtrecht wie sie von alter bisher gehabt, furthinbehalten sollen, darzu der Stadteigen (der Stadt Eigenthum vor dem Lukauschen Thore uf die lincke Hand von dem Steinwege bis an der Dahme Gehölze mit dem boden auch auf die rechten Hand vor demselbiegen Thore der haw (hau) von dem steinwege bis an den Rehehayn mit dem geholze und weyde fürbaß von dem Rehayn bis an die butterbrücke*) sol bleiben auch der Stadt eigen, wie sie dauon (davon) beweisung gehabt, daß solches ümb ihr Geld erkaufft worden, darzu die kleine und große gemeine ihr eigen bleibt, daran doch die dry dörffer Rittdorff (Rietdorf), Rigendorf (Riendorf) und Ilmersdorff wil**) haben, auch ist die breite Weße (Wiese) der Stadt freyheit, und das moßebruch von beyden seiten des steinweges von der Gebersdorffer Marcke bis zur Rittorffer Marcke, Der Hack mit dem Gehölze ümb (um.) Die Stadt von beyden seiten, und die Erbgerichte in der Stadt (,) darzu von etlichen Hufen das geschoß dem Rathe Zufolgen, wie vor Alters gehabt, Auch sol bleiben dem Rathe die verleihung des Altars Scti Andreae in St: Niclas Kirchen, wie sie vormals gehabt, Der Brücken Zoll oder Wegepfennig sol folgen der Stadt (,) die wege davon Zu halten und beßern, und wen das nicht geschiet, So solten die Rathmanne den (denselben) für der (künftig) nicht ufheben (nicht erheben) sondern Wir behalten uns und unsere Nochkommen Erzbischofen (vor) alsdan nach nnserm ge-

*) Unter diesem Namen kennt Niemand in Dahme so viel ich weiß, eine Brücke. Der Name klingt allerdings sonderbar; indessen unsere alten Vorfahren liebten bei Namen dergleichen Sonderbarkeiten. Vielleicht wurde hier vor alten Zeiten der Buttermarkt gehalten oder die Butter vom Lande hier verkauft.

**) So steht allerdings in der Urkunde, allein dies giebt keinen Sinn, denn erstlich müßte es heißen „wollen haben" und zweitens ist nicht gesagt, was die genannten drei Dörfer haben wollen. Es soll also wohl heißen: Vieh haben, nämlich die Gerechtigkeit Vieh zu weiden. In der Abschrift steht viel haben, welches allerdings auch einen Sinn giebt.

gefallen darmit zu schaffen (schalten), Es sol auch furthin kein frembde Bier in die Dahmische Pflege geführt und verkaufft werden, dieweil sie ingebrauen (eigen gebrautes) bier haben, Es geschehe den mit unserm oder unserer Amtleüte daselbst wißen und willen, denselbigen articul wir uns und unsern Nachkommen auch allezeit Zuendern (zu ändern) wan uns das ebend (wenn uns das gefällt), sonderlich wollen fürbehalten haben, Mit uhrkund dießes briefes versiegelt mit unseren anhangenden Insiegul, der Geben (gegeben, geschrieben) ist zu Magdeburg, nach Christi unsers Herrn geburth Funffzehenhundert und Drey Jahr am Mittwochen Convers. Pauli.

(L. S.)

Das Vorstehende Copey, aus der bei Fürstlich Magdeburgischer Canzley vorhandenen Registratur so von Anno 1497 bis 1512 Zusammengetragen und fol. 303 darinnen Zubefinden, gefertiget undt nach fleißiger Collationirung gleiches lauts enthalten, Solches wirdt mit dem hier vorgedrückten Canzlei Secret und meine des Lehensecretarii eigenhendlichen unterschrifft beglaubiget, Signatum Hall Den 20ten Juli Anno 1666.

Peter Beuther, manu propria (mit eigener Hand).

Statuta der Stadt Dahme,

d. d. Halle, den 17ten August 1658. (Dies ist ein Original auf Pergament geschrieben. Das Siegel hängt noch dran, ist aber schon fast ganz zerstört. Es ist viel, daß sich diese Urkunde noch nach dem großen Brande von 1666 erhalten hat. Solche Stadt Statuta sind in jeder Beziehung interessant und wichtig; man bekömmt dadurch ein klares Bild der damaligen Zeit.)

Von Gottes Gnaden Wir Augustus postulirter Administrator des Primat und Erzstiffts Magdeburg, Herzog Zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen, Ober: und Nieder Laußiz, Graff zu der Marck, vnd (und) Ravenspergk, Herr Zum Ravenstein p. Vor Unß Unsere Erben und Nachkommen hirmit thun kund, bekennen Also Unß Unsere liebe getreüe der Rath zu Dahme ezliche (einige) Statuta, Ordnung und articul den gemeinen Nuz betreffende, dern Sie sich vorlengst verglichen, und auch hinführo gebrauchen sollen, und wollen, welche Ihnen vor der Zeit Ihre vorige Herrschaft, insonderheit aber und lezlich der weyland Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst Herr Johann George der Erste, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober: und Nieder-Laußiz, Burggraf zu Magdeburgk, Graf zu der Mark und Ravensperg Herr zum Ravenstein p. Unser in Gott ruhender gnädiger vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vater und Gevatter, Christseelichsten Andenkens unterm Dato Dreßden den 13ten Manatstag Octobris abgewichenen Ein Tausend Sechs Hundert und Virzigsten Jahres gnädigst confirmiret, mit Ihrer Gnad daran hangenden Größern Insiegel corroboriret (verstärket), und in originali produciret, (vorgezeiget) und von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Zum Ersten, Nachdem Wir dem ie (je) nichts anfangen, schaffen, oder enden könen, ohne die Gnade und Barmherzigkeit des Allmächtigen Gottes, So soll ein jeder vermahnet und bedacht seynn Gott unsern Heyland vor allen Dingen Zu lieben, Zu fürchten, und uns alles dasjennige, das Unß Zur Seelen Heyl und Wohlfahrt dienen, und darnach zur tägligen Leibes-Nahrung und notturfft gedeyen kann, embsiglich anzuruffen, und Ihn darumb danckbar Zu seyn.

Von Gotteslästerung.

Zum andern, Nachdem man auch die Göttliche Majestät schwerer nicht erzürnen kann, und Zu größerer Straffe bewegen, denn so man seinen heyligen Namen unnüzlich verschweret, Sein heyliges Leiden verlästert und mit greülichen fluchen schündet, welches denn izund nicht allein unter den alten gewin, sondern auch die unerzogenen Kinder uf der Gaßen solches täglich übe und gewehnen, derhalben soll ein jeder verwarnet seyn, sich der Gotteslästerung gänzlich Zu enthalten auch seine Kinder und Gesinde mit ernste davon abzuweisen, wer aber solches überschreiten auch hierin strafbar befunden wird, der soll jedesmal fünff Groschen armen Leüten Zu gute, in den Gemeinen Casten erlegen bey Straffe des gehorsambs.

Zum Dritten, Dieweil auch viel Gottes dienst und Guter wercke durch das Brandweintrünken verhindert, auch viel unnüzer und leichtfertiger Reden dabei getrieben werden, sollen alle Brantcweinschenken, und auch, die ihn trincken, gewarnet seyn, daß sich keiner vor und unter dem Ambt der Meßen und Predigt, weder an Feyer noch werckeltagen, solchen gemeinen Städten, auch die Schencken in genanter Zeit, niemands viel oder wenig reichen, vielweniger einige Gäste sezen laßen sollen, ver hierwieder handeln wird, soll der Wirth neben dem Gaste ein jeder fünff groschen Straffe, und dem Diener Sechs Pfennige, dem Rathe verfallen seyn, Gleichergestalt soll niemands des heyligen Tages oder auch am werckeltage

unter der Predigt Zechen, oder in seinem Hauße Zu Biere oder Wein sezen laßen, und ob das von Jemands übergangen, soll derjenige, der die Zeche im Hauße hält, dem Rathe fünff groschen neben dem Gaste verfallen seyn, so offt, das geschichte.

Zum Vierdten, Es soll ein jeglicher Bürger und Einwohner, in undt außerhalb dieser Stadt, auch andern, die darinne dienen, arbeiten, oder sich sonsten darinnen nehren, und enthalten Einem Rathe gehorsamb, seyn, und wer vom Rathe verbothet (citiret) wird, soll ohne wiederrede fürkommen, und nicht außenbleiben, wer aber von dem Rathe vorheischete (vorgeladen), außenbleiben, und nicht kommen würde, soll dem Rathe vor solchem ungehorsams fünff groschen zur Buße verfallen seyn, es wehre denn, daß Er mit solcher kranckheit des Liebes oder ander ehrhafften Noth beladen wehre, dadurch er entschuldiget seyn möchte, welche Er gleichwohl beweisen, oder bey seinem Eyde erhalten soll,

Zum Fünfften, So offt ein Rath die Bürger-Glocken Zur Versamblung der Gemeine wird Ziehen lassen, und sich ein jeder, der darzu gehört, inwendig (binnen) einer Viertelstunde Zur Gemeine nicht finden wird, der soll mit dem gehorsamb (bürgerlichem Gefängniß) belegt, und dem Rathe Ein groschen zur straffe geben, so offte das geschicht, er habe denn ehehafft (seine Frau liege in Wochen oder sei in Kindesnöthen)*), hierzu denn auch ein Regiester, darinnen die Gemeine verzeichnet, gehalten werden solle.

Zum Sechsten, Nachdem auch bis anhero böser gehorsamb dem Rathe geleistet, auch Zu Einnehmunge des Schoßes, Steuer, Schazung, und andere, den verordneten Einnehmern viel böser

*) Wenn wir auch jetzt hiezu lächeln, so war diese Entschuldigung doch nicht ohne, denn trotz allem Patriotismus, trotz allem schuldigen Gehorsam bleibt dem Ehemann die heiligste Pflicht, seiner Ehefrau in solcher Noth beizustehen.

schändlicher unnötiger wort von der Gemeine gegeben werden, welche doch alle Zu solchem Thun weder helffen noch frommen mügen, So sols ein jeder hinfürder treülich gewarnet, und solches ganz ernstlicher verbothen seyn, wer aber solch Verboth verachten und seine böse unnüze wort nicht halten wird, der soll Vier Zehen tage mit dem gehorsamb gestrafft werden, und dem Rathe Fünf groschen Poen (Strafe) verfallen seyn.

Zum Siebenden, Nachdem von dem Durchlauchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Sigesmund p weyland Erzbischoffen des Primat und Erz Stiffts Magdeburgk p milder und löblicher gedächtnüs, aus Fürstlicher mildigkeit, die durch Feüersnoth verdorbene Kirche, dem Rath und gemeiner Stadt Zu Nuz und besten Zum Rathauße gnädigst verehret worden, Damit um solche Freyheit ihre krafft erreichen, und mänlichen sicher darinnen handeln, und leben müge, Soll sich niemand, er sey Bürger oder nicht gegen einen andern mit der that, als räuffen, werffen, schlagen, stechen oder ander freventlicher übung vergreiffen, uff oder in dem Rathhauße, oder Trinck Stuben, so Er darümb beclagt (verklagt), oder der Rath des sonsten innen würde, soll der Thäter sich mit dem sachwaltigen darümb vertragen, und dem Rathe so offte das geschieht, Ein Schwerd Schock zur Buße geben, und solche Buße soll an den kampffbaren wunden*) Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Herrn Augusto postulirten Herrn Administratorn, des Primat: und Ertz Stiffts Magdeburgk, auch Herzoge Zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk p. Unserm gnädigsten Herrn p. an Dero Gerichte, und Obrigkeit ohne abbruch und unschädlichen seyn, Were es aber, daß außerhalb des Rathhaußes Zweeen (zwei) oder mehr Zu reüffen,

*) Kampfbare Wunden oder Kampferwunden sind nach altdeutschem Style solche bedeutende Verletzungen, welche man nur im Kampfe empfangen kann. Bei diesen kampfbaren Wunden wurde vorausgesetzt, daß der Verletzer nicht aus bloßer Uebereilung gehandelt, sondern vorsätzlich einen Kampf, ein Duell angefangen, oder wenigstens, daß diese Verletzungen bei einem vorsätzlich gesuchten Kampfe, Duelle oder Anfalle beigebracht werden

trucken, streichen (Verletzungen, welche nicht blutig sind) geriethen, oder aber auch Blutrüstig und doch nicht Kampferwunden würden, und also in die Ober Gerichte die Straffe nicht gehörte, soll ein jeder Verbrecher dem Rathe Fünff groschen verfallen seyn, und nach gelegenheit der umbstände und stelle, willkührlich gestrafft werden, Würde auch einer dem andern in der Raths Stuben oder sonsten in Versamblung des Raths oder der Gerichten mit unbefugten Bäurischen Worten angreiffen, und öffentlichen Lügen straffen, mit diesen wortten Du leügst, es ist nicht wahr, oder dergleichen, der Jenige soll dem Rathe alsobalde Ein Schock erlegen, bei straffe des Gehorsambs.

Zum Achten, Es soll sich auch niemand an den Bürgermeister, Rathsmannen und Innungs Meistern, gleichermaßen an die Herren Prædicanten (Prediger), Richter und Schöppen, mit unfüglichen wortten oder sonsten vergreiffen, bei Poen (Strafe) Eines Schwerdt Schocks, Würde aber einer mit Scheltwortt, Injurien, oder Schmehungen, den Bürgermeister, Rathmannen, und Innungs Meister angreiffen, und solche Scheltwortt und Uebergreiffunge Ehr und glimpff berühren, soll derjenige, von wehme das geschieht, dem Rathe Ein Schock Zur Buße geben, und sich mit dem Verletzten vertragen, Wehre es denn auch (der Fall), daß ein Bürger oder Bürgers Sohn dem andern, oder ein frembder einen Bürger mishandelte, mit bösen wortten, die seine Ehr und glimpf berührten, und würde darümb beklagt (verklagt), oder der Rath des sonsten inne, der soll sich mit dem Sachwaltigen darümb vertragen, und dem Rathe nachgestalt der wortt und that, abtrag thun (Strafgeld erlegen), schlechte (gewöhnliche, leichte) Injurien, so Ehr und glimpf nicht berühren, sollen mit Fünff groschen gereichet (bestraft) werden.

Zum Neündten, Nachdeme auch eine böse gewohnheit und Unordnung an gemeinen Tänzen gehalten wird, soll sich hinfürder

keiner, weder Junger Gesell, Jungfrau oder sonsten jemands uf dem Rathhauße, Gassen oder Häußern am Tanze verdrehen, oder andern ungewöhnlichen mißbrauch üben, bei Poen Fünff groschen, so offte das geschicht. *)

Zum Zehenden, Und als denn diese Stadt in verlauffenen Jahren Feuers halben in großen Unfall und verderblichen schaden, unvorsichtigkeit halben, gekommen, soll ein jegliger, Er sey Bürger oder nicht, sein feüer mit ganzer Fürsichtigkeit bewahren und in guter achtung haben, würde aber jemands anders darüber befunden, und das Feuer von stund an nicht beschriege, **) der soll dem Rathe Bußfällig seyn (Straffgeld zu erlegen schuldig sein), bey der alten Straffe, so offte es geschicht, Es soll auch niemands Zwey Feuer, als Brauen und Darren, Zugleich an einem tage uf einer Hoffstädte ***) halten, bey Poen Ein Schock. So auch (welches der Allmächtige Gott gnädiglich verhüten wolle) ein Feuer entstünde, soll ein jeglicher sein Gesinde mit Zubern und Zweyen Ledernen Eymern Zum Feuer verschaffen (schicken), und ein jeglicher Bürger, der eigen Rauch helt****) der soll eine Feüer Leiter von Zehen, oder Eilff Sproßen bey sich im Hauße haben, oder die inwendig

---

*) In allen alten Stadt-Statuten findet man dies Verbot wegen des unzüchtigen Tanzens. Bei Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen Feierlichkeiten nämlich begaben sich die Gäste auf das Rathhaus, und hier übte der Muthwille des Mittelalters seine volle Gewalt aus. Die Tänze in der damaligen Zeit gaben Gelegenheit zu wollüstigen Stellungen und unanständigen Pantomimen. Die jungen Leute trieben es auf den Gassen und vor den Häusern noch ärger. Ueber das jetzige Tanzen schweige ich.

**) Dieser Ausdruck bedarf einer nähern Erklärung. An die Kunst des Feuerbesprechens glaubten unsere alten Vorfahren steif und fest: daher heißt hier Feuer beschreien 1) so viel als, das Feuer löschen, 2) aber, bedeutet der Ausdruck so viel als, schreien, daß Feuer ausgebrochen sei, also so viel als, Anzeige von dem ausgebrochenen Feuer machen.

***) Dies ist daher zu erklären, weil in den alten Zeiten, wie noch jetzt leider in Dahme, Scheunen und Wirthschaftsgebäude unmittelbar mit dem Wohnhause verbunden waren. Dies alles zusammen genommen hieß Hofstädte, nach dem mittelalterlichen Latein Aula.

****) Das heißt wer ein eigenes Haus hat.

(innerhalb) der nechsten Vier wochen verschaffen, bey des Raths unnachläßiger Straffe, Es soll auch ein Jedermann eine lange Leiter forn oder hinden an seinem hauße haben, und zu handenn (bereit) sezen, und seinen Brunn Feuersnöthen williglich Ziehen laßen, und ob es die notturfft (da Gott für sey) erfordert, alsdann vergönnen, die Wende (Umzäunung) und Gehegen durchzuschlagen, damit man Zu den Brunnen kommen, und Waßer Zu dem Feuer beschaffen mögen, Auch ümb vermeidung großer gefährlichkeit, soll niemands des Abends und in Nachtschlafender Zeit sich unterstehen, mit brennenden kien Fackeln*) und unbedecktem Lichte oder Feuer (auch bei Tage im Winde) auf der Gaßen oder Höfen Zu gehen, bey des Raths fürbehaltener Straffe, es soll auch niemands Holz oder Heu in Winkeln bey sich legen, auf daß gefährlichkeit und schaden verhütet und vermieden werde, bey des Raths fürbehaltener Straffe.

Zum Eilfften, Dieweil auch eine große Gemeine Land Straße, welche dann täglich zu Roß und Fuße gebraucht wird, allhier durchgehet, und bisweilen großer Mangel an Brodt und Semmel gesPüret wird, so sollen die Becker hinfürder Gemeine Stadt mit genugsam Brodt und Semmele durchs Jahr aus versorgen, so offte sich aber in solchem (in Brod und Semmel), mangel ereignen wird, sollen die Becker gemeiniglich (sämmtlich) in Raths Straffe stehen, und soll ihnen wöchentlich Brodt und Semmel aufgezogen**) werden, desgleichen sollen die Fleischer die Stadt mit nottürfftigen Fleisch täglich versehen, daßelbige ümb einen Ziemblichen gewöhnlichen pfennig geben, und eine jede art, vor ihre werth, und nicht Kälbern vor Rindfleisch, Kühen- vor Ochßen, und Bocken- vor Schöpsen auswägen oder, verkauffen. So offt aber einer oder mehr hierwieder handeln oder thun wird, des soll des Raths Straffe nach erkäntnüs gefallen (unterworfen) seyn.

---

*) Dies Verbot findet sich in allen alten Stadtstatuten. Man ging nämlich mit brennenden Kiehnspähnen, angezündeten Lichtern und dergleichen in der Dunkelheit überall umher, da man Laternen, welche erst um diese Zeit Mode wurden, noch nicht anwandte.

**) Das heißt nachgesehen.

Zum Zwölften, Es soll auch ein jeder jährlichen Sechß Gebräw (Gebräude) Bier, Ein jedes mit Vierzigk Scheffel Damisch Maaß*) Zuverschütten, Zuthun macht haben, und nichts mehr, auch jedes Jahr nicht mehr als Ein Gebräw vor Martini thun, bei Straffe Eines Silbernen Schocks dem Rathe unnachläßlich Zugeben, Zu dem soll ein jeder Bürger, so ein BrawErbe hatt, von einem jeden Gebrew, so Er durchs Jahr thun wird, und das Zeichen (die Reihe) an ihn kombt, ein ganz Viertel Bier ausschenken, ehe er einziehet (die Bierklappe einzieht) oder das Zeichen verschickt (einem Andern zuschickt,) wer hierüber Bußhafft (straffällig) befunden, der soll dem Rathe Ein Silbern Schock erlegen, ob Er sich auch seines Biers vor solcher Zeit entblößet (wenn er auch sein Bier schon veräußert) hatte, der soll sich ein anders zum schenken schaffen, bey gemelter Straffe, ausgeschloßen, welcher nicht mehr als ein halb Bierbrauen würde, Derselbe soll das schenken frey, und der Straffe erlassen seyn, Es soll auch das Zeichen Nachbarlich gehen, und nicht verrückt werden, So es wehre, daß Ein Vaß entlauffend würde, soll Er die Scheibe ausstreichen, bei Straffe Fünff groschen, dem Rathe, auch soll keiner mehr, als eine Dorffschafft, so durchs Jahr mit ihm krügen (das Bier bei ihm holen), annehmen und halten bei obgemelter Straffe Eines Schocks, Nachdem auch die Bauerschaften auf dem Lande, so in der Stadt krügen, sich undankbarlichen gegen denen Wirthen mit der Bezahlung verhalten, soll hinfürder kein Bürger einiger Dorffschafft nach verfloßener Vierzehentagen frist, (so man ihnen Zur Zahlung nachläst) Bier verkaufen oder zukommen laßen, weder mit ganzen, halben und kleinen Faßen, auch nicht mit Flaschen, es werde denn der alte Wirth bezahlet, oder die Gemeine habe sich mit ihme der Zahlung halber gütlichen verglichen, bey der alten

---

*) Es ist historisch bekannt, daß nur bedeutendere Städte, nicht die kleineren, ein eigenes Maaß und Gewicht, so wie die Münzgerechtigkeit hatten. Deshalb ist diese Stelle wichtig. Ob Dahme auch die Münzgerechtigkeit gehabt, ist jedoch nicht erwiesen.

Straffe, So soll auch Niemands vor Drey Uhr auf den Abend des heiligen Tages unterlegen Zu brauen, bey strafe Eines Thlrs.

Zum Dreyzehenden, Nachdem es bisweilen mit den Maaßen ungleich Zugehet, also daß der Arme gnau hell Bier vor sein geldt bekombt, derhalben soll ein jeder vermahnet sein, recht gebührlich voll Maaß Zu geben, es sei Wein oder Bier, bey gemelter Straffe.

Zum Vierzehenten, Und als auch die Gewichte bei den Beckern, Schlächtern und andern, so mit Gewichte verkauffen, offtmals viel zu geringe befunden und die arme Leüte, und gemeiner Mann ümb das Ihre bevortheilet werden, So soll ein jeder bedacht seyn, Rechtschaffen Gewicht Zugeben, bey gedachter Straffe Eines Schocks, desgleichen werden auch ungleiche Scheffel befunden, dadurch dem gemeinen Manne nachtheil Zugefüget wird, derhalben soll ein jeder seinen ganzen und halben Scheffel, Viert und Mezen mit des Raths Maaß überschütten, und eichen laßen wo solches nicht geschüht, und einer übertreten (überführt) würde, Soll dem Rathe, Ein alt Schock verfallen sein, damit auch solches desto härter nnd ernster gehalten werde, soll Ein Rath ezliche (einige) aus Ihnen verordnen, die im Jahre ezliche mahl ümbhergehen, und solche maaß überschütten, und die Gewichte uffziehen (nachwiegen), wenn Sie denn in deme also straffbar befinden, dene soll Ein Rath mit obgemelter straffe unnachläslich belegen.

Zum Fünffzehenden, Es ist auch bis anhero eine große unordnung mit den kauffen, so auf wägen zu Markt geführet wird, als mit Getreydicht (Getreyde), Holz, Reiß, Korn Heü und Stroh gehalten werden, welches man nicht uf gebührliche Marckstädte in die Stadt führen und kommen läst, sondern wird von ezlichen vor dem Thor draußen aufgekaufft und verzuckt (zum Wiederkauf und Wucher vorweg gekauft), damit aber einem wie dem andern

geschehen, auch der arme gleich den habhafften (Wohlhabenden) Holz und anderes zu kauffe bekommen möge, So soll es nach folgender gestallt mit demselben gehalten werden; Es soll männiglichen (Jedermann) verbothen sein, vor dem Thore obgemelter Stücken eines oder mehr zu keüffen, sondern was jederzeit Zu Markt gebracht wird, das soll bis an die Säule, So an Martin Tauschen (jetzt Hensel) Ecken derhalben aufgericht, geführet, und alda verkaufft werden, Wer aber hierüber etwas kauffen wird, dem soll es genommen, und armen Leuten gegeben und niemands hierinnen verschonet werden, Es soll auch ein jeder nicht mehr als zwei Fuder Holz uf einen Tag keüffen, Damit ein anderer auch etwas bekommen möge, bey gedachter Straffe, es sey denn daß so viel Holz Zu Marckt kähme, daß es die andern Einwohner in der Stadt nicht benöthiget, oder Zukauffen vermöchten, alsdann soll einem jedem der Holzkauff offen und frey stehen.

Zum Sechzehenden, Ferner soll sich Niemands unterstehen, Haffer, Korn, Butter, Obst und anders uf gewinn Zukauffen, wer darwieder thun und handeln wird, soll desjenigen, so Er also gekaufft, verlustig sein.

Zum Siebenzehenden, Auch soll hinführo Niemands den Fischführern uff Gewinst Fische abkeüffen, oder solches durch einen andern bestellen, und dieselbigen wiederumb versellen (im Kleinen verkaufen) bei verlust derselben Fische, auch sollen unsern Bürgern und Bürgerinnen, die da Fische führen, oder nicht, den auswendigen (auswärtigen) Fischführern Ihre Fische nicht helfen versellen, bei straffe Fünff groschen, Es soll auch kein Fischführer, die Fische, so er einen Tag feil gehabt, und anders wo verführet, hernacher wieder Zu Markte bringen, und feil haben, bey Verlust derselbigen Fische.

Zum Achtzehenden, Auch sollen allen HopffGärten, Aeckern

Wiesen und anderen liegenden und stehenden Gründen Frieden gebothen seyn, und wöllen, daß Niemands ohne erlaubs der Besitzer solcher Gründe sich daran vergreiffen solle, mit abrechung der Gehegen oder Zeünen auch wegtragung der Hopffstecken, auch an den früchten, so in und auf solchen gründen mit der Zeit wachßende und stehende seyn, und wer hierwieder handeln und betreten, oder der Rath des sonsten inne würde, soll dem Rathe, so offt das geschehe, Ein Schwerdt Schock verfallen seyn, Geschehe das aber in Nachtschlaffender Zeit, So soll solche that Zur Deübe (als Diebstahl) geachtet und die Thäter von der hohen Obrigkeit am Leibe gestrafft werden.

Zum Neunzehenden, Auch soll ein jedermann sein Viehe, in guter Hüte und Verwahrung halten, und daß ime: oder uf den obberührten gründen nicht treiben oder gehen lassen, und wes Viehe hierüber darinnen betroffen, soll derjenige, des solch Viehe seyn wird, von jeglich haubt dem Rathe Ein groschen geben, und den schaden daneben gelten (entgelten, vergelten, ersetzen, bezahlen), Es soll auch niemands von der Gemeine Viehe, das vor Hirten gehet, sonderliche Hirten halten, bey Poen (Strafe) des Raths, Es soll auch niemands gestattet werden, daß er seine Schweine oder Viehe uff des Raths Hacke wollte treiben, oder gehen laßen, was Schweine aber, gleicher gestalt auch Kühe und Pferde darauf befunden, soll von jederm Haupte Einen groschen Zur Straffe, und dem Knechte Sechs Pfennige geben, so offte solches geschicht.

Zum Zwanzigsten, Es soll auch Niemands sich unterstehen, die Weide abzuhauen oder Zubeschädigen, Würde aber jemands darüber befunden, der soll willkührlich gestrafft würden (werden).

Zum Ein und Zwanzigsten, Es soll sich auch Niemands in des Raths Fischereyen finden lassen, bey des Raths unnachläßi-

ger Straffe, des Nachtfischens soll sich ein jeder, er sey gleich Bürger oder Bürgers Sohn, aus allerley bewegenden ursachen, aller Drey Räthe gänzlichen enthalten, auch außerhalb gesetzten Tage, nicht fischen, Es soll auch hinfürder kundschafft darauf gelegt, und die Verbrecher mit nehmung der Waden, Garnsäcke, und was sie sonsten darzu gebrauchen, auch mit Gefängnüs oder geldtstraffe beleget werden.

Zum Zwey und Zwanzigsten, Nachdem sich auch viel unbekandts Volks allhier in den Buden (kleinen Häusern) und sonsten niederlaßen, und wesentlich enthalten, So will ein Erbar Rath allen Bürgern ernstlichen gebothen haben, daß sich hinfüro keiner mehr oder weiter angenommen, noch Zugelassen werden solle, Er bringe denn von seiner vorigen Herrschafft seines wißentlichen Abschiedes, Thun undt weesens eine genugsahme schriefftliche Uhrkunde und werde zuvor dem Rathe angezeigt, bei hoher unnachläßlicher Pöen, und Straffe, Sollen auch in keinen Buden, und sonsten mehr, als Mann u. Weib, und einen Haußgenoßen gelitten werden, so aber solches von Jemands überschritten, und mehr als itzgemeldt, in einer Buden gefunden, sollen Fünff groschen vom Budenherrn (Besitzer der Bude) so offt es geschicht, dem Rathe gefallen (zufallen als Strafe).

Zum Drey und Zwanzigsten, Auch soll keiner in der Gemeine Versamblung Zugelaßen, oder in der Stadt Bürgerliche Nahrung Zutreiben gestattet werden, Er habe denn dem Rathe seinen Bürgerlichen Eydt geschworen, u. geleistet, Würde aber eines Bürgers Sohn sich verendern, (Meister werden und sich Verheirathen) soll er gleichergestalt sein Eyd leisten, und Zween groschen einzuschreiben erlegen.

Zum Vier und Zwanzigsten, Es soll auch einem jegli-

chen insonderheit, wes weesens (Charakters, das heißt Titels) oder Standes Er sey, der allhier wieder Ordnunge Christlicher Kirchen, Gemeiner Stadt (Stadtgemeinde) Zu einem bösen Exempel u. ärgernüs mit unverehelichten Weibern sizen, und förder wohnen wollen, seyn angesagt, daß Sie Dieselbige nach anzeihunge der heyligen Schrifft, als Christen Leüte, ehelichen, oder sich der Stadt und Markts (Weichbildes oder Kreises) gänzlichen eüsern (entäußern) und enthalten sollen, Würde aber jemands hierwieder handeln, Der soll des Landes-Fürsten, oder der hohen Obrigkeit erkenntnüs und Straffe gewärttig seyn,

Zum Fünff und Zwanzigsten, Es soll Niemand Dem andern sein Gesinde aus seinem Dienste miethen, entführen, oder abspennig machen, auch nicht mit Verdrieß fürhalten, (mit Verdruß vorenthalten, nämlich wenn ein Dienstbote sich bei Jemand Anderem auf's Neue vermiethet hat) bey Pöen Ein Schock, wehre aber einig Gesinde, daß aus Verdrieß und Frevelnmuthe ungeurlaubet (unentlassen) seinem Herrn Zu Hohn u. Schaden, aus dem Dienste gienge, soll von niemands gehalten (behalten, aufgenommen) oder angenommen werden, und im Jahre in der Stadt nicht dienen oder arbeiten.

Zum Sechß und Zwanzigsten, Es soll Niemands in Nachtschlafender Zeit, und nach Neünschlägen (nach neun Uhr) sich uff der Gassen mit unnüzen Geschrey, Gesängen, Jauchzen, Pfeiffen, Trummeln, oder andern Instrumenten und unfüglichen getümmel finden oder hören laßen, würde aber jemands betroffen, oder dem Rathe sonst angegeben werden, der solche unfug treiben würde, der soll in das Narrenhauß geführet, und mit Fünff groschen Straffe, so er herraußer will, beleget werden, So offte solches von Ihnen geschicht, Würden aber andere Verbrechungen, als Gottes Lästerungen aufforbern, mit Zufallen, sollen die darümb sonderliche Buße geben.

Zum Sieben und Zwanzigsten, Nachdeme denn das Doppelspiel ein ursprung und ursach vieles schadens und unglücks ist, Alß will man die unziemblichen und ungewöhnlichen Spiel hiermit gänzlich verbothen haben, doch gleichwohl bürgerliche Kurzweil und Spiel dergestalt nachgelassen haben, daß ein jeder bey tage spielen mag, also daß Er uf einsezen, oder in einem Tage über einen halben oder Orths Gulden nicht auffsetze, oder verspiele, Wer darwieder thun, und höher Spiel treiben würde, sollen beyde der es gewint, oder der so verspielt, vom Rathe unnachläßlich gestrafft werden, Wenn aber die angeordnete Zeit und Stunde Zu trinken und Zehen verfloßen, soll kein spiel mehr gestattet werden bei des Raths Straffe.

Zum Acht und Zwanzigsten, Auch soll sich in der Fastnacht oder sonsten Niemands verkleiden, und also bei tag oder Nacht ümbtanzen, bei Fünff groschen Poen, ein jeder Person.

Zum Neun und Zwanzigsten, Nachdem auch wenig Guths bey Nacht in der Spinn Stuben ausgerichtet, und nichts als eitel unzucht und Schalckheit getrieben wird, sollen Sie hinführo gänzlich verbothen seyn, wer aber hierüber betreten wird, soll der HaußHerr, oder die Wirthüme dem Rathe Fünff groschen und Eine jede Spinnerinnen Zween groschen verfallen seyn.

Zum Dreyßigsten, Nachdem auch bei dem Flachstruken in Back Oefen und Schwingen bey kühn, große gefährlichkeit ist, So soll ernstlich verbothen sein, daß niemands Flachs in Backöfen oder Stuben trucken, oder denselben bey kühn oder Liecht des Nachts schwingen soll, bei höchster Straffe des Raths.

Zum Ein und Dreißigsten, Es soll auch Ein jeder sich mit einer guten Wehr, es sey Büchße, Hellebarbte, Spies oder Ge-

wehr gefast machen, damit so man etwa in Bedeschaften (in Kämpfen), oder sonst in noth Fällen der Gemeine Zur Gewehr gebieten würde, daß ein jeder mit seinem eigenen Gewehr gefast sey, wer aber alsdenn ohne Gewehr, und so offt es die notturfft erfordert befunden wird, soll dem Rathe Fünff groschen zur Straffe geben.

Zum Zwey und Dreyßigsten, Desgleichen soll Niemands des Abends in Wein oder Bier Zechen länger denn ümb Zehen Uhr im Sommer und im Winter sitzen, wer derwieder thun, und darüber straffbar befunden, soll beyde der Wirth und die Gäste, ein jeder dem Rathe Fünff groschen und dem Knechte*) Sechs Pfennige bei Straffe des gehorsambs (bürgerlichen Gefängnisses) verfallen seyn.

Und darauff erwehnter Rath unß, als ihren numehro regierenden Landes Fürsten unterthänigst angelanget (ersucht) und gebethen, Ihnen solche Statute Ordnung und Articul gleichfalls Zuverneüern und zu confirmiren, Daß wir solchem ihrem Suchen (Gesuch), weil es zu gemeiner Stadt Wohlfahrt, und Besten angesehen uud gemeinet, gnädigst deferiret (gewillfahret), Verneüern, Confirmiren, und bestettigen demnach aus Landes Fürstlicher Macht und Obrigkeit vorhergesetzte Statuta Ordnung und Articul hiermit und in krafft dieses Brieffes, und wollen, daß denenselbigen in allen und jeden Puncten, clausuln, Inhalt und Meinungen, nachgegangen, und darwieder nicht gethan noch gehandelt werden solle, Jedoch Unß, Unsere Erben und Nachkommen an Unsern hohen Landes Fürstlichen Regalien (Landes-Hoheiten) Rechten und Gerechtig-

*) Nach damaliger Sitte hatte der Stadt- oder Rathsdiener noch einen oder mehrere Untergehülfen, welche Knechte oder Büttel genannt wurden. Die Gesellen mancher Gewerke, z. B. der Schumacher, hießen ebenfalls Knechte, die Tuchmachergesellen hingegen wurden Tuchknappen genannt, weil die Tuchmacher den ersten Bürgerstand bildeten.

keiten, sowohl Unserm Ambte Dahme an Gerichten, Straffen und Bußen, auch sonsten Männiglich an seinen Rechten unschädlich, Do auch ins künftige die notturfft erforderte, vorberührte Ordnung, Statuta und Articul Zuverendern, Zuvermindern, oder Zuvermehren, Wollen Wir daßelbe Unß und Unsern Nachkommen hiermit ausdrücklichen vorbehalten haben, Des zu Uhrkund wir Unß mit eigenen henden unterschrieben und Unser Größer Insiegel anhangen laßen, So geschehen und geben in Unserer Residenz Stadt Hall am Siebenzehenden Monatstag Augusti, Nach Christi Unsers Einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, Im Ein Taußend Sechß-Hundert, Acht und Funffzigsten Jahre.

Augustus, Herzog zu Sachsen, manu propria.

(L. S.)

Michaelkönigt manu propria.

Samuel Grünigk
manu propria.

No. V.

Commissarischer Recess wegen der großen Gemeinde bei Mehlsdorf d. d. Closter Zinna Freitags Lucae Evangelistae Anno Domini Quingentesimo quarto (1504).

(Das Original dieser Urkunde befindet sich im Besitz der Gemeine zu Ihlo; der Bürgermeister Christian Friedrich Meyer, welcher von 1768 bis 1784 fungirte, hat die vor uns liegende, im Rathsarchive befindliche Abschrift nach dem Original „auf's Genaueste" gefertiget.*)

Wir Ernst von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Magdeburgk, Primas in Germanien, Administrator des Stiffts zu Halberstadt Herzog zu Sachßen, Landgraffe in Thüringen und Marggraffe zu Meißen

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß wir in irrigen Gebrechen (Streitigkeiten), so sich zwischen unsere Stadt Dahme, und den Dörffern Illmersdorff, Rittorff und Niendorff an einen, und unsern Dorffschafften Ilov und Seefeld die Trifft uff derer von der Dahme eigenthums die große Gemeine genannt belangende andern theils gehalten uff Unterricht Unserer Räthe erkannt uub ausgesprochen haben. Nachdem die von der Dahme, mit sambt den Dorfschafften Illmersdorff, Rittorff und Niendorff uff Ihrem eigenthum etliche Wiesen zu Hengegraße gemacht und abgewonnen haben, solches Sie hinförder ohne Verhinderung derer von Ilov und Seefeld gebrauchen, und den Wiesewachs den sie nicht weiter noch breiter

*) Meyer nennt seine Abschrift eine schlechte, welches schlichte d. h. nicht durch einen Notarius vidimirte heißen soll.

wann (als) er izt ist, machen noch strecken und nothdürfftig befrieden vf die gebauten Erb- und wüste Hofestete zugleich theilen, und einen ziemlichen Zins darauff sezen sollen. Wenn die wüsten Stedte wieder erbawen (erbauen) worden, dabey zu lassen. Sonst mögen die zu Ihlov und Seefeld die Trifft neben dem Geheege und vor Walpurgis eher man das Graß heget, uff Laurenti und darnach uff vorgemelter großen Gemeine neben den von der Dahme und angezeigten Dorfschafften genüßen uud gebrauchen. Möchte auch das Graß uff den geheegeten Wiesen näße halber oder sonst nicht gewonnen werden, oder aber die Wiesen forder nicht verschont, und also wieder zu trifft werden Denn mögen die von Ihlov und Seefeld nach Ihren Gefallen auch darauff treiben. So auch die Dorffschafft Mehlsdorff dem von Leipzigk zuständig die Trifft of Krafft eigener Beedungs*) und aufgerichteten Receßes uff angezeigte große Gemeine uff einen Jahres Zinß im Receße ausgedrücket haben, mögen Sie derselbigen Trifft außerhalben dem Geheege uff angezeigten Zinß gebrauchen. Wo sie aber des Geheeges beschweret, mögen Sie sich der Trifft wenn es ihnen gefället eisern (sich entsagen), und den uffgesetzten Zinß inne behalten.

Und damit wollen Wir obgemelte Partheyen die Gebrechen geschieden (die Streitigkeiten gütlich beigelegt) und vertragen haben, doch Uns und Unsern Nachkommen fürbehaltende, auch wenn Wir **) erkennen würden, daß dieser Schied (gütlicher Vertrag, Receß) einigen Theils zu nachtheile und verterblichen Schaden gereichen

---

*) So steht in der Abschrift von Meyer; in der nach derselben verfertigten Abschrift in Copiario fol. 186b steht Berdungs. Beides giebt keinen Sinn, und letzteres ist gar nicht anzuerkennen indem es der Fehler eines Fehlers ist. Das Original liegt mir nicht vor, und deshalb kann ich das richtige Wort für das falsche nicht substituiren.

**) In dem Copiario ist mit Bleistift darüber geschrieben: ob wir der Schreiber hatte höchst wahrscheinlich das Original vor sich, denn statt „wenn" sagten die Alten allerdings: ob.

würde, daß Wir denselben Schied vor andern vermehren, oder mindern oder auch gäntzlichen uffheben mögen. Des zu Bekänntniß ist dieser Schied gleiches Lauts gezwiefachet (in zweifacher Ausfertigung ausgestellt) und jeglichen Theile einer unter Unserm zu endt uffgedruckten Secret besiegelt gegeben,

Und geschehen im Closter zu Zinna Freitags Luciae Evangelistae Anno Domini Quingentesimo quarto (im Jahre 1504).

No. VI.

Erz-Bischoff Ernsts confirmirter Vergleich zwischen die Stadt Dahme und die Gemeinde zu Gebersdorff, daß die Stadt Dahme berechtigt sein soll auf den Mosebruch biß an der von Gebersdorff Holz Wiesen zu machen de ao. 1482. nebst Erzbischoff Albrechts Confirmation d. d. Closter Zinna am Donnerstage nach Michael. 1540 in vidim. Copia.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden der Heiligen Römischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad Vincula Priester, Cardinal und Legatus natus, Erz-Bischoff zu Magdeburg Mainz, Primas des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz Canzler und Churfürst Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggrafe zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Coßuben und Wenden

Herzog, Burggrafe zu Norberg und Fürst zu Rügen, Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, vor uns und unsere Nachkommen Erz-Bischoffe bey der Kirchen zu Magdeburg. Nachdem die Tüchtigen unser lieben getreuen Bawermeister und ganze Gemeynheit der Dorffschafft Gebersdorff in unserm Amt Dahme gelegen, Vor die Würdigen, Vehsten und Hochgelahrten unsere Räthe lieben Andechtigen und getrewen Ern*) Niclasen von Lochaw Thumherrn unser Kirchen zu Halberstadt, Lippolden von Klitzingk zu Jüterbog Amptmann und Ern**) Casparn Barth der Rechte Doctorn kommen seint, und denselben einen offenen papiernen Vertragsbrief die gemeine Viehe-Trifft das Mosebruch genannt, belangend, durch etwan des Ehrwürdigen***) und Hochgebohrnen Fürstens, Herrn Ernsten Administratoris der Kirchen zu Magdeburg und Halberstadt und Her-

*) Ich habe in meinen verschiedenen Chroniken darauf aufmerksam gemacht und bewiesen: 1) daß der Ausdruck Ern, nur den Geistlichen als Titel beigelegt wurde, 2) daß dieser Ausdruck so viel bedeutet als ehrwürdig, wie wir jetzt bei den Geistlichen den Ausdruck gebrauchen: Sr. Hochehrwürden, Sr Hochwürden u. s. w. Vor mir verstand man unter dem Ausdruck Ern so viel als Herrn oder Herr.

**) Es möchte scheinen, als ob meine obige Behauptung irrig wäre, indem hier ein Doctor juris ebenfalls Ern titulirt wird; allein dies ist nur scheinbar. Einmal nämlich standen die graduirten Personen (Doctoren u. s. w.) in demselben Range wie die Geistlichen, ferner wurde die Gerichtspflege, was kirchliche Dinge (das jus ecclesiasticum und jus circa sacra, wie es im barbarischen Latein heißt) von den Geistlichen gehandhabt; folglich kann es nicht auffallen, daß ein Geistlicher Doctor juris war und Ern titulirt wurde. Kein Kaiser, König, Fürst, Graf oder Herr wird außer den Geistlichen Ern titulirt.

***) Dieser Ausdruck beweiset zum Ueberfluß meine oben ausgesprochene Behauptung. Der Fürst bekam als solcher nicht den Titel Ehrwürdig, sondern als Geistlicher. Der Ausdruck Ehrwürdig bezeichnete eine höhere Würde, als Ern, welcher letztere Ausdruck namentlich den Plebanen, Präpositen u. s. w. ertheilt wurde. Der Ausdruck Herr heißt in Urkunden lateinisch Dominus, so wird jede Standesperson, Ritter u. s. w. genannt; Ehrwürdig und Ern heißt reverendus.

zogens zu Sachßen, und unsers Vorfahren löblicher Gedächtnüs Räthe hiervor aufgerichtet, vorgelegt und gebethen haben (weil derselbig papierne Vertragsbrief, alters, und vieles gebrauchs halber an etlichen orten verstoßen und löcherig worden, auch das Siegel von Hertigkeit des siegelwachs, so zurücke darauf gedruckt gewest, zum Theil abgesprungen, Also, wo er nicht vernewt, daß er ferner löcherich, unleßlich, und tadelhafftig mochte werden, Daß Sie künftiger Zeit den Inhalt deßelbigen damit nicht beweisen könnten) Ihnen zu Gnaden, solchen Vertragsbrief, von newes unter unserm nahmen und Siegel uf Pergamen geschrieben zuzustellen, Welche Bitte gemelte unsere Räthe zwar nicht abzuschlagen gewust, Darumb daß sie denselbigen Vertragsbrief für glaubhafftig und Rechtschaffen angesehen und befunden haben, daß er von des alten verstorbenen Secretarien Benedicten Freudemahns Hand geschrieben, auch das Siegel wohlgedachts unsers Vorfahren seeligen zum Theil noch daran gewest, zu dem daß er auch in unserer Canzlei in deßelbigen unsers Vorfahren Recess Buch registriret befunden wirdet. Daß wir darauf solchen Vertragsbrief renoviren transumiren und hieher exempliren haben laßen; Renoviren transumiren und exempliren den auch also hiermit gegenwärtiglich in diesem Briefe, Und lautet derselbig von Wort zu Worten also wie folget:

Zu wißen, daß durch unsere Ernsts von Gottes Gnaden Administratoris der Kirchen zu Magdeburg und Halberstadt und Herzogen zu Sachßen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, Räthe, Nemlich die würdigen und Gestrengen, Ern Mathiasen Abte des Closters zur Zinnen Cönen von Thümen, und Heinrichen von Slyniz unsere Hauptlewthe zu Jüterbog und zur Dahme, unser lieben Andechtigen und getreuen, uf unser entpheel (Empfehlung), ihn das sonderlich gethan, Zwischen den Vorsichtigen*) dem Rathe und ganzen Gemeine unser Stadt Dahme, eins,

*) Dies ist die deutsche Uebersetzung des lateinischen Ausdrucks discreti oder viri discreti, wie es in Urkunden im mittelalterlichen Mönchslatein heißt,

und der Dorffschafft und Bawr Gemeine des Dorffs Gebersdorff, andern Theils, scheele (Zwiespalt) und gebreche (Streit) halben, so sich zwischen ihn, von einer Weyde und Trifft wegen, das Mosebruch genannt, davon der Grund und Boden der von der Dahme Eigenthums ist, und die von Gebersdorff von Alter her gleich den von der Dahme eine freie Viehe Trifft gehabt, bisher gehalten haben, mit beyder Parth, wißen willen und fulbort, besprochen erkannt und gescheiden ist. Inmaßen hiernach folgt, und also Daß die von der Dahme macht haben sollen, zu der Stadt und Ihrem Nutze, uf den genannten Mosebruche biß an der von Gebersdorff Holz Weßen zu machen, Und sollen den von Gebersdorff also lang derselbige Grundt des Mösebruchs, bis an der von Gebersdorff Holz, begreift, fünf ruthen breit, zu einer Viehetrifft abemeßen, darauf die von Gebersdorf hinferder zukünfftiglich ihre Viehe treiben und eine freie Viehe Trifft haben sollen, und mögen, von den von der Dahme, und einen jedermann ungehindert, Und ein iglicher Innhaber der Weßen, die also von den von der Dahme uf den Mosebruch, wie vorberürt, gemacht und angerichtet werden soll, hinter seiner Weßen, an derselbten Viehe Trifft, das also verwahren und vermachen, das der von Gebersdorff Viehe uff die Wesen nicht kommen noch lauffen möge, Wuhe (wenn) aber das von Ihn oder einigen nicht also verwahret, und der von Gebersdorff Viehe alsdann uf dieselbigen Wesen, eine oder mehr, die als oben berürt nicht verwahret were, ungeführlich*) lauffen würde, so sollen die von Gebersdorff des von den von der Dahme ungepfändet und redlos (ohne Anspruch) bleiben; Und die von der Dahme sollen auch dieselben Wesen Jährlich nicht eher anheben zu hegen, dann uf den nechsten Sonntag nach Walpurgis, und darnach Inwendig Zehen Wochen, den nechsten soll ein jeglicher Besitzer derselben Weßen sein

---

und ist ein feststehender Ausdruck für Rathscollegien. - Altdeutsch heißt es in Urkunden die vorsichtigen Lude (Leute).

*) Ohne Schaden zu thun.

Graß gemeyet, und ingebracht haben, und wen das nicht geschehen, und jemand darinne leßig und seumig funden würde, dann sollen die von Gebersdorff allwege, so offte sich das begiebt, macht haben, mit ihrem Viehe auf das Mosebruch zu treiben, gleich den von der Dahme, ungehindert und ungefehrlich (ohne Gefahr gepfändet zu werden), Es sollen auch die von der Dahme, der von Gebersdorff die Weide in ihrem Gehölze uf dem Mosebruche hegen; Also lange, alß Ihre Wesen gehegt werden, wie vorberürt ist, und darnach mögen sie von beyden Parthen überein hüten, ohne des andern insprache, Damitte sollen die von beyden Theilen dieser Ihrer scheel und Gebrechen also gäntzlich gesühnet, gericht nnd entscheiden seyn. Alle Gefehrde hierin ausgeschlossen; Und daß dies also wie vorberürt, von den genannten Ern Mathiaßen Abte Zur Zinnen, Cönen, von Thümen und Heinrichen von Slynitz Hauptleuten zu Jüterbog und zur Dahme unsern Räthen lieben Andechtigen und getreuen uf unser sonderlich emphel, besprochen, erkannt und gescheiden, und durch die part bewilligt ist, Des zu Bekenntnüs haben wir diesen Entscheid (dieses Endurthel) glichs Luths (gleichen Inhalts) zweifachen, und iedem Theile einen mit unserm zurück aufgedruckten Insiegel versiegelt thuen geben. Nach Christi unsers Herrn Geburth Thusend Vierhundert, darnach im Zwei und Achtzigsten Jahre am Dienstage nach Sanct Remigy Tage.

Und wir obgenannter Albrecht von Gotts Gnaden Römischer Kirchen Cardinal und Legat Ertz Bischoff zu Magdeburg und Mainz, Primas, Ertz-Canzler und Churfürst Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg etc. alß der Landes Fürst interponiren hiermit unser ordentlich Decret, und wollen aus Krafft unserer Erz Bischofflichen Autoritaet, daß der obgeschriebene renovirte und transumirte Vertragsbrief kräfftig und untadelhafftig seyn und gelten soll, wie sein erst-Original, als das noch an pappier, Schrifft und Siegel gantz gewest, gegulten hat, auch kräfftig und untadelhafftig gewest ist. Treulich und ohne Gefehrde.

Des zu uhrkunde haben wir unser Insiegel, hierunten an diesen Brief hengen laßen. Der gegeben ist in dem Closter zur Zinnen an dem Donnerstage nach Michaelis des heiligen Erz Engels Tage, Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Funffzehnhundert und darnach in dem Vierzigsten Jahre.

Daß gegenwärtige Copey mit dem wahren mir exhibirten uff Pergament geschriebenen und an Schrifft unversehrt, jedoch ohn Siegel befundenen Original gleiches Lauts und Inhalts ist; Solches hat sich erwiesen in der geschehenen fleißigen Collation, zu dem Ende und umb wahrer Beglaubigung willen ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein Notariat Signet darneben aufgedruckt habe, Actum Dahme, den 10ten July 1675.

(L. S.)

Gottfried Frankenberger
Not. publ. Caesareus ad hoc specialiter rogatus et requisitus.
manu propria.

No. VII.

Vergleich zwischen Balthasarn von Löben zu Bollensdorff und den Rath und Commun zu Dahme wegen des Bierbrauens und des Bauch-Pfuhles*) d. d. Dahme ao. 1562. Freitags nach Simonis und Judae.

Zu wißen: Nachdeme sich Irrungen zwischen dem Erbarn und Vesten Balthasarn von Löben zu Bollensdorff, an einem, und denn Ersamen und Weisen, Bürgermeistern Rathmannen und Gemeine zur Dahme, am andern Theile, des Bierbrauens und Bauchpfuhles, so sich gedachter von Löben gebrauchet, erhalten haben; Daß dieselbige mit ihrer beiderseits Verwilligung, durch Uns Frantzen von Kennigsmark (Königsmark), Thumb Herrn zu Magdeburg, Paulus Berlitz, Ertzbischer**) Magdeburgischer Rath und Saltz Graffe zu Halle, Caspar von Beüst, Befehlichhaber zu der

*) Dies ist eine bloße und zwar incorrecte, ja sogar durch Schreib- und Lesefehler furchtbar entstellte Abschrift. Vom Bauchpfuhl wird z. B. im Folgenden gesagt, daß derselbe erbaut wäre, und dann, daß derselbe jetzt fertig stehe. Wie kann in aller Welt ein Pfuhl, und sei er auch ein Bauchpfuhl, erbaut werden und fertig stehen? Freilich giebt es einen Pfuhl, Bauchpfuhl genannt, auf der hiesigen Feldmark, wie mir der Herr Justiz-Commissarius und Stadtschreiber Nitzsche versichert hat, allein erbaut ist er gewiß nie worden, oder es gäbe denn ein hölzernes Eisen oder ein viereckiges Dreieck. Jedenfalls ist sowohl hier, wie überall in dieser Urkunde Braukrug zu lesen.

**) Diese Stelle ist so verdorben, daß einem Diplomaten die Haare zu Berge stehen. Steht eine Conjectur frei, so möchten wir glauben, daß hier wie oft in solchen Abschriften, ganze Namen, mitunter auch Reihen als unleserlich ausgelassen, und hinter dem Namen Paulus Bernitz im Original der Name des Erzbischofs von Magdeburg gestanden habe, so daß also Erzbischer bedeute Erzbischof.

Zinna, und Christoffel Hacke zur Stülpe, nachfolgender Gestalt entschieden, und verglichen seyn: Daß, dieweil erstlich, gedachten Löben vom Rathe und gemeiner Stadt Dahme nicht gestanden, daß Er noch seine Vorfahren Bier zu Bollensdorff brauen, und bei Maßen, groß, oder kleinen verkauffen dörffen, auch das der Bauchpfuhl nicht auf seinem Grund und Boden; sondern auf dem ihren erbauet wäre. Balthasar von Löben aber angezeiget, daß sein Vater und Voreltern, daselbst Bier gebrauen und bey maßen ausgeschencket, welches mann nicht in gewesen. Darumb nun hinförder Balthasar von Löben zu Bollensdorff vor sich und seine Leute daselbst (aber vor keine andern) Bier brauen ihnen daßelbige nach maßen ausschencken und verkauffen mag, ausgenommen auf die Drey Gezeiten im Jahre, als Weyhnachten Ostern und Pfingsten, und wann sie Kirchmes halten, sollen seine Unterthanen zu der Dahme, und nicht bei ihme Bierkauffen.

Dem Bauchpfuhl aber, wie der ietzo fertig stehet, soll Balthasar von Löben vor sich seine Erben nnd Nachkommen behalten, zu ihrcm Besten gebrauchen und nutzen, unschädlich dem Ertz Bischoffe zu Magdeburg, Unserm Gnädigsten Herrn und s. f. G. (seiner fürstlichen Gnaden) Nachkommen an ihrem Hoheiten und Gerechtigkeiten. Des zu Uhrkunde Wir diesen Vertrag und Abschiedt gezwiefacht, und jederm Theile einen, unter unsern angebohrnen Pitzschaften zugestellet. Der gegeben ist zur Dahma nach Christi Geburth, Anno 1562. Freytags nach Simonis und Judæ.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

No. VIII.

Abschied

zwischen Dahme und Bollensdorf
wegen der Huthung auf der Birkheyde
Donnerstags post Ascensionem Christi
1589

Anmerkung. Eine beglaubigte Copie, (wovon diese Abschrift genommen worden) befindet sich fol. 99 ff. der Dahmischen Amts-Akten sub Cap. 68. Lit. H. No. 19d in Sachen von Heiniken, Gemeinde zu Niendorf.

Abschied

zwischen Dahme und Bollensdorf wegen der Huthung auf der Birkhayde etc. d. a. 1589.

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friedrich Postulirter Administrator des Primat und Erzstifts Magdeburgk, Marggraf zu Brandenburgk, in Preußen Herzogk. Bekennen hiermit und thun kundt kegen Jedermenniglich, Nachdem zwischen dem Vesten und Ersamen, unsern lieben treuen Balthasarn von Loeben zu Bollensdorf an einem, und dem Rathe auf der Erbar Mannschaft und Gemeinen Unser und des Erzstifts Magdeburg Stadt Dahme andern Theils nunher eine Zeithero Irrungen und Streit entstanden,

wegen Hut und Trift, derer sich genannter von Loeben in der Dahmischen Birkheyden mit seinen Schafen angemaſt, noch nachgeben wollen, und derowegen solche ihre untereinander habende Speen und Irrungen (Hader und Streit), zum oftern beiderseitz supplicando an Uns gelangen laßen, und uns gnädigst Einsehen gepeten, Undt wir deshalben berürete ihre streitige Sachen zu unterschiedenen mahlen durch Unsere darzu verordnete Commißarien in Verhör, Augenschein und Erkundigung nehmen laßen, aber doch bishero wegen eines und des andern Theilß angezogener Servitut und über verwerte Zeit erlangter Gerechtigkeit unerörtert blieben, auch dahero etzlichermaßen zum Stand des Rechtens gerathen. Wann Wir aber gern gesehen, daß obberürte Partheien ohne Weitläuftigkeit und zu Verhütung fernerer Unkosten in der Güte verglichen und vertragen werden möchten, und derwegen kurz verruckter Zeit abermals Commissarien verordnet, Ob nun woll in berürter Handlung und tractation nichts gewisses und endliches geschloßen, sondern auf obbemeltes von Loebens fernerer schriftlicher Erklärung, sich obberürter Birkheyden mit seinen Schafen zu enthalten gestellt worden. Wan den der von Löben auf solchen Unserer Commissarien gethanen Vorschlagk sich hernacher unterthenigst schriftlich gegen Uns ercleret, daß er uns zu unterthenigsten Ehren und Gefallen, und gedachtem unserm Amte Dahme zum Besten solcher seiner angezogenen Gerechtigkeit der Hutt, und Trift, vor sich und seine Erben genzlichen begeben, davon abstehen, und hinforder nicht gebrauchen wollte, und Wir solch sein unterthenig Erpieten und Ercleruug in Gnaden vermerkt und angenohmen.

Als haben wir solche unter Ihnen allerseits schwebende Irrungen craft dieses folgendergestalt verabschiedet, dabei es auch hinfort verpleiben und von allen Theilen darob gehalten werden soll;

Zum Ersten Weil, wie obgedacht, Balthasar von Loeben sich der Hut und Trift in der Birkheyden verziehen; so soll auch

er und seine Nachkommen zu Bollensdorf, solchem beschehenen Erpieten nach, sich hinführo derselben eusern und enthalten, und soll hierdurch die angemahnte rechtliche Ausführung und angefangener Prozeß gänzlichen aufgehoben und caßirt seyn und bleiben.

Wann den auch überdieß und zum Andern Obgenannte zur Dahme etzliche zwischen ihnen und dem von Loeben durch Unserm löblichen Vorfahren Christmilder Gedächtnüß, Ertzbischofen Ernestum anno 1490 Montags nach Egidii wegen Hutt und Trift uf der kleinen Gemeine, sowohl auch den durch etzliche aus dem Mittel Unsers Thumb Capittelß zu Magdeb. und andere von Uns verordneten Commißarien gegebene Abschiede und Verträge wegen Hutt und Trift auf der Dieberdorfischen Marke, auch anderer beigelegten und verglichenen Irrungen mehr anfechten und streitig machen wollen, Als haben wir diesen Punct dahin gerichtet nnd verabschiedet, daß es bey denselben Verträgen, allermaßen dieselben aufgerichtet, genzlichen verpleiben, auch stedt (beständig), nehst (treulich) und unverbrüchlichen gehalten und hierüber einige Disputation nicht mehr erregt werden solle,

Wen dan auch obgenannte Partheyen wegen der Pfandung unter einander streittig, So soll es dieses Puncts halber hinforder also gehalten werden, daß, wo ein oder das andere Theil an die Orther, da es hinzutreiben, nicht befugt, hüten und übertreiben, auch darüber begriffen, und gepfandet würde, daß alsdann und auf den Fall ein gewöhnlich und nachbarlich Pfandgeld, als ein oder zween Groschen genohmen werden solle. Do aber hierüber Jemanden einiger Schade zugefüget würde, soll derselbe nach geschehener Besichtigung und Würderung (Abschätzung) (Inmaßen solches in vorigen Abschieden begriffen) abgetragen und bezalt werden.

Was dan sonsten zwischen Ihnen mehr vorgefallen und für beschwerlich angezogen werden wollen, daßelbe alles haben wir ex

officio und auszustehender Landesfürstlicher Hoheit hiemit genzlichen aufgehoben und getödtet, doch mit dem Anhange, daß sie sich hinforder allerseits ferner Schmehens und Injureyrens bey Unser gesselligen nnd ernsten Strafe genzlich eusern und enthalten sollen, dadurch sie denn also ihrer unter einander habenden Irrungen und Zwiespalt hiermit genzlichen und zu Grunde vertragen und entschieden seyn sollten, Befehlen auch hierauf obgemelten Partheyen hiermit ernstlichen, dießem Unsere rechtmäßigen und pilligen Bescheidt in allen Puncten gehorsamblichen zu geleben und nachzusetzen. Alles getr. und sonder Gefehrde. Zu Uhrkundt p. Geben Halle Donnerstag post Ascensionis Domini Anno 1589.

Daß vorstehende Abschrift des von dem Herrn Administratore Joachim Friedrich ertheilten Abschiedes mit einer von Herrn Johann v. Loeben auf Bollensdorf sub dato Cöln an der Spree den 5ten April 1598 Einen hiesigen Hochwürdl. Dom Capitul communicirten und in deßen Archiv verwahrlich beygelegten copey wörtlich übereinstimme, solches wird hierdurch unter dem Dom Capitular Syndicat Gerichts Siegel und meiner, des Dom Secretarii und Archivarii Unterschrift in fidem attestiret. Magdeburg den 12ten December 1789.

(L. S.)

A. L. Stockhausen.

No. IX.

Commissarischer Abschied wegen der großen Gemeinde bei Mehlsdorff. d. d. Dahme den 26. Juny 1605.

(Das Original dieser Urkunde besitzt die Gemeinde zu Ihlo.)

Zu wißen.

Nachdem zwischen der Gemeinde zu Ihlow an einem, und den Dorffschaften Illmersdorff und Newendorff anderes Theils Irrungen und Gebrechen wegen Huth uud Trifft auch Heegung des Holzes auf der großen Gemeinde, so der Stadt Dahme eigenthümlich zuständig eine zeither sich erhoben, nnd derowegen Ew. Hochwürdiges Dom Capitel der Primat Ertz=Bischöfflichen Kirche zu Magdeburg auf vorhergehendes Suppliciren benannter Partheyen Uns untenbenannten diese streitige Sache in Gnaden committiret und aufgetragen, wir auch dieselbe in Gegenwart beider Theile gegen einander nach Nothdurfft gehöret, auch den streitigen Ort in gnugsamen Augenschein und nothdürfftige Erkundigung genommen. Da denn die Gemeinde zu Ihlow klagende fürbringen laßen, daß die Illmersdorffschen und Niendorffschen sie in ihrer geruhlichen Possession juris pascendi darselbsten turbiren, Eintrag thun, und sie ihrem Besitz und gewertder Huth und Trifft auf berührter großen Gemeinde turbiren, und entsetzen wolten. Deßen sie sich über Menschen Gedenken und also über Rechts verwehrter Zeit ohne einige Verhinderung gebrauchet, die Illmersdorfischen und Niendorfischen aber hingegen zu Behauptung ihrer Intention und Verwendens einem alten Vertrag und Abschied welcher Anno 1504 zur Zinna datiret in original produciret, und zu lesen übergeben. Wann aber aus Verlesung deßelben nicht befunden, daß die Einwohner zu Illmersdorff und Niendorff ihr Suchen und Vorgeben

daraus erhärten oder behaupten könnten. Wir die hierzu verordneten Comissarien auch überdies nothwendige fleißige Unterhandlung gepflogen, daß den Illmersdorffschen in etwas hätte mögen gefuget werden. Wann aber die Ihloischen gantz nicht weichen wollen, sondern zum demüthigsten gebethen, sie bey ihren Gebrauch und Possession zu schützen und zu manuteniren (schirmen). Und wir in Vorlesung deßelbten so viel daraus und ferneren gethanen mündlichen Bericht befunden; Daß obwohl der Dorffschafft Illmersdorff das Pusch-Holtz so viel deßen an selben streitigen Orte wächßt und vorhanden, zustehet, sie sich auch mit den Ihloischen vor deßen vertragen, daß ihnen das Holtz, den Ihloischen aber Huth und Trifft daselbst sein und bleiben solle, derer zu ihren Besten zu genüßen, und zu gebrauchen.

Alldieweil die Illmersdorffischen damahls nothdürfftigen Wiesenwachß von denen von Leipzig Miethweise gehabt, auch überdies mit ihrem Viehe auf die große Gemeine nicht kommen können, Zudem denen zu Illmersdorff von denen Ihloischen nachgegeben und gegönnet, daß sie das Graß für ihr Vieh so viel sie allda haben könnten mit Bürden oder Huckenweise abholen, und von denen Ihloischen ungehindert mögen heimtragen laßen, welches sie auch noch ietzo bei dieser gehaltenen Commission ihnen geständig gewesen.

Und wir über dies alles wohl gemerket und verstanden, daß denen Illmersdorffischen nicht so gar eben bei Suchung des Holtz Heegens um das Holz alleine, sintmahl gar viele unversehrte Ledigen und Auffschläge aldar befunden, sondern darum zu thun gewesen, daß die Ihloischen sich eines gewissen Orts aldar im Holtze zu hüten enthalten solten, damit sie die Illmersdorffischen etliche Wiesen alldar Heu für ihr Vieh (weil die Leipziger die ihnen vor deßen ausgethanen Laß-Wiesen wiederum aufgesaget, und zu sich genommen) zu gewinnen erlangen möchten. Alldieweil aber wie oben gedacht die Ihloischen (ohnerachtet wir hierinnen allen mögli-

cheu Fleiß angewendet) nicht im geringsten weichen wollen, sondern sie sich auf des Buchstabens des Vertrages und Abschiedes, welcher klare Maaße geben, berufen auch die über verwehrte Zeit gehaltenen Gebrauch und Possession gezogen und darauf bestanden, mit steter Wiederholung, daß ihnen solches zu thun unmöglich und ohne großen Schaden und Nachtheil ihres Viehes nicht geschehen könnte. Als haben wir endlich diesen Bescheid ex interdicto uti possidetio p. geben.

Daß es bei der Uns in originali producirten Verabscheidung nochmals Billig bleiben, und wie sie ietzo in Besitz und Gebrauch befunden, also auch hinfüro gelaßen werden solten. Und wie vorgedacht die Illmersdorffer und Niendorffer das Graß Hücken-weise, wie sie solches von alten her gethan, und sich deßen gebraucht, für ihr Vieh abholen, und sich des Holtzhauens, wie gleichfalls hergebracht, nochmals hinfüro gebrauchen sollen und mögen. Darbey es diesmahl auch Blieben. Getreulich und sonder einige Gefehrde. Zu Uhrkund haben wir diesen gegebenen Abschied mit Unsern angebohrnen und gewöhnlichen Petschafften besiegelt, und eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und geben zur Dahme den 26sten Juny 1605.

(L. S.)

Magdeburgischer Amts
Hauptmann und Räthe.
Christoph von Ohäne
Dom Herr sua manu propria.

(L. S.) Johann Schultze.

(L. S.) Hannß von Sallgast.

No. X.

Receß nach welchen die Herrschafft und Gemeinde zu Bollensdorf vor die Huthung in der kleinen Gemeinde der Stadt Dahme jährlich auf Martini 10 Scheffel Weide-Hafer zu entrichten hat. d. d. Dahme Ao. 1490 am Montage nach Sct Aegidi Tage, (Copiarium fol. 191b ff.).

Zu wißen: Daß durch Uns Ernsten von Gottes Gnaden Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, Primas in Germanien und Administrator der Kirchen zu Halberstadt, Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen zu Düringen, auch Markgrafen zu Meißen in den Irrungen, Schäden und Gebrechen, so sich zwischen unsern lieben Getreuen der Erbaren Mannschafft, Rathmännern und Gemeine Unser Stadt Dahme eines, und Caspar von Löben von wegen seiner Untersaßen zu Bollensdorff andern Theils, etlicher Trifften halber die kleine Gemeine genannt, darauf beide obgerührte Theile Vieh*) die Gewehre an der Weyde und Trifft zu gleichen Theilen ange-

*) Diese Stelle giebt keinen Sinn. Da wir nur aus dem Copiario, nicht aus dem Original diese Urkunde mittheilen können, so bleibt nur eine Vermuthung übrig. Am Rande des Copiarii steht mit Bleistift bei dem Worte Vieh geschrieben oder sich. Diese Conjectur ist eine sehr glückliche. Nach den Schriftzügen des 15ten Jahrhunderts sind die beiden Wörter sich und Vieh sich so ähnlich wie ein Ei dem andern. Das Wort Gewehr heißt so viel als Wehrung, wie man jetzt noch in Meklenburg schreibt und spricht, Zaun, Verzäunung. Auch heißt Gewehr so viel als Grabenrand, norddeutsch Grabenborte.

Nachdem das Manuscript schon lange vollendet, erhielt ich durch Herrn Färber Schulz, eine Abschrift aus dem 16ten Jahrhundert, in der es richtig heißt: sich und nicht Vieh.

maßt mit ihrer beiderseits Wißen und Verwilligen in der Güte bereb, besprochen und gäntzlich geschieden haben, bereden, besprochen und scheiden auch gegenwärtiglich in Krafft dieses Unsers Briefs, und also daß die obgenanten von der Dahme der genannten von Bollensdorf Mark hinfürder zu ewigen Zeiten meiden, und darauf nicht treiben sollen; So mögen die obberührten von Bollensdorf zu den Unsern von der Dahme ohne ihre Anrede auf der kleinen Gemeinde zu Pferde und Vieh wie vormahls geschehen hinfürder zu ewigen Zeiten treiben und hüthen, jedoch den Unsern von der Stadt Dahme oben bestimmt an ihrer Trifft auf der kleinen Gemeine unschädlich. Davor und kegen (gegen) sollen die Gemeine von Bollensdorf bemelter Unserer Mannschaft, Rathmannen und Gemeine zu Dahme auf Martini über ein Jahr von dato dieses Briefes nechst künftig anzuheben, und so hinfürder zu ewigen Zeiten alle Jahr auf genannten Sanct Martins-Tag Zehen Scheffel Hafer reichen und geben, alles ohne Behelff, Arg-List und Gefehrde, und hiermit sollen beide obgerürte Partheyen oben bestimmter ihrer Irrungen und Gebrechen gütlich und gäntzlich vereiniget, gericht und entschieden seyn, und ein Theil soll das andere derhalben hinförder nicht anlangen noch beleidigen.

Daß dieses inmaßen obgemelt also bereb, besprochen, geschieden und von den Partheyen beides bewilligt und angenommen ist, des zu Uhrkund haben Wir diesen unsern Scheide-Brief*) gleiches Lauts zweifach und jeglichem Theile einen, mit Unsern anhengenden Insiegel versiegeln laßen. Geben und geschehen zu Dahme nach Christi unsers Herrn Geburth Tausend Vierhundert darnach in dem Neunzigsten Jahre am Montage nach Sct. Aegidi Tage.

*) Scheiden heißt im Altdeutschen zwei Parteien mit ihrer Streitsache aus einander scheiden oder trennen d. h. eine streitige Sache entscheiden und in der Güte beilegen. Ein Scheidebrief ist also nicht etwa eine Ehescheidungsurkunde, sondern, wie wir jetzt sagen, ein Receß.

No. XI.

Vergleich zwischen der Stadt Dahme und die Gemeinde zu Rosenthal wegen des Hüthens d. d. V. V. C. am Montage nach Advincula Petri, (Copiarium, fol. 170 a ff.).

(Dies ist eine von einem der Sache nicht gewachsenen Manne gefertigte Abschrift, dessen Unkenntniß so weit ging, daß er nicht einmal die Jahreszahl lesen konnte. Das Lesen alter Urkunden ist nicht Jedermanns Sache, und unter tausend Gelehrten giebt es nicht einmal drei, welche hierin Kenntniß und Uebung genug haben. Es heißt hier, wie in der Schrift steht: „Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt." Man glaubt gar nicht, wie durch ungeschickte Hände alte Urkunden in den Abschriften verhunzt worden sind; man nahm nicht allein die Seele, sondern auch den Leib. Diese Urkunde soll nach dem Copiario sein V. V. C. Solche Jahreszahl giebt es nicht, und jedenfalls hat sich der Scheiber verlesen, indem im Original gestanden hat x x° d. h. im zwanzigsten, es ist nämlich ganz gewöhnlich und gebräuchlich, daß die Jahreszahl 1500 nicht geschrieben wird, sondern blos was nach 1500 zuzusetzen ist, also hier zwanzig; und ist daher zu verstehen d. d. im 1500 und zwanzigsten Jahre. Der Lateiner bezeichnet bekanntlich die Zahl 10 durch das Zeichen X, dies ahmten die Altdeutschen nach und schrieben x (nach alter Schreibart machte man ein x

wie ein v und unten einen Haken daran). Der unkundige Schreiber bemerkte in der Urkunde unter dem v den Schreibezug nicht, und da ihm das D unbekannt war, machte er ein C daraus, weil er wahrscheinlich so gelehrt war um an Centum (hundert) zu denken. Auch die Gelehrsamkeit ist mitunter ein Fehler, wenn sie nicht gründlich ist, und es ist gar schlimm, daß diejenigen, welche hie und da ein wenig geschnüffelt haben, sich Meister zu sein dünken. Freilich niemand kann von sich selber sagen, er sei Meister, am allerwenigsten in der Wissenschaft, indessen es gilt hier, was Vater Buchholz sagt: „Wir zeugen, was wir wissen, wir wissen aber nicht alles.")

Zu wißen, nachdem sich etliche spen (Streitigkeiten) und Irrungen vmb Viehetriffte, Huthe, und anders, zwischen denen von der Dahme dem Rathe und der gantzen Gemeinde daselbst an einem, und andern Theils der gantzen Dorffschafft und Gemeinde zu Rosenthal berürter gebrechen gehalten, Die wir hiernach geschriebene, Heinrich Löser Ritter, die Zeit Hofe-Meister und Erbmarschall zu Sachßen, Hannß von Köckeritz, auch die Zeit Ambtmann zur Dahme, Göttsche von Dieben an statt und von wegen des Hochwürdigsten in Gott Durchlauchtigsten Hochgebohrn Fürsten und Herrn Herrn Ernsten, Ertzbischoffen zu Magdeburg p. solch obengezeigte Irrungen und Gebrechen uf beyder Party genungsame Vorbringen gehöret und beseitiget, und so folgende mit beyderseits wißende Vorhängnüs undt Vollwordt (Entschluß und Vollmacht) derselbigen Irrungen und gebrechen endlich wie Articulsweise hernach folget, gentzlich gericht und entscheiden, daß sie auch von beyden Parthen so zu halten, und also das die von Rosenthal nach alter Gewohnheit, wie sie das eine lange redliche Zeit mit vbunge (mit Ausübung des Rechtes hergebracht, das Feldt jenseit halben der Landtwehre anzuheben, bey der Heerstraßen hinaus nach Luckau

mit behüten und Trifften, zur welchen Zeit das dieselbigen Feldt und bishero der Trifft da gleich denen von der Dahme vff beyden seiten der angezeigten Heerstraßen und bis vf die Landwehr betreiben und behüthen mögen; So aber daßelbige Feldt über Winter oder Sommer beseet ist, alsdann sollen sie sich solches hütens äußern, so lange daß das Getreyde eingeerndtet und gäntzlich abbracht ist, wenn aber die von der Dahme mit ihren Rind oder Stadt Viehe hinauf treiben, alsdann sollen die genannten von der Dahme einen gantzen Tag, so sie das Hüthen anfahen den Trifft des Feldes gebrauchen, und den andern Tag nechst darnach folgende, mögen alsdann die von Rosenthal mit ihren Dorffviehe, wie die von der Dahme zugleich mit ihren auch hüten, biß so lange, daß das Feldt wieder beseet werde, und so dermaßen soll es hinwieder alle Jahr mit der Hute an dem Orte uff ewigkeit gehalten werden, Trevlich ohne gefehrde. Es sollen auch dieselbigen von Rosenthal an dem Orte über die Landwehre hero zu nach der Stadtwerts mit keinen ihren Viehe nicht hüten, es wehre denn, das einer oder mehr Acker an Hufen oder dern gleichen dißhalben der Landwehre hätte, so die solchen Acker pflügen oder wercken würden, mögen, die Zeit so sie da zu thun haben, mit denselbigen Pferden der Weyde mit gebrauchen, auch vngefehrlich, wenn und von welchem Theile das übergangen, mag es ein Jeglicher vff ein Pfandt oder auf seinen schaden thun. Vndt nachdeme sie Irrunge und gebrechen zwischen vor angezeigten Partheien mehr und weiter vmb Hüten und Treiben sich zusehen zugehalten, nemblich vmb eine Feldmarke die sie nennen den Wehrder, darumb wie sie auch endlich mit ihrem Vollwort und gewißen gescheiden und also daß er von Rosenthal an dem Orte derselbigen Marcke der Wehrder genandt mit ihrem Rindviehe und Schafen, der sonst keinen andern Viehe, sondern ausgeschloßen mit ihren Hengstpferden, daselbst hüten sollen, doch mit diesem Bescheide, daß es allewege vor Bartholomæi nicht an denselbigen Orte gehütet soll werden, dergleichen ein Hegweyde oder Nacht Heynunge machen werden, sollen Sie auch eine gebührliche

Zeitlang verschonet werden. Wiederumb sollen die von der Dahme mit mehr hüten ihrem Rindtviehe, Schafen oder dergleichen, auch ihr Feldt und mark hinter dem Wehrder mit Trifften nicht gebrauchen, ausgeschlossen, wenn der von Rosenthal Pferde hierher mehr nf den Wehrder daselbst hüten werden, Alsdannen sollen und mögen die von der Dahme mit ihren Hengstpferden oben angezeiget wiederumb auch gleichmeßig gebrauchen, vndt sollen auch allenthalben mit pfänden nachbarlichen und gütlichen gehalten werden; damit einer dem andern aus Leichtfertigkeit und unbillicher weise zu keinem Schaden bringen, der zugefügt worden, dergleichen soll es mit dem Landtwehren wie aber hernach folget gehalten werden, die von der Dahme sollen ihre Landtwehre sofern ihnen die Zuhalten gebühren wieder aufwerfen und vorhecken, dadurch einer den andern destoweniger schaden thun kan, So sollen auch beyde Parth Dahme und Rosenthal ihre Graben und Wassergänge zwischen ihren Feldern inwendig der Landtwehre jährlich wenn es von nöthen räumen, ein Jeder vor seinen Stücken bey seiner gesetzten Buße, der sie sich selber darüber vereinigen sollen, Darumbe einer von dem andern schaden entbrochen werde. Es soll auch keiner Parth vorsetzlich Neuewege vber die Landtwehren machen, oder Holz darauf abehauen bey einer gesetzten Buße, auch sollen die von der Dahme denen von Rosenthal einen Weg vf der angezeigten Marcke an dem Wehrder einen bequemen Ort gönnen, so bescheidentlich, die weil Sie ihn zu ihrer Nothdurfft brauchen, daß er mit einem Schlage oder mit einem Gehecke verwehret werde, das man schaden wenn die Felder geseet entleden*) bleibe. Hiermit sollen solche Irrungen vndt gebrechen, wie oben berürt allenthalben gericht und gescheyden seyn.

In stedter und unbrüchlicher Haltunge seindt zwene Zettel eines Lauts gemacht, und mit meinen Heinrich Lösers Ritter hierunter vfgedrückten Petschier besiegelt. Geschehen in V. V. C. Jahre am Montage nach Advincula Petri etc.

*) So steht in der verhunzten Abschrift. Eine Conjectur würde zu nichts führen; meine Pflicht geht nicht weiter, als buchstäblich das mitzutheilen, was vor mir liegt.

No. XII.

Privilegium des postulirten Ertz-Bischoffs Herrn Christian Wilhelms, über alle und jede in vorhergehenden Privilegiis benannte Gerechtigkeiten der Stadt Dahme sub dato Halle den 13. July 1614.
(Copiarium fol. 85a ff.)

Von Gottes Gnaden Wir Christian Wilhelm Postulirter Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Marggraf zu Brandenburg, zu Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden vnd in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorf, Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, Nachdem vnd als vnsern lieben getreuen Rathmannen und Gemeinen vnser Stadt Dahme, etwan von unsern Vorfahren und lieben Vettern, Erzbischoffen Albrechten seel. vnd Löblicher gedächtnis vf ihre demüthige Bitte und anzeigen, eine neue Vorschreibung vber ihre gehabte Privilegien, befreyhung und Gerechtigkeit, so Ihnen in erlittenen Feuersnöthen vorluscht (verlöscht) wird abhendigk worden, zu bestetigung und befestigung derselben gnädiglich wieder gereicht vnd gegeben ist, laut derselbigen vorschreibung darüber vollzogen besaget, Das wir gedachtem Rathmannen und Gemeine gemelter Vnser Stadt Dahme vf ihr demüthig ansuchen vnd bitten vor Vns, auch vorheischen (vor uns citiret) und zugesaget haben, Vorheischen und zusagen Ihnen auch gegenwertiglichen, in vnd mit krafft diß Briefes, das wir Sie bey solchen ihren erlangten Privilegien, befreyhungen, Vorschreibungen und Gerechtigkeiten, nach inhalt bemeltes vnsers Vorfahren Briefe laßen sollen und wollen, welche wir Ihnen auch hiermit, in allen ihren Stücken, Punkten und Artikuln, allermaßen auch von vnserm nechsten Vorfahren, vnserm Hochgeehrten

freundlichen lieben Herrn Vatern Marggrafen Joachim Friederichen Marggrafen Joachim Friederichen, Chur Fürsten zu Brandenburg ꝛc. Christseeliger hochlöbl. gedechtnüs es bey zeiten Sr. gnädigl. vnsers Erzstifts Magdeburg wehrender Administration geschehen, Bewilligen, bestetigen und bekräfftigen ihnen, die Festiglich zu halten, Sie auch also darbey vnd zu ihren rechten gnädiglich zu schützen, zu handhaben vnd zu vertheidigen, als ein rechter Erbherr und Landes Fürst seine Vnterthanen zu vertheidigen von Rechtswegen schuldig ist, Ohne gefehrde, Des zu uhrkunde haben wir vnser Insiegel wißentlich an diesen Brief hengen laßen, Der gegeben ist zu Halle vf vnser Schloß S. Moritzburg den 13. July. Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburth, Im 1614. Jahre.

Georg von Löben,
manu propria.

Paul Goldstein
manu propria.

No. XIII.

Von Gottes gnaden Johann Georg zu Sachßen, Jülich, Cleve vnd Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer, Welcher gestalt wir von dem Rathe zu Dahma, wegen Confirmirung Ihrer vor langen Jahren erlangter Privilegien in vnterthänigkeit angelanget worden, Ob Sie nun wol für wenden, ob wehren dieselben in erlittener Feuersbrunst von obhanden kommen, So wirde doch gleichwol sonsten nachrichtung vorhanden sein, was solche Privilegia in sich vermocht haben, Begeren demnach hiermit, Du wollest hier über ermelten Rath vernehmen, auch sonsten, wo nötig, erkundigung einziehen, vndt folgents, was Du disfals in erfahrung gebracht, mit Zurücksendung des Inschlußes zu vnserer fernerer verordnung ehist herwieder berichten, Daran geschiht vnsere meinung, Datum Dreßden, den 5. Janary Ao. 1642.

Heinrich V. Freisten manu propria.

Chon manu propria.

No. XIV.

Vergleich zwischen dem Herrn Cammer=Director Melchior von Schlomach als Besitzer des Gutes Mehlsdorff und die Stadt Dahme, wegen der Huthung in der großen Gemeinde wegen jährlicher Abstattung 6 Scheffel Dahmschen Maaßes. D. D. Dahme den 24. May 1657. (Copiarium fol. 193b ff.)

Demnach die Dorffschaft Mehlsdorff Crafft eines von dem Hoch Würdigsten Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Ertz=Bischoffe zu Magdeburg, und Administratorn des Stifts Halberstadt, Herzoge zu Sachßen, Jülich, Cleve, und Berg 2c. Christmildester gedächtniß untern dato Closter Ziena, Freitages Lucae Evangelistae Anno 1554 ertheileten Abschiedes die Trifft und Huthung, in Großer Gemeine vor Mehlsdorff, so den Rath zu Dahme eigenthümlichen zustehet, zu gewißer Zeit zu gebrauchen, und mit ihrem Viehe zubetreiben gehabt, iedoch daß das Graß von 14 Tagen an nach Walpurgis biß auf Laurenty auf den gehegten Wiesen geschonet werden müße, und aber in Zeit wehrenden Kriegs Unruhe, nachdem sowohl der Lehns und Gerichts=Herr, als auch die Einwohner zu Mehlsdorff wegen Mangelung des Viehes solche Huthung und Trifft nicht bedurfft, noch vor voll genossen, und dahero die Zeit über den davon gehörigen schuldigen Zinß, als 6 schfl. Hafer Dahmisch Maaß, nicht abgeführet und vorgedachten Rath entrichtet.

Alldiweil aber die Wohl=Edle gestrenge und Veste Herr Melchior von Schlomach auf Mehlsdorff und Gebersdorff Erb Saße 2c. Fürstl. Sächß. Magdeb. Wohlbestalter Cammer Director iezt gedachtes Guth Mehlsdorff ziemlicher maßen wieder angebauet, und mit Vieh beleget, die Unterthanen auch durch Gottes Seegen ihr

eigenes Vieh wieder erzogen, und erlanget, und künftig sich der obgedachten Trifft nicht begeben wollen, als hat Hoch-Wohlerwelter Herr Cammer Director, in Beyseyn der Mehlsdorffischen Gemeine sich auf heute Dato, mit dem Rathe dergestalt verglichen, als daß der Rath mehrgedachten Herrn Cammer Directori, zu sonderbahren Gefallen sich das seitherig aufgelauffenen Rechts des Weyde Hafers gäntzlich begeben und denselben in Krafft dieses erlaßen, dargegen der Herr Cammer Director und die Gemeinde zu Mehlsdorff versprochen und zugesaget, das sie hinfüro den gebreuchlichen Zinß als Sechs schfl. Hafer, iedes Jahr auf Michaelis, dieses instehende Jahr damit den Anfang zu machen, entrichten, und den regierenden Bürgermeister allhier überlieffern wollen, und sollen forthin sowohl der Herr Cammer-Director deßen Erben und Nachkommen alß auch deßen Unterthanen zu Mehlsdorff sich der Trifft und Huthung in großer Gemeinde, wie vor Alters ungehindert zu gebrauchen gut, fug und Macht haben, iedoch mit vorbehalt des Eigenthums und der pfändund so den Rath einig und allein zukombt, wobey aber denen von Mehlsdorff zugelassen, wenn sie iemands auf dieser Huthung betreffen mögten, der sich derselben nicht zu gebrauchen befugt wäre, oder sonsten übertriebe und Schaden thäte, daß sie pfänden mögen, und sollen iedesmahl das Pfand dem Rathe allhier überschicken. Damit dieser Vergleich künfftig beyderseits Nachkommen' Nachricht haben mögen, ist solcher gedoppelt zu Papier gebracht, von beyden Seiten besiegelt und unterschrieben worden Actum Dahme den 24. May Anno 1657.

Melchior von Schlomach
Michel Winkelmann, manu propria.
Johannes Chentze, manu propria.

Aler Kracko manu propria.
Johannes Ratz Scriba juratus
scripsit manu propria.

No. XV.

Privilegium des Weinschankes von Jahre 1686. (Original auf Pergament geschrieben, nebst noch vorhandenem, aber leider schon zerbrochenem Siegel in einer Kapsel.)

Von Gottes Gnaden Wir Johann Adolph Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Graff in Thüringen, Marg-Graff zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensperg und Barby, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Vor Unß, Unsere Erben und Nachkommen hiermit thun kund und bekennen, Demnach Unß, Unsere lieben getreuen Bürgermeister und Rath zu Dahme in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß, obgleich bey dem letztern unglückseeligen Brande alle ihre Documenta und also auch das Privilegium des Weinschanks im Rauche mit aufgegangen, sie dennoch von langen Jahren her bis dato sich dergestalt in geruhiger Possess deßelben befänden, und bis diese Stunde in der Stadt Dahme kein anderer Weinschank, als des Raths, exerciret würde, mit angeheffteter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, sie bey angeführter ihrer Possess und wohlhergebrachter Freyheit des Weinschanks nicht allein zu schützen, sondern ihnen auch nunmehro de novo (von Neuem) ein Privilegium darüber zu ertheilen, Daß Wir dies des Raths zu Dahme zunehmendes Suchen angesehen, und, weil sie ihr obiges Vorgeben, daß Niemand als sie in der Stadt Dahme Wein zu schenken, berechtiget, durch Eydliches Zeugnüs beygebracht, zu mehrerer Förderung des Publici Dieselben de novo mit der Wein-Schanks-Gerechtigkeit begabet und befreyet haben, Thun das auch hiermit und krafft dies aus Landes-Fürstl. Macht, Privilegiren, befreyen und begaben den Rath zu Dahme und ihre Nachkommen mit der Wein-Schanks-Gerechtigkeit, dergestalt und also, daß sie derselben

cum Jure prohibendi (mit dem Verbietungsrecht) einig und allein befugt seyn, auch solcher vor männiglich ungehindert ruhig genießen und gebrauchen sollen und mögen, Jedoch Unß, Unsere Erben und Nachkommen an zustehenden Landes-Fürstl. Gerechtigkeiten auch sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich, Treulich sonder Gefährde, Zu Uhrkunde haben Wir Unß eigenhändig unterschrieben, und Unser größer Innsiegel wißentlich hieran hangen laßen, So geschehen und gegeben auf Unserm Schloße Neu-Augustusburg zu Weißenfelß den Dreyßigsten Marty, Im Ein Tausend Sechshundert und Sechs und Achzigsten Jahre.

Johann Adolph manu propria.

No. XVI.

Vergleich zwischen dem Rath zu Dahme und der Gemeinde zu Rietdorff wegen der Raths Wiese im Mosebruch d. d. d. 19ten July 1692 in Originali*)

Zu wißen.

Sey hiermit iedermänniglichen sonderlich denen es von nöthen, daß dato, zwischen E. E. Rath der Stadt Dahme Eines, und der

*) So heißt es lächerlich genug in dorso der Urkunde. Wer jemals Urkunden inspicirt hat, weiß Original von Abschrift sehr wohl zu unterscheiden.

Gemeinde zu Rietdorff andern Theils, wegen der Raths Wiese im Mosebruche, folgender Vergleich getroffen worden. Nemlich, Es verspricht ietztgedachte Gemeinde zu Rietdorff, förderhin E. E. Rathe der Stadt Dahme, an Nutzung und Gebrauch ihrer Wiese im Mohrbruche, auf keinerley Weise, weder durch Huthung noch sonst zu irren (zu stören), sondern räumet derselben ein und gestehet ihnen zu, daß Sie solche nach ihren Gefallen, als einen Eigenthums Herrn zustehet, heegen, mehen, nutzen und gebrauchen mögen, wenn und wie sie wollen, von Walpurgis bis Margaretha; E. E. Rath dagegen erbeuth sich, das abgepfendete Pferdt mit Fünff Thlr. zu bezahlen, und acceptiret mehr gemeldeter Gemeine Versprechen. Die aufgegangenen Unkosten tragen beyde Theile, und zwar jedes Theil die Seinen, wollen auch hiermit den schwebenden Process gäntzlich aufheben und cassiren. Uhrkundlich haben die Gemeinde zu Rietdorff durch ihre Syndicos, und noch Zweien aus ihren Mitteln sich eigenhändig unterschrieben. So geschehen Dahme den 19 July 1692.

Der Rath zu Dahme.

Hanß Schultze
als Syndicus

Hanß Stolzenhan
als Syndicus

Hanß Bergemann Schulze.

George Schmidt.

Daß diese verhunzte Abschrift kein Original ist, beweiset ad 1) der Umstand, daß sich weder von dem Rath zu Dahme, noch von den Vorstehern der Gemeinde zu Rietdorf ein Siegel vorfindet. Ad 2) Weil die Vorsteher der Gemeinde zu Rietdorf Syndici genannt werden, als ob jemals die Lenker der Dorfangelegenheiten Bürgermeister und Syndici gewesen wären! Der Schreiber, welcher aus dem Original diese Abschrift verfertigte, konnte wieder einmal nicht lesen. Ad 3) ist das Papier, worauf dies vermeintliche Original geschrieben, so schlecht, daß man nimmermehr dasselbe zu einem Original gebraucht hätte.

No. XVII.

Recess zwischen der Stadt Dahme und dem Hause Lebusa wegen der Grentze und Spannung des Körbischen Teiches d. d. den 19ten October 1696 (Copiarium fol. 238a ff.)

Zu wißen

Sey hiermit, dem solches nöthig, Demnach zwischen der Hochwohlgebohrnen Frauen Johannen Sibyllen, verwittbeten Cammer Herrin und Chur Creyß Hauptmannin Vißthumin von Eckstedt gebohrnen von Kötteritz Frauen auf Lebusa, als ietziger Besitzerin des Hauses Lebusa, an einem E. E. Rath, Zwolff-Männer und Bürgerschafft der Stadt Dahme am andern Theil: sich solche Irrungen wegen des sogenannten Körbischen Teiches ereignet, daß diese vorgegeben, ob wehre der Teich auf ihren Grund und Boden erweitert und gepflüget auch zu hoch angespannet worden, Daß dato diese Irrungen solcher Gestalt in Güthe beygeleget worden, Daß dem Hause Lebusa das Eigenthum und die Nutzung deßelben, bis an die alte Weyde unstreitig bleibet, und deßwegen sowohl aldar, als wo heute es abgezeichnet worden zwar über an der Ecke, wo die Fichten am Teich anstoßen, Zwey richtige Steine in beyder Partheyen Gegenwart förderlich eingesetzet werden sollen, welche des Lebusischen Teichs und der Stadt Dahme Eigenthum und jurisdiction scheiden.

Was den Damm über dieser Weyde und gesetzten Stamm anlanget, bleibet zwar Grund und Boden mit der Jurisdiction der Stadt Dahme Eigenthum, der Damm auch, wie er ietzo ist, in seinem Stande, und soll daß Hauß Lebuse befugt seyn, das Waßer dieses Teichs bis am Ende dieses Dammes, wo ebenfalls ein richtiger Stein gesetzet werden soll, von Fastnachten biß Ostern nach Belieben,

von Ostern bis Michaelis aber bis an obberührten Stein ordinarie (gewöhnlich) anzuspannen, und so auch ein unvermuthet Waßerkahne, das so geschwinde nicht weggebracht werden könnte, will die Stadt Dahme geschehen laßen, daß solches Acht bis Zehen Tage weiter auf der Stadt Grund und Boden austrete, jedoch behält der Rath und die Stadt Dahme ihr Eigenthum und jurisdiction, Trifft und Huthung biß an obgedachte beyde Steine, welche des Hauses Lebusa und der Stadt Eigenthum scheiden; Und wie nun beyde Theile vor sich und ihre Nachkommen solches alles beliebet und beschloßen, Wodurch iedoch Rath und Bürgerschaft zu Dahme ihren Durchlauchtigsten Landes Fürsten an seinen Landes Fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten nichts zu begeben oder zu präjudiciren (für künftige Zeit ein Recht begründen) gemeinet;

Also hat Hochermellte Frau Cammer Herrin, dahingegen mit authorität Dero Herrn Curatori, Des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Hanßen Haubolden von Kötteritz uf Müglentz Chur Fürstl. Sächß. Hochbestallten Stiffts Raths zu Wurzen und Assessorn des Ober Hof-Gerichts zu Leipzig, vor Sich, Ihren Erben und Erb-Nahmen sich dahin erkläret, dem Rath zu Dahme, gleichwie hiebevor geschehen, da der Dritte Theil des Körbischen Teiches den Hochfürstlichen Amte Dahme gehörig gewesen, iedesmal, wenn der Körbische Teich gefischet wird, Zwey Zentner Karppen, und Einen Zentner Speise Fische zum aequivalent zu geben:

Und weile nun beyde Theile mit diesen getroffenen Vergleich in allen zufrieden gewesen, auch allen und ieden Exceptionibus tam in genere quam in specie renunciiret*) Also ist dieser Recess darüber abgefaßet in duplo mandiret, und von beiden Seiten eigenhändig unterschrieben und mit den angebohrnen und andern Petschaften bedrucket worden. Actum den 19. Octobris. Anno 1696.

*) d. h. allen und jeden Ausnahmen, sowohl in der Haupt- als Nebensache entsagen.

(L. S.). Johanna Sibylla Vitzthum von Eckstädt gebohrne von Kötteritz

(L. S.) Hanß Haubold von Kötteritz, Curat: von Hoch gedachter Frau Kammer Herrin.

(L. S.) Bürgermeister und Rath der Stadt Dahme

Johann Gütte Bürgermeister

Und geschworne Viertelsmeister und Achtmänner der Stadt Dahme

Johann Tobias Lincke.

Stephan Korg.

George Stuck

Johann Stuck

Christian Gütte.

No. XVIII.

Vergleich zwischen dem Herrn Baron Friedrich Wilhelm Gannß, Edlen Herrn zu Putlitz und dem Rath zu Dahme, sowohl wegen des Geld-Beytrags, als derer Gespann- und Hand-Dienste zu Bau- und Reparirung der Kirche und geistlichen Gebäude zu Dahme d. d. Dahme den 2ten Martii 1700. in vidimata copia, desgleichen in Originali, welches unvermuthet aufgefunden worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu

Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Land Graff in Thüringen, Marg Graff Zu Meißen, auch Ober- und Nieder-lausitz, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein rc. Hiermit thun kund,

Demnach unsern Superintendens und Schößer zu Dahme, welchergestalt vor Ihnen, als Unseren hierzu gnädigst Verordneten Commissarien, Herr Friedrich Wilhelm Ganß, Edler Herr zu Putlitz, Zu Bolnsdorff, und der Rath zu Dahme, wegen des Guthes und Dorffes Bollensdorf Beytrages Zum Bau der Kirchen, Superintendur und Schulen Zu Dahme, mit und untereinander sich verglichen und contrahirt unterthänigst berichtet, den *Contract* auch Zur Confirmation anhero eingesendet und die Contrahenten darums unterthänigst angesuchet, Daß Wir solchen Contract, weil kein Bedenken dabey gefunden worden, wie derselbe unterm Acto den 2. Martii dieses Jahres in Originali mit vorgetragen und in vidimirter Abschrifft bey Unserm Consistorio beygeleget, confirmiret und bestätiget haben;

Thun das auch hiermit und krafft dieses, confirmiren und bestätigen erwehnten Contract, aus der Uns Zustehenden Landes Fürstl. Macht, und von Obrigkeit wegen, und wollen, daß *denselben* in allen und ieden Punkten, Clausulen, Inhalt und Meinungen, nachgegangen und darwider nicht gehandelt werde, iedoch Uns, Unsern Erben undt Nachkommen, an Unseren hohen Regalien und Landes Fürstlichen Gerechtigkeit, auch sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich, Zu Uhrkund mit unserm Consistorial-Secret zu Ende bedruckt und gegeben auf Unserm Residenz-Schloße Neu-Augustusburg zu Weißenfelß, den 5. Junii, anno 1700.

(L. S.)

Ludwig Lenze.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgens, Herzogens zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Grafens in Thüringen, Marg Grafens zu Meißen auch Ober- und Nieder Lausitz, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark Ravensberg und Barby, Herrns zum Ravenstein rc.

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, hierzu verordnete Commissarii, Ich, Mag. Christoph Geißler Pfarr und Superintendens wie auch Johann Tobias Lehmann, dieser Zeit bestalter Ambtschößer zu Dahme, hierdurch Urkunden und Bekennen, Daß, Obwohln Vermöge eines vom 26 Augusti 1696 und unterschieden darauf, in specie aber von 30 Juny 1697 erfolgten Gnädigsten Rescripts, der Besitzer zu Bollensdorff, Der Hochwohlgebohrne Herr, Friedrich Wilhelm Ganß, Edler Herr zu Putlitz, Zu dem unter Henden habenden Kirchthurm-Bau nicht nur 10 Rthlr., als ein freywilliges beyzutragen erklähret, sondern auch wegen seiner Unterthanen zu Bollensdorff sich dergestalt herauß gelaßen, daß, wenn Selbigen als Eingepfarrten richtige Kirchstände beständig angewiesen würden, Ein Bauer bey einer Collecten so viel, als eine halbe Stelle bey der Stadt, ein Coßäte aber so viel, als ein Büdner bey der Stadt, an Gelde beytragen, der Dienste wegen aber, die Bauern zu Bollensdorff, wenn die Anspanner bei der Stadt herumb gefahren, auch herumb fahren, Die Coßäten aber Ihre Handt Dienste gleichfalls solcher Gestalt verrichten sollten, Obwohl wie gemeldt, solche Erklährung geschehen, E. E. Rath auch solches acceptiret; So haben doch wegen der nöthigen Dienste zu denen Geistlichen Gebäuden sich ferner weitige Irrungen ereignen wollen, dahero auch Höchstermeldte Sr. Hochfürstl. Durchl. solche abzustellen, unterm 29 Martii und 5. July 1699 anderweit gnädigst uns committiret und anbefohlen.

Nun denn heute Acto sothanen Gnädigsten Rescriptis zu gehorsambster Folge, sowohl Hochermeldter Herr Baron von Putlitz, nebenst einigen seinen Unterthanen von Bollnsdorff in Person, Alß

auch wegen E. E. Raths und Bürgerschafft Herr George Ketterlau, Bürger Meister, und Herr Johann George Plöße Raths Verwandter allhier an Commissions-Stelle in Fürstl. Ambte erschienen, und die sich ereigneten Differentien untersuchet, So sind auch solche auff beschehene Remonstration und Zureden durch Gottes Gnade völlig verglichen, und folgender Gestalt abgethan worden; Nehmlich: Es hat der HErr Baron von Putlitz, nochmals nicht nur vor Sich aus freyen Willen bereits versprochene Zehen Thaler zum Haupt und Thurmbau, baar zu zahlen, sich erbothen, sondern auch wegen seiner Unterthanen, weil die Anweisung der gehörigen Kirchenstände versprochener maaßen erfolgen, und die Sache zur gnädigsten Decision eingesendet, wie nicht weniger, wenn einige Collecten auszuschreiben, Derselbe darzu erfordert werden soll, versprochen und zugesaget: Daß von diesen zur Kirchen, Superintendur und Schulen, ein Bauer eben so viel als eine halbe Stelle bei der Stadt, ein Coßäte eben so viel als ein Büdner bey der Stadt an Gelde beytragen solle.

So viel aber die Gespann- und Handdienste anbelanget, weil wegen Haltung richtiger Register und Bestellung derselben sich nur Weiterungen zum Nachtheil der Geistl. Gebäuden ereignen dürfften, so ist diesen solcher Maßen begegnet worden. Der Herr Baron von Putlitz verspricht vor Sich, seine Erben und Nachkommen an diesen Guthe vor alle und jede zum Geistlichen Gebäuden schuldige Gespann- und Handdienste vom Guthe Bollnsdorff, es sei solches Guth und Dorff mit Unterthanen besetzt oder nicht, von nun an biß zu ewigen Zeiten, der Stadt Dahme Jährlich als ein Onus reale sub hypotheca (als eine hypothekarische Reallast) des Ritterguths zu entrichten: Einen Thaler, 12 Groschen, und heute Dato den Anfang zu machen, und der Restitution halber Sich an die Einwohner zu halten. Wie nun E. E Rath und Stadt allhier mit des Herrn Barons von Putlitz Anerbiethen zufrieden; Also versprechen selbige hingegen, daß nun und zu ewigen Zeiten von dem Guthe Bolnsdorff, zu denen Geistl. Gebäuden, weder, wenn

solche (Da Gott es in Gnaden verhüthen wolle) durch Feuers Gefahr, oder Alterthumb, oder anderer Unglücksfälle, eingehen und schadhaft werden sollten, keine Gespann, noch Handdienste verlangen oder praetendiren, sondern mit dem Jährlich 1 rthlr. 12 gr. vergnügt seyn, und davor solche Ihm sonst zugestandene Dienste über sich nehmen wollen. Wie denn beyden Theile, aller diesen Vergleich hinderlichen Exceptionen ausdrücklich sich begeben, und darüber transigiret, Alles treulich sonder gefehrde. Uhrkundlich ist dieser Vergleich und Transact in gegenwärtigen Commissarischen Recess gebracht, von Uns als hierzu gnädigst verordnedten Commissarien sowohl, als auch beyderseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch jeder Parthey dergleichen ausgestellt worden.

So geschehen Dahme den 2 Martii 1700.

(L. S.) Christian Geisler.

(L. S.) Tobias Lehmann.

(L. S.) Fried. Wilh. Ganß Edler Herr zu Putlitz.

(L. S.) Bürgermeister und Rath zu Dahme.

Den 22ten September 1700,

Ist auf dem Rathhause zu Dahme vorstehender Receß der sämmtlichen Bürgerschaft vorgelesen und dieses nachrichtlich anhero registriret worden.

Gottfried Voigt
Stschrbr.

No. XIX.

Privilegium über den Weinschank E. E. Raths zu Dahme, de dato Dreßden, den 2ten Junii 1752 (Original).

Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König von Polen ꝛc. und Churfürst zu Sachßen ꝛc, auch Burg Graff zu Magdeburg, ꝛc. haben auf beschehenes unterthänigstes Suppliciren gnädigst resolviret, dem Rathe zu Dahme das ehedem snb dato den 30ten Martii 1686 verliehene Privilegium der Weinschanks-Gerechtigkeit cum jure prohibendi, dergestalt zu beståttigen, daß besagter Rath einig und allein in der Stadt Dahme, iedoch die auf der sogenannten Erbaren Mannschaft wohnende Amts-Unterthanen hierunter nicht mit begriffen, als denen nach Befinden Concession zum Weinschenken zu ertheilen Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. Sich hierdurch vorbehalten, Wein zu schenken befugt seyn, und deßen von Männiglich ungehindert gebrauchen, dargegen aber in Ansehung dieser erlangten Beståttigung von Michaelis a. cr. an, einen jährlichen Canonem von Zwey Thalern in das Königliche Amt Dahme zu *entrichten* schuldig und gehalten seyn soll. Zu deßen Uhrkund ist Ihro Königl. Maj. Cammer Secret hierauf vorgedrucket worden. So geschehen Dreßden am 2. Juny, Anno 1752.

(L. S.)

Otto Friedrich Zenthier.

Beståttigung
des dem Rathe zu Dahme ehemals verliehenen Privilegii der Weinschanks-Gerechtigkeit cum jure prohibendi (mit dem Verbietungsrechte).

Christian August Menius.

No. XX.

Vererbung über die dem Rath zu Dahme vormals ertheilte Schrifftsäßigkeit und Gerichte, ingleichen über die wüste Feld-Mark Diebersdorff d. d. Dreßden, den 10. Augusti 1754 (Copiarium fol. 61a ff.)

Demnach der Aller Durchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen rc. und Churfürst in Sachßen rc. auch Burggraf zu Magdeburg rc. auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen, aus besondern Gnaden resolviret, die Veränderungen, so sich zu hiebevorigen Fürstlich-Sachßen-Weißenfelßischen Zeiten bey der Stadt Dahme ereignet, und 1., in der erlangten Schrifftsäßigkeits Qualitaet, 2., in gewisser Concession der Untergerichtsbarkeit und 3., in der angemaßten Possess der wüsten Feld-Mark Diebersdorff, bestehen, dem Stadt-Rath zu Dahme, nachdem derselbe sowohl eine baare Bezeigung von Einhundert Thalern, wegen der Schrifftsäßigkeit praestiret, als auch, intuitu der Jurisdiction (in Hinsicht auf die Rechtspflege) und Feld-Mark, den ihm angesonnenen jährlichen Erb-Zinnßen an 12 rthlr. 12 gr. — Durch baare Erlegung des Haupt Stamms von Zweyhundert und Funffzig Thalern redimiret, von neuen zu überlaßen, dergestalt, daß zwar ermelter Rath und Stadt Dahme führo hin vor Canzley-Schrifftsäßig zu achten, jedoch nur gedachtem Rathe die Anmaßung einer weitern Cognition, in Unter-Gerichts-Fällen, als nach dem hier angehefften Verzeichniß sub O. ihm zugetheilet, keinesweges verstattet, vielmehr hierbey annoch dem Amte Dahme, die iedesmalige Concurrenz in Handwerks Sachen, ausdrücklich vorbehalten seyn dahingegen die Dahmische Commun bey dem eigenthümlichen Besitz und Genuß oberwähnter Feld-Mark Diebersdorff, ohne einige Beeinträchtigung, gelaßen werden soll; Alß ist zu deßen Uhrkund gegenwärtige Vererbung unter Vordruckung des

Königlichen Cammer-Secrets darüber ausgefertigt worden. So geschehen zu Dreßden, am 10. Aug. Anno 1754.

(L. S.)

G. v. Brühl.

Christian Gottlieb Simon S.

Verzeichniß

Derer dem Stadt-Rathe zu Dahme, durch Recesse und Statuten eingeräumten und von demselben bis anhero exercirten Unter-Gerichts-Fälle.

1) Die Bestrafung aller Real-Injurien, worbey keine Tödtliche und Kämpfermäßige Verwundungen vorgehen.

secundum § 7 derer Stadt Statuten de ao. 1583 et 1658 ingleichen § 6 Recess de ao. 1675 et decis. des 15den Punkts de ao. 1726.

2) Die Bestrafung aller Verbal-Injurien, wenn solche nicht peinlich sind.

juxta §. 8 Statuti item Decisiv. Rescript. de ao. 1670 et § 6. Recess de ao. 1672

3) Die Bestrafung aller nächtlichen Unruhen so aus Muthwillen und Unachtsamkeit entstehen, doch daß keine Schäden mit Kämpfen vorgehen.

vermöge § 26 Statut. et § 14 Recess de ao. 1672.

4) Die Bestrafung des gemeinen unanständigen Schwörens und Fluchens.

per § 2 Statut. et Decisiv-Rescript de ao 1670.

5) Die Bestrafung der Entheiligung des Sabbaths

per § 3 Statut. et Decisiv-Rescript de ao. 1670.

6. Die Bestrafung verbotener unzüchtiger Tänze ꝛc.

per § 9 Statut.

7) Die Bestrafung verbotener Spiele.

nach dem § 27 Statut.

8) Die Bestrafung verbotener Masquirung.

nach dem § 28 Statut.

9) Die Bestrafung derer Spinn-Stuben.

per § 29 Statut.

10) Die Bestrafung aller Garten-Deuben, Viehschäden, Fisch-Deuben (Diebstähle), Acker- und Wiesen-Schäden, so lange solche nicht peinlich werden.

juxta § 18, 19, 20 et 21 Statut.

11) Die Bestrafung des Nacht-Saufens.

jxt. 32 Statut.

12) Die Bestrafung alles verbotenen Aufkaufs.

nach dem § 15, 16 et 17 Statut.

13) Die Bestrafung der Feuer-Verwahrlosung.

per § 10 et 30 Statut.

14) Die Verpflichtung derer Bürger.

per § 23 Statut.

15) Die Bestrafung derer ungehorsamen Bürger und Schutz-Verwandten.

juxta § 4 et 5 Statut.

16) Die Bestrafung unzüchtiger Zusammenkünfte, wovon iedennoch offenbare Hurrerey und Ehebruch ausgenommen ist.

per § 24 Statut. item Decisiv-Rescr. sub dato den 16. October et 10. December 1731.

17) Die Bestrafung dererienigen, so verbotenes Gewehr und Waffen tragen.

per decis. des 15den Punkts de ao. 1726.

18) Die Bestrafung dererjenigen so verbothene Waaren in der Stadt feil haben.

per dict. decis. des 15den Punkts.

19) Die Bestrafung derer Deuben unter 3 Schilling oder 4 Groschen.

per alleg. decis. des 15den Punkts.

20) Die Verpflichtung derer Bade-Mütter.

per § 11. Recess de ao. 1672.

21) Die Visitirung derer Scheffel, Gewichte und Kannen.

juxta § 13 et 14 Statut.

22) Die Cognition in allen die Policey betreffenden Sachen, wohin auch die zwischen Käuffern und Verkäuffern auf öffentlichen Marckte entstehenden Differentien gehören.

per § 11 et 12 Statut. it. § 2 et 6 sequ. Recess de ao. 1672 et Commiss. Decis. Rescr. de ao. 1726.

23) Die sub Collectation derer Steuern und Gaben.

per § 6 Statut. et Recess de ao. 1680.

24) Die Cognition in Gesinde-Sachen, wenn keine Delicta (Verbrechen) darbey vorgehen.

juxta § 28 Statut. et Decisiv. Rescr. d. d. 26. October 1731.

25) Die Cognition in Pfändungs-Sachen auf denen Bürgerlichen

Aeckern und Gärthen, wovon aber Amts- und Lehnsäcker aus- ausgenommen werden, und hierunter künfftig hin und zu allen Zeiten nachfolgender Unterscheid gemachet werden soll, daß, wenn der Stadt-Pfänder auch gleich das Pfand auf Amts- und Lehn-Aeckern abnimmt, der Schaden aber auf Bürgerlichen Grundstücken geschehen, entscheidet solches der Rath.

Wann aber der Stadt-Pfänder gleich auf Bürgerlichen Grundstücken pfändet, und der Schaden auf Amts- und Lehnäckern geschehen, so wird das Pfand dem Amte zur Entscheidung eingeliefert. So viel endlich die Pfändungen auf den auf Luckauer Marke von denen Amts-Unterthanen besitzenden Aeckern anbetrifft, dediciret solche das Amt und der Rath gemeinschafftlich.

juxta § 3 Recess. de ao. 1582 et Decisiv Rescr. vom 7. Aug. 1726.

26) Die Einrichtung der Becker und Fleischer-Ordnung.

ex § 10 dict. Recess.

27) Die Aufrichtung einer Polizey-Ordnung.

juxta § 13 dict. Recess.

28) Die Annehmung und Abdanckung derer Thorwärter, doch so lange die Aufsicht des Gleits und Land Accise damit combiniret (verbunden) ist, muß deshalb das Königl. Amt allemahl befraget werden, ob es etwas erhebliches darwider einzuwenden hat.

ex § 11 dict. Recess.

29) Die Cognition in Handwerks-Sachen, doch wird dem Königl. Amte Dahme die iedesmalige Concurrenz in Handwerkssachen, worbei es auf Renovation oder Ertheilung derer Innungs-Privilegien ankommt, ausdrücklich vorbehalten.

per § 12 Recess. de ao. 1582 et § 5 Recess de ao. 1675.

Endlich

ist zu gedenken, daß juxta § 10 Recess. de ao 1672 die Pein-

liche Sachen mit Zuziehung des Raths aufm Rathhauße tractiret werden, worzu der Stadtschreiber welcher sich allemahl deshalb in Notarium creiren (zum Notarius ernennen) lassen muß, als Actuarius gebrauchet wird, die Stadt-Gerichten aber das Directorium Actorum führen. Die übrigen sämmtlichen Erb-Gerichts Fälle und alle und jede Ober-Gerichts-Fälle exerciren die Sr. Königl. Maj. zuständige Stadt-Gerichte.

Dreßden am 10ten August 1754

(L. S.)

No. XXI.

Vererbung derer Sechs Morgen Wiesen sogenannt Wallwitzer Lehn, welches die am Ende der Trifft nach Körba zu gelegene Wiese ist, die anietzo der Kaufmann Herr Haberland in Pacht hat. d. d. Dreßden den 12ten Decbr. 1754. (Copiarium fol. 125a ff.)

Demnach der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König in Pohlen p. und Churfürst zu Sachßen p. auch Burg-Graf zu Magdeburg p. gnädigst resolviret, diejenigen Sechs Morgen Wiesen sogenanntes Wallwitzer apert (offen, vacant) gewordenes Lehn, deren sich der Stadt Rath und die Bürgerschafft zu Dahme zeithero an-

gemaßet, denenselben auf ihr darum beschehenes unterthänigstes Suppliciren dergestalt zu vererben, daß

1) nur angeregte Sechs Morgen Wiesen sogenanntes Wallwitzer Lehn in denen Rainen und Gräntzen, wie solche am 23. October 1753 abgemessen (vide Acta sub No. I. Loc. 10 No. 20 fol. 85 ff), und in denen dieserhalb ergangenen Commissions-Acten fol. 96 in einen Grund Riß gebracht worden, vorerwehnten Stadt-Rathe und Bürgerschafft zu Dahme, auch allen und ieden künfftigen Besitzer in perpetuum (für immer) erb- und eigenthümlich überlassen, Hiernächst

2) denenselben, obwohln sothane Sechs Morgen Wiesen biß anhero als ein gemeinschafftlicher Huthungs Platz von Seiten des Königlichen Amts Dahme, ingleichen der sogenannten Erbaren Mannschafft daselbst und der Gemeinde zu Schwebendorff betrieben worden, von ietzo an als Wiesen zu beurbaren, zu nutzen, und mit einem Graben zu umziehen, auch

3) währender Bluhme von Alt-Walpurgis bis Neu-Laurentii alle Huthungs-Berechtigte von der Behüthung abzuhalten gestattet, iedoch

4) sowohl dem Königlichen Amte Dahme als der Erbaren Mannschafft daselbst das Jus Compascus (das Recht mit zu weiden) auf offtermelten Sechs Morgen Wiesen vor und nach der Bluhme hiermit ausdrücklich vorbehalten bleiben, die Gemeinde zu Schwebendorff aber auf eben diese Maaße in ihren durch Possess erhaltenen Mit-Trifft-Rechte, bis ein anderes ausgeführet, nicht turbiret, auch

5) von obgedachten Stadt Rathe und Bürgerschafft zu Dahme an erforderlichen Orten tüchtige Brücken, damit die Huthungs-Berechtigte ihr Vieh vor und nach der Bluhme sicher ein und austreiben lassen können, gehalten, und endlich

6) in Ansehung dieser erlangten Vererbung vom 1. Juli 1748 an, ein jährlicher Erb-Zinnß von Fünff Thalern — - — - welcher alle Viertel Jahre mit 1 rthlr. 6 gr. — - abzutragen,

7*

und damit Michaelis d. ai. den Anfang zu machen, in das Königliche Amt Dahme ohnnachbleibend und bey Verlust der erlangten Vererbung erleget werden soll; Als ist zu deßen Uhrkund gegenwärtige Vererbung unter Vordruckung des Königlichen Kammer-Secrets darüber ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden, am 12ten December 1754.

(L. S.)

G. v. Brühl.

Christian August Menius.

No. XXII.

Vergleich zwischen Bürgermeistern, den Stadtschreiber, den Cämmerer, Raths-Assessoribus und denen Zwölff-Leuten, wegen Eintheilung der 2 Centner Karpffen und 1 Centner Speise-Fische, welche iedesmahl bey Fischung des Körbischen Teiches gegeben werden. d. d. den 7. December 1774. (Copiarium fol. 73a ff.)

Kund und zu wißen sey hiermit, sonderlich aber denen es zu wißen nöthig, daß sich heute unten gesetzten Tages beyde Mittel des Raths, nebst dem Stadtschreiber und Camerario ingleichen der Zwölffmannschafft zusammengesetzet, und wegen Theilung derer Zwey Centner Karpffen und Einen Centner Speise-Fische, welche vermöge Recess vom 19. Octobris 1696 so offt der Körbische Teich gefischet

wird, dem Rathe allhier gegeben werden, vor sich und ihre Nachfolger im Raths-Stuhl und bei der Zwölffmannschafft folgendergestalt verglichen.

1.

Von dem Ersten Centner Karpffen bekömmt

der Herr Superintendent,
der Herr Diaconus und
der Raths-Diener

ein jener Einen Karpffen, die übrigen theilen

die beyden Bürgermeister und der Stadtschreiber

nach der Wage in gleichen Theilen unter sich, so, daß davon einer so viel bekömmt als der andere; Ist aber nur Ein Bürgermeister, so bekommt derselbe zwey Theile.

2.

Von dem andern Centner Karpffen bekommen

die beyden Fuhr-Leute, welche den Rath bei Fischung des Körbischen Teiches heraus gefahren und die Karpffen hereingeholet und der Heyde-Läuffer

ein jeder einen Karpffen.

Von denen übrigen bekommen zuförderst Zwölff Stück mittlerer Größe die Zwölff-Leute, es mögen derer so viel seyn, als ihrer wollen, welche sie sodann nach ihrer Anzahl unter sich theilen,

Diejenigen, welche sodann noch übrig sind, werden in neun gleiche Theile mit der Wage getheilet, davon bekömmt Einen Theil der Camerarius, die übrigen Acht Theile aber theilen die iedesmahl vorhandenen Raths-Assessores, es mögen derer so viel seyn, als ihrer wollen, nach ihrer Anzahl unter sich.

3.

Die Speise-Fische aber werden unter

die beyden Bürgermeister,
den Stadtschreiber,
den Cammerarium,

die Raths-Assessores,
die Zwölff-Leute und
den Raths Diener

dergestalt zu gleichen Theilen getheilet, daß einer davon so viel bekömmt als der andere.

Wie nun allerseits mit vorstehenden Vergleich durchgängig einig und zufrieden gewesen sind, sich daher aller und jeder Ausflüchte, welche ihnen insgesammt, oder einem ieden besonders dargegen zu statten kommen könnten, sie mögen bereits gewöhnlich seyn, oder durch Menschen Witz noch ersonnen werden, besonders des Betrugs, der listigen Ueberredung, der Verletzung, der nicht genugsam verstandenen, oder aber anders abgehandelten, als niedergeschriebenen Sache, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, desgleichen der Rechts-Regul, welche da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten solle, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, auf das feyerlichste begeben und darüber annoch insbesondere transigiret; Alß ist derselbe in triplo gleichlautend ausgefertiget, und von denenjenigen, aus welchen dermahlen das Raths-Collegium und die Zwölffmannschafft bestehet, nebst dem dermaligen Stadtschreiber und Camerarius eigenhändig unterschrieben, auch mit dem größern Raths-Insiegel und der Zwölffmannschafft Siegel bedruckt, sodann aber ein Exemplar auf dem Rathhauße verwahrlich beygeleget, eines denen Raths-Assessoribus, und eines der Zwölffmannschafft zugestellet worden. So geschehen Dahme den 7ten December 1774.

(L. S.)

Christian Friedrich Meyer
Cons. reg.

Johann Carl Heinsdorff
ex Consul.

Christian Friedrich Weller
Stadtschreiber.

Johann Christian Trautner

Cammerar.

Christian Kracko

Johann Christian Gottlob Wölffer.

Johann Gottfried Hoffschneider.

Sebastian Salomon Gebhardt.

Johann Gottfried Heiligenstädt.

Die Zwölfmannschafft.

Johann Christian Schmidt.

Johann Gottlieb Stuck.

Christoph Peters.

Johann Daniel Rauck.

Johann Christian Reichardt.

Gottlob Ehrenfriedt Caras

Johann Gottlieb Joantforth

Johann George Schultze.

No. XXIII.

Vergleich zwischen dem Rathe und der Commun zu Dahme, und dem Herrn Cammer-Herrn Carl Friedrich von Heinecken auf Bollensdorff, die vor die Spann- und Hand-Dienste an der Kirche und Geistlichen Gebäuden allhier jährlich zur Cämmerey zu geben gewilligte 1 Thlr. 12 gr. betreffend d. d. Dahme den 13. Augusti 1781. (Copiarium fol. 127 b ff.)

Kund und zu wißen sey hiermit, sonderlich aber denen es zu wißen nöthig, daß nachdem das Dorff Bollensdorff bey hiesiger Haupt-Kirche eingepfarret, und daher bey Bau und Reparirung der Kirche, der Superintendur und derer beyden Schulen, nebst der Stadt Dahme, nach Proportion nicht nur die Geld-Kosten zu tragen, sondern auch die Spann- und Hand-Dienste zu verrichten schuldig ist beyde Theile aber nach dem Recess d. d. Dahme den 2. Marti 1700 sich unter andern wegen derer Dienste an denen geistlichen Gebäuden dergestalt mit einander verglichen, daß der damalige Besitzer des Guthes Bollensdorff Herr Friedrich Wilhelm Gannß, Edler Herr zu Putlitz, versprochen, vor sich, seine Erben und Nachkommen an diesem Guthe vor alle und iede zum geistlichen Gebäuden schuldigen Gespann- und Hand-Dienste, vom Guthe Bollensdorff es sey solches Guth und Dorff mit Unterthanen besetzt oder nicht, von nun an biß zu Ewigen Zeiten, der Stadt Dahme jährlich als ein onus reale su bhypotheca des Ritterguths zu entrichten Einen Thaler 12 gr. und heute dato den Anfang zu machen, der restitution halber aber sich an die Einwohnern zu halten, dieses aber der Rath und die Stadt Dahme acceptiret, und sich dagegen verbindlich ge-

macht, daß nun und zu ewigen Zeiten von dem Guthe Bollensdorff zu denen Geistlichen Gebäuden, wenn solche (da Gott in Gnaden es verhüten wolle) durch Feuers Gefahr, oder Alterthum, oder andere Unglücks-Fälle eingehen, oder schadhafft werden sollten, keine Gespann- noch Hand-Dienste verlanget oder praetendiret werden sollten, sondern sie mit dem jährlichen 1 Thlr. 12 gr. vergnügt seyn, und davor solche ihm sonst zugestandene Dienste über sich nehmen wollen, seit der Zeit auch die Stadt Dahme diese Dienste ohne Zuthun der Gemeinde zu Bollensdorff allein verrichtet, gleichwohl aber der dargegen jährlich versprochene 1 rthlr. 12 gr. seit ao. 1768 nicht bezahlet worden, und der ietzige Besitzer des Guthes Bollensdorff der Hochwohlgeborne Herr, Herr Carl Friedrich von Heinecken, Königl. Poln. Cammer-Herr sich der Entrichtung dieser Abgabe verweigert, daher der Rath und die Commun zu Dahme bey einem Hochlöbl. Consistorio zu Wittenberg dieserhalb unterm 22. February a. c. klagbar zu werden sich genöthigt gesehen, darauf auch auf den 15. hujus Termin anberaumt worden, sich heute unten gesetzten Tages beyde Theile mit einander vereiniget, und folgender gestalt verglichen:

Nehmlich

1.

Agnosciren beyde Theile den, wegen dieser Dienste, von ihren Vorfahren unterm 2. Marty 1700 errichteten Vergleich in allen Puncten und Clausuln dergestalt vor richtig als wenn sie ihn selbst errichtet hätten, und versprechen einander darüber von nun an, biß zu ewigen Zeiten, fest und unverbrüchlich zu halten.

2.

Bezahlen Ihro Hochwohlgebohrn der Herr Cammer-Herr Carl Friedrich von Heinecken, die, von und mit Martini 1768 biß und mit Martini 1780 auf 13 Jahr rückständig gewesene jährl. 1 rthlr. 12 gr. zusammen mit 19 Thlr. 12 gr. welche denn der Rath und die Commun zu Dahme nach sich nimbt, den

richtigen Empfang bekennet, und darüber aufs beständigste quittiret.

3.

Versprechen Hochgedachter Herr Cammer-Herr, vor sich und Ihre Nachkommen, auch künfftige Besitzer des Dorffs Bollensdorff alle Jahr auf Martini diesen 1 Thlr. 12 Gr. an die Cämmerey zu Dahme richtig abzustatten, und damit auf Martini jetzigen Jahres den Anfang zu machen.

4.

Die bey dem Hochlöblichen Consistorio zu Wittenberg wegen dieser Sache aufgelauffenen Kosten tragen beyde Partheyen zu gleichen Theilen.

5.

Die aufgewandten Extrajudiciales (außergerichtlichen Kosten) läßt der Rath und die Commun schwinden, renunciret auch der dieserhalb angestellten Klage.

Uebrigens begeben sich beyde Theile aller und jeder *Ausflüchte*, welche ihnen wider diesen richtig getroffenen Vergleich zu statten kommen könnten, sie mögen bereits gewöhnlich sein, oder durch Menschen Witz annoch ersonnen werden, besonders des Betrugs, der Verletzung, der Uebereilung, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der nicht recht verstandenen, oder aber anders *abgehandelten, als niedergeschriebenen* Sache, desgleichen der Rechts-Regul welche da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten solle, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, und transigiren ausdrücklich darüber.

Uhrkundlich ist dieser Vergleich in duplo gleichlautend ausgefertiget, und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Dahme den 13. Augusti 1781.

(L. S.) Carl Friedrich des Heil. Römischen Reichs Ritter von Heinecken.

(L. S.) Christian Friedrich Meyer

Consul. reg.

Johann Carl Heinsdorff

ex Consul.

Johann Christian Gottlob Wölffer

Johann Christian Reichardt

Johann George Schultze

Sebastian Salomon Gebhardt

Johann Gottfried Heiligenstädt.

Die Zwölffmannschafft.

Johann Gottfried Schmidt

Johann Gottlieb Stuck

Christoph Peters

Johann Daniel Nauck

Gottlob Ehrenfriedt Caras

Johann Gottlieb Joantforth.

No. XXIV.

Der wegen Aufbringung derer Superintendenten-Kosten getroffene Vergleich, Anno 1783. (Copiarium fol. 132 ff.)

Amt Dahme

fol. 35. den 23. April 1773.

Haben sich allhier die beyden Bürgermeister

Herr Christian Friedrich Meyer und

Herr Johann Carl Heinßdorff

nebst dem Stadtschreiber

Herrn Christian Friedrich Weller

unter Beytritt des Herrn Amtmann August Sigismund Richters und dieser in vicibus (an Stelle) des Herrn Superintendenten M. Heydenreichs zusammen begeben, und sodann wegen Aufbringung derer Fol. 21 Vol. sub H. specificirten Superintendenten Kosten, welche

615 rthlr. 20 gr. 11 pf.

betragen, und worzu noch

105 rthlr. 5 gr. 9 pf.

wegen des Herrn Substituti M. Günthers kommen, mithin die ganzen Kosten überhaupt

721 rthlr. 1 gr. 8 pf.

ausmachen, Ueberlegung gepflogen, weilen dieses Geld aus dem Kirchen Aerario vorgeschossen und zum ietzigen Kirchenbau unumgänglich nöthig ist. Hierauf haben nun Domini resolviret (die Herren beschlossen), bei ietziger dringender Noth sothanes Geld nach denen Stellen bei der Stadt, der Erbaren Mannschafft und denen beyden eingepfarrten Dorffschafften Bollensdorff und Mehlsdorff je-

doch ohne Consequenz und nur vor dieses mahl dergestalt aufbringen zu lassen, daß

fol. 36 a. 1. die Stadt zu

109 gantze
74 halbe } Stellen
148 Buden

Nota. beträgt nach der Abänderung fol. 39b 31 ganze Stellen. A. S. Richter.

2. die Erbare Mannschafft

28 gantze
2 halbe } Stellen
4 Buden

3. Bollensdorf

2 Bauern
10 Coßäthen
6 Häußler
1 Müller.

4. Mehlsdorff

4 Bauern
11 Coßäthen
— Häußlern nicht
2 Müller

gerechnet werden sollen, und zwar dergestalt, daß wenn bey der Stadt Dahme eine gantze Stelle 1 rthlr aufzubringen hat, eine halbe Stelle 16 gr. eine Buden Stelle aber 12 gr. beytragen, auf der Erbaren Mannschafft und übrigen unter Amts Jurisdiction sich befindenden Unterthanen es ebenfalls allso gehalten werden solle, von denen bey den eingepfarrten Dorffschafften aber ein Hüfner gleich einer halben Stelle in der Stadt, zwey Häußler aber gleich einem Coßäthen oder einer Buden-Stelle in der Stadt beytragen.

Wobey festgesetzet worden, daß ieder Ort seine Caducitaeten (niederliegende, wüst liegende Baustellen) übertragen und das au ihn ausfallende Quantum ohngekürzet abtragen muß.

Hiernächst

wird Seiten des hiesigen Stadt Magistrats erinnert, daß billig die beyden Herrschafften zu Bollensdorff und Mehlsdorff vor ihrer Person etwas beytragen, und die unter sich habenden Wüstungen von Bauergüthern mit vergeben sollten. So viel aber die noch Seiten der hiesigen Kirche von dem Herrn Superintendenten M. Heydenreichen vorgeschossene 98 rthlr. 18 gr. anbetrifft; So können solche um deswillen auf solche Arth nicht aufgebracht werden, weil die Stadt und die Erbare Mannschafft außer selbigen bereits ein vieles ex propriis (aus eignen Mitteln) aufgebracht, die Eingepfarrten zu Bollensdorff und Mehlsdorff aber noch nichts darzu contribuiret haben, also muß dieses noch zurZeit ausgesetzet bleiben, *bis eine* Ausgleichung getroffen worden.

Hierbey schlägt der Stadt Magistrat pro Futuro (für die Zukunft) vor, es möchten künfftig alle Kosten, welche durch Veränderungen bei der Superintendentur verursacht würden, ohne Unterschied zusammengezogen, und davon der 4te oder 5te Theil aus der Kirche genommen, die übrigen 3 Viertel aber von der Stadt, der Erbaren Mannschafft und denen übrigen unter Amts Jurisdiction sich befindenden Personen, desgleichen denen beyden eingepfarrten Dörffern auf die Art wie die alten Superintendenten Kosten aufgebracht werden möchten, bitten zugleich zu vermitteln, daß darbey von dem Sandersleben-schen und Kleistischen Frey-Güthern und zwar von einem ieden gleich 4 gantzen Stellen in der Stadt der Beitrag geschehe.

Dominus praefectus

nimmt dieses alles ad deliberandum (zur Berichterstattung) an, und will solches denen Interessenten behörig bekannt machen. Nachrl. actum et praelectum ut supr.

Carl Gottlieb Gütte

Amts Act. jur.

Dahme
am 14. August 1783.

In aedibus superintendurae (im Superintendentur-Gebäude) haben sich der Herr Superintendent M Schnabel und nomine senatus (im Namen des Raths) der regierende Herr Bürgermeister Meyer und ex Consul Herr Bürgermeister Heinßdorf mit mir dem Beamten wegen Aufbringung derer dermahligen und künfftigen Superintendenten Kosten nach den am 23sten April 1773 Acto sub h getroffenen Regulativ dahin vereiniget, daß sämtliche Kosten hierbey zusammen genommen werden sollen, und nachdem man festgesetzet, daß pro Futuro die Mahlzeit bei der Probe-Predigt nicht mehr als 7 Rthl. betragen, und hiervon

1	Rthl.	—	Gr.	der	Herr	Superintendent
1	=	—	=	=	=	Præfectus
1	=	—	=	=	=	Vicarius
1	=	—	=	=	Senatus	
—	=	12	=	=	Bollensdorffsche Justit.	
—	=	12	=	=	Actuarius Praefectus	
—	=	8	=	=	Closter Prediger	
—	=	8	=	=	Rector	
—	=	8	=	=	Cantor	
—	=	8	=	=	Tertius	
—	=	8	=	=	Jungfer Schulmeister	
—	=	8	=	=	Kirchen-Vorsteher.	

ut supr.

bekommen sollen. So wurde zugleich bestimmet, daß zu sämtlichen Kosten das Sechste Theil die Kirche, und Fünff Theile die Stadt, die Erbare Mannschaft und das eingepfarrte Dorff Bollensdorff nach oben angezogenen Registraturen tragen, und hiernach die Repartition des gantzen Betrages von 263 Rthl. 18 gr. 9 pf. gefertiget werden soll. Nachrichtlich und zwar unter der vom Herrn

Superintendenten, Senatu und mir beschehenen Unterschrifft geschehen ut Supr.

M. Salomon Gottfried Schnabel S.
August Sigismund Richter.
Christian Friedrich Meyer,
Consul reg.
Johann Carl Heinsdorff,
ex Consul.

No. XXV.

Vergleich zwischen der Stadt Dahme und dem Scharff-Richter Johann Heinrich Reinknecht wegen der Abfuhre und Entrichtung eines jährlichen Caviller Zinnses d. d. den 23. April 1773 in Originali.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß nachdem der Scharff- und Nachrichter, Johann Heinrich Reinknecht, sich beschweret, daß die Scharff-Richtern, derer benachbarten Städte, und Händlern auf denen hiesigen Vieh-Mörckten die alten untauchbarn Pferde kauften, und ihm dadurch Abbruch thäten, dagegen aber der Rath von demselben, wegen der Abfuhre, des in hiesiger Stadt gefallenen Viehes, einen jährlichen Caviller-Zinnß verlanget, darüber aber es

dergestallt zur Weitläufftigkeit gerathen, daß auf Beweiß und Gegenbeweiß erkannt worden, heute unten gesetzten Tages sich beide Theile mit einander verglichen, und der Rath für sich und ihre Nachkommen, an Raths-Stuhle, der Scharff-Richter Reinknecht aber für sich und seine Erben, auch künfftige Besitzer der Meisterey allhier nachstehenden

Vergleich

errichtet,

Nehmlich:

Es verspricht der Rath

1) daß von dato an und künfftig der Scharff-Richter das Recht haben soll, die rotzigen und Herzschlägigen Pferdte, welche in denen Viehe Marckten zum öffentlichen Verkauf gebracht werden möchten, ohne Entgelt wegzunehmen,

2) Keiner er sey ein Frembder oder Einheimischer, auf denen hiesigen Vieh-Märkten, oder auch außer denenselben, ein Pferdt unter einen Thaler verkauffen, außerdem aber es demselben weggenommen, und dem Scharffrichter ohne Entgelt verabfolget werden solle.

3) Keiner er sei ein Bürger oder Tagelöhner, ein Pferdt, welches zum Scharff-Richter gebracht werden soll, aufkauffen, außerdem es ihm weggenommen, und dem Scharff-Richter verabfolget werden soll.

4) Alle in der Stadt vorfallende, unbrauchbare, untüchtige oder abgelebte Pferdte, welche zur Arbeit nicht mehr zugebrauchen, dem Scharff-Richter ohne Entgelt zugeführet, keinesweges aber an frembde Scharff-Richter oder Händler verkauffet, auch nicht auf die Märkte, oder anderswohin mitgenommen und daselbst verkauffet werden, vielmehr derjenige, so dergleichen sich unterfangen möchte, dem Scharff-Richter allen daher habenden Schaden, zu ersetzen schuldig seyn solle.

5) Die Bürger, und überhaupt alle Einwohner hiesigen Orths, das crepirte Vieh, es sey Pferdt, Ochse, Kuh, Esel, Füllen, Kalb, Schwein, Ziege, Hund, es sey im Stall, im Felde, auf der Straße, Huthung, oder was sonst gefallen, sogleich ansagen, keinesweges aber vergraben, oder wegwerfen, außerdem aber dem Scharff-Richter den dadurch erlittenen Schaden erstatten sollen.

6) Den, in der bisher anhängig gewesenen Sache bereits gethanen baaren Verlag, nebst denen aufgegangenen Extrajudicialibus schwinden zu lassen.

7) der Weg, welcher aus der Luckauischen Vorstadt nach den Gärten hinter der Neustadt führt, des förderſamsten repariren zu lassen und in brauchbaren Stand zu erhalten.

8) Dem Scharff-Richter Reinknecht, iedoch nur vor diesesmahl, später aber nicht, zu Reparirung des sogenannten Zwingers Sechs Bäume Holtz in den Stadt Gehöltzen ohne Entgelt zu geben.

Dagegen

Verspricht und verbindet sich der Scharff- und Nachrichter Johann Heinrich Reinknecht, vor sich und seine Erben, auch künfftige Besitzern der hiesigen Meisterey

1) Von dato an, jährlich zu Michaelis einen Caviller (Scharfrichterzins) Zinnß von Zween Thalern, zur Cämmerey abzustatten, und iedesmahl dem regierenden Bürger Meister Ein gut gar gemachtes Hunde-Fell zu ein paar Handschuhe zu geben, damit aber Michaelis dieses Jahr den Anfang zu machen,

2) Das in der Stadt gefallene Vieh, sobald als möglich entweder des Morgens, oder Abends, keinesweges aber am Tage außer den äußersten Nothfall wegholen zu laßen.

3) Seinen Knecht, wenn er auf das Land reiset, mit der Karre nicht durch die Stadt, sondern hinter selbiger, zwischen denen Gärthen fahren zu lassen.

4) Alle in der bisher anhängig gewesenen Sache, beym Amte noch rückständige Kosten, sie seyn angeschrieben, wenn sie wollen, und

auch zugleich diejenigen, welche durch diesen Vergleich verursachet werden möchten, ohne des Raths Zuthun alleine zu bezahlen,

Wann nun beyde Theile, mit vorstehenden Vergleich vollkommen einig und zufrieden sind; So begeben sie sich aller Ausflüchte, welche ihnen, oder einem von beyden dargegen zustatten kommen könnten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bereits gewöhnlich seyn oder durch Menschen Witz noch ersonnen werden, besonders des Betrugs, der listigen Ueberredung, der Uebereilung, der nicht genugsam verstandenen oder aber anders abgehandelten als niedergeschriebenen Sache, der Verletzung der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, desgleichen der Rechts-Regul, welche da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten solle, wenn nicht eine besondere vorhergegangen und transigiren annoch besonders darüber,

Uhrkundlich ist dieser Verglich in duplo gleichlautend ausgefertiget, mit der Stadt größern Insiegel bedruckt und von denen dermahligen Raths-Gliedern beyder Mittel nebst der Zwölffmannschafft auf einer, und dem Scharff-Richter Reinknecht auf der andern Seite eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Dahme den 23ten April 1773.

(L. S.) Christian Friedrich Meyer
Cons. reg.

Johann Carl Heinsdorff
Ex Consul.

Christian Kracko.

Johann Christian Wobst.

Johann Christian Gottlob Wölffer.

Johann Gottfried Hoffschneider.

Sebastian Salomon Gebhardt.

Johann Gottfried Heiligenstädt.

Die Zwölffmannschafft.

Johann Christian Schmidt.

Johann Gottlieb Stuck.

Christoph Peters.

Johann Daniel Nauck.

Johann Christian Reichardt.

Johann Heinrich Reinknecht.

No. XXVI.

Vergleich

zwischen dem Rathe zu Dahme und der Obristin Eva Eleonore Louise von Kleist auf Gebersdorf wegen rückständiger Erasmus-Zinnsen d. d. Zützen und Dahme den 22sten Juni, 1798 in Originali.

Kund und zu wissen sey hiermit Jedermann, sonderlich aber, denen es zu wissen nöthig, daß, nachdem der Besitzer des Ritterguths Gebersdorf seit undenklichen Zeiten nach Ausweisung der ältesten Commun Rechnungen unter der Benennung eines Erbzinses zum Lehne Scti Erasmi alljährlich zu Martini

1 Rthl.	10 Gr.	— Pf.	wegen des Ritterguths und
1 ,	3 ,	1 ,	wegen der zum Ritterguthe geschlagenen wüsten Bauergüther, als
	10 ,	3 ,	wegen des ehemaligen Brose Fähmischen,
	6 ,	9 ,	wegen des Getzmannischen
	6 ,	9 ,	wegen des Schemmelischen und
	3 ,	4 ,	wegen des Urban-Krähischen

Fa ut s.

überhaupt Zwey Thaler dreyzehn Groschen und Einen Pfennig dem

Rathe und der Commun zu Dahme zu entrichten gehabt, gleichwohl seit Martini 1722 und zum Theil länger damit in Rest verblieben, so daß bis Martini 1794 eine Summe von 183 Rth. 6 Gr. — Pf. bereits aufgelaufen gewesen, derenthalben man in gedachtem Jahre nach hin und wieder gethanen Vorschlägen zwar ein Vergleichs-Quantum von Siebenzig Thalern — Gr. — Pf. beliebet, jedoch, weil dieser Vergleich von der jetzigen Frau Besitzerin nicht vollzogen worden, Seiten des Raths sich genöthiget gesehen, Klage zu erheben, und an hiesiges Amt Commission auszubringen, nunmehro zur Vermeidung fernerer processualischer Weiterungen folgende Vereinigung getroffen worden: Nemlich

I.

es agnoscirt die verwittwete Frau Obristin von Kleist auf Gerbersdorf die von dem Ritterguthe Gebersdorf und den dazu gezogenen wüsten Bauergüthern schuldig verbliebenen Reste als richtig und unbezahlt, und hat statt derselben die ao. 1795 verglichene Summe von Siebenzig Thalern — Gr. — Pf. guter Conventionsmäßigen Münzsorten per aversionem (durch Anweisung) sowohl die seit dem getroffenen erstern Vergleiche bis mit Martini 1797 anderweit erwachsene Reste über dieses mit Sieben Thalern funfzehen Groschen und drey Pfenningen bezahlet, verspricht auch darneben mit Beyrath und Einwilligung ihres gerichtlich constituirten (bestellten) Herrn Vormundes für sich und die nachfolgenden Besitzer besagten Ritterguths Gebersdorff die künftighin fällig werdenden Zinsen zu Martini jeden Jahres und zwar Einen Thaler zehen Groschen — Pf. wegen des Ritterguths und Einen Thaler, drey Groschen, einen Pfennig wegen der zum Ritterguthe gezogenen vier Wüstungen, in Summa Zwey Thaler, dreyzehn Groschen, einen Pfennig, in die Cämmerey zu Dahme behörig abzuführen, dieses Jahr zu Martini damit den Anfang zu machen, und dergestalt in Zukunft fortzufahren, auch darüber bis zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich zu halten, sowohl endlich die

durch und seit erhobener Klage aufgelaufenen Kosten allein zu bezahlen und zu erstatten.

II.

Der Rath zu Dahme acceptirt bis auf Genehmhaltung E. hohen geheimen Finanz Collegii die als im Aversional-Quantum (Straf-Quantum) für sämmtliche auf dem Ritterguthe Gebersdorff und deßen Wüstungen bis Martini 1794 aufgeschwollenen Erasmi-Zinsen offerirte Siebenzig Thaler — Gr. — Pf. und quittiret, da selbige, wie gedacht, bereits heute abgeführet worden, darüber sowohl, als über die ebenfalls berichtigte Sieben Thaler, funfzehn Groschen, einen Pfennig seit 1794 anderweit in Rest verbliebenen Zinsen auf das Rechtsbeständigste, und wird auch, sobald ihm dieser Vergleich behörig vollzogen zurückgegeben und den übernommenen Bedingungen abseiten der Frau Beklagten durchgehends Genüge geleistet worden seyn wird, der angestellten Klage alsobald renunciren, dagegen verhoffet derselbe aber auch, es werde dem gegebenen Versprechen wegen hinkünftiger ordentlicher Abentrichtung des alljährlichen zu Martini fällig werdenden Erasmi-Zinses nachgelebet werden, und behält sich auf den Fall, da die Zinsen künftighin nicht richtig zu jeder Verfallzeit abgeführet würden, die Nachforderung der sämmtlichen Zinses Reste, soweit sie durch obiges Vergleichs Quantum nicht getilget worden, ingleichen das Interesse morae (die Verzug-Zinsen) ausdrücklich hiermit vor.

Wie nun beyde Theile mit diesem richtig getroffenen Vergleiche vollkommen zufrieden; also haben sie aller Ausflüchte, welche ihnen dawider zu statten kommen könnten, sie mögen bereits gewöhnlich seyn, oder durch Menschenwitz noch erfunden werden, besonders des Betruges, der Verletzung, der Uebereilung, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der nicht recht verstandenen oder anders abgehandelten, als niedergeschriebenen Sachen, desgleichen der Rechtsregul, welche

da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten solle, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, resp. cum Curatore sich begeben und darüber ausdrücklich transigiret.

Uhrkundlich ist dieser Vergleich doppelt gleichlautend ausgefertiget, und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Zützen und Dahme den 22. Junii 1798.

(L. S.) Eva Eleonore Luise Witib Kleist geboh. von Schlomach.

(L. S.) Johann Friedrich Gottlob von Schmidt manu propria Curat. nom.

(L. S.) Bürgermeister und Rath zu Dahme.

Dr. Johann Andreas Garn,
Consul reg.

No. XXVII.

Vergleich

zwischen der Stadt Commun und dem Eigenthümer des Gasthofs zum goldnen Löwen, Herrn Haberland, wegen Unterhaltung des Gemeine Zuchtschweins, vom 23. Jul. 1813 in Originali.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Friedrich Augusts

Königs von Sachßen ꝛc. ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn wir verordnete Stadtgerichten allhier zu Dahme, und ich der Zeit bestallter Stadtrichter allda

Friedrich Weinhardt Robig

urkunden hiermit, und fügen zu wißen, daß, nach dem besage der vor dem E. Stadtrathe allhier sub I. H. No. 44 im 1801ten Jahre fgl. und nachher im 1807ten Jahre fgl. vor uns, den Stadtgerichten allhier, sub I. H. No. 44 im 1801ten Jahre ff. und nachher im 1807ten Jahre ff. vor uns, den Stadtgerichten allhier sub Repos. II. D. No. 18. Vol. II. ergangenen Acten am 4. Junii 1807 die Commmun der Stadt Dahme wider den hiesigen Kaufmann Carl August Haberland, als damaligen Besitzern des Gasthofs zum goldenen Löwen darüber, daß derselbe sich weigere, ein Gemeinde-Zucht-Schwein anzuschaffen, und zu unterhalten, wie er gegen einen jährlichen Zinnß von einem Mfl. schuldig sey, Klage erhoben und das Gesuch darauf,

daß Beklagter gegen jährliche Empfangnehmung eines Meißnischen Güldens das Gemeinde Schwein nicht nur anzu-

schaffen, sondern auch gehörig zu unterhalten, sowohl die der hiesigen Commun durch seine Weigerung zugezogenen erweislichen Schäden nebst den durch diesen Prozeß erwachsenen Kosten zu erstatten, verbunden sey,

gerichtet hatte, auch Beweis und Gegenbeweiß geführet, und über das Pro- und Reproductions-Verfahren (über das vor- und nachherige Vorzeigen der Beweismittel) rechtlich erkannt, sowohl zur Abnahme der beiden Theilen in der Sache zuerkannten Eyde Schwörungs-Termin anberaumt worden, so haben sich sodann auf Interposition des Judicii (auf Einschreiten des Gerichts) und nach hin und wieder erfolgten Vorschlägen die Parheyen Bl. 70 ff. 78 ff. 83 und 87 der in der Sache ergangenen obangezogenen Stadtgerichts Acten sub Repos. II. D. No. 18. Vol. II. annoch in Güte dahin vereiniget, daß der Besitzer des Gasthofs zum goldenen Löwen allhier, jetzt Herr Kaufmann Samuel August Haberland, nebst allen künftigen Besitzern und Nachfolgern das befragte Gemeinde Zucht Schwein, oder den Zucht Eber jederzeit auf ihre alleinige Kosten anschaffen, gehörig unterhalten und ausfüttern, zur Heerde bringen oder sonst in Bereitschaft halten, auch, wenn es untüchtig werden, verunglücken, crepiren sollte, oder abgeschafft werden müßte, überhaupt in allen und jeden vorkommenden Fällen durch Anschaffung eines andern zur hiesigen Schweinezucht tüchtigen und brauchbaren Zucht-Ebers ersetzen, und die Obliegenheiten als eine auf dem gedachten Gasthofe haftende Real-Last anerkennen solle, die Commun der Stadt Dahme aber dagegen statt des vormaligen jährlichen einen Mfl., ihm jährlich Zwei Thaler — Gr. — Pf. dafür reichen will, auch die rauschenden Säue während der Zeit, als die hiesige Stadt Schwein Heerde nicht von dem Hirten getrieben wird, von den Mitgliedern der Stadt-Commun auf den bei obgedachten Gasthofe befindlichen Hof gebracht werden sollen.

Zu dessen allen Uhrkund ist gegenwärtiger

Recess

den obangezogenen Acten gemäß auf darumb beschehenes Ansuchen

ausgefertiget mit dem größern Stadtgerichts Siegel bedrucket, und von mir, dem Stadtrichter, eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Dahme den 23ten Julii 1813.

(L. S.)

Friedrich Weinhardt Rodig
Stadtrichter.
in ejus vicibus subscripsit
Johann Gottfried Ernst Eckhardt
Stadtgerichts Actuar.

No. XXVIII.

Urkunde

über das zur Erweiterung des Begräbniß-Platzes vererbte Stück von der Amts-Mühlenbreite d. d. den 4. Junii 1814 sammt der Confirmation E. hohen geheimen Finanz-Collegii vom 5ten November 1814.

In originali.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

---

E. E. Stadtrath zu Dahme zur Verwahrung zu geben.

Friedrich Augusts,
Königs von Sachßen rc. rc. rc. meines allergnädigsten Herrn, der Zeit bestallter Interims Amtsverweser zu Dahme, ich
Johann Gottfried Ernst Eckhardt
füge hierdurch zu wißen, daß nachdem auf allerunterthänigstes Ansuchen der Kirchfahrt zu Dahme um huldreichste Ueberlassung eines Stücks Ackers von der zum königlichen Vorwerke allhier gehörigen Mühlenbreite zur nöthigen Erweiterung des bisherigen Begräbnißplatzes und deshalb von dem Amtshauptmann Hofgerichtsrath von Leipziger erstatteten allergehorsamsten Bericht das hier folgende allerhöchste Anbefohlniß:

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König von Sachßen rc. rc. rc.

Lieber getreuer. Wir haben auf die von dir mit dem Amtshauptmann, Hofgerichtsrath von Leipziger, mittelst Berichts-Inserats vom 2ten November v. J. allergehorsamst erstattete Anzeige

1) der Kirchfahrt zu Dahme die gebetene erbliche Ueberlassung eines zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes vor dem Jüterbogkischen Thore daselbst nöthigen Stücks von der unter dem Dahmischen Amts-Vorwerks Pachte begriffenen sogenannten Mühlenbreite allda, gegen Uebernahme eines jedesmahl zu Michaelis und im heurigen Jahre auf diesen Termin zum ersten male zu entrichtenden jährlichen Erbzinses von Zehen Thalern — Gr. — Pf. für jeden Acker Landes und der darauf etwa bereits haftenden Onerum (Lasten), bewilligt. Du hast daher solches ermeldter Kirchfahrt behörig zu eröffnen, dieses vorher durch einen Sachverständigen zu vermessende Stück Landes derselben erblich zu überweisen und für sie deshalb eine gewöhnliche Vererbungs Urkunde, welcher sämmtlich festzusetzen gewesene Bedingungen zu inseriren sind, auszufertigen, den Entwurf davon aber

zuförderst zu Unserer Approbation (Genehmigung) allerunterthänigst anher einzusenden.

Daran geschiehet unser Wille und Meinung. Dresden, den 5ten Juli 1813.

H. G. von Carlowitz

Carl Heinrich Adolph Schneider

S.

An
den Amtmann Rodig zu Dahme.
die innenbemerkte unter dem Pachte über dasige Amtsvorwerkke mit begriffenen Grundstücken
btr.

an den hiebevorigen Beamten Friedrich Weinhardt Rodig ergangen, zu deßen allerunterthänigsten Befolgung die Vermessung eines Ackerstücks von der besagten Mühlenbreite, welches auf der Mitternacht-Seite an den vor dem Jüterbogker Thore bei der Amtsvorwerks-Schäferei gelegenen Begräbnißplatz anstößt, im Beisein der Abgeordneten der Kirchfahrt, auch mit Zuziehung des Superintendenten Heinrich August Typke und der Amtsvorwerkspächter, des Amtsverwalter Johann Siegismund Herrmann und dessen Sohnes gleiches Namens vermessen und darüber von dem Vermessenden eine Zeichnung gefertigt, und zu den Akten gebracht worden, die besagte Kirchfahrt auch durch ihre Abgeordnete und zwar:

der Rath zu Dahme durch seinen Syndicus den Stadtschreiber
D. Gotthilf Glasewald

die Commun allhier durch die Zwölfleute
Johann Gottfried Eitersberger
und
Johann Gottfried Hahn

die Einwohner unter Amtsjurisdiction durch den Amts Landgerichtsschöppen Johann Gottfried Winkelmann

die Gemeinden zu Bollensdorf und Karlsdorf durch

den Häusler George Kuhl von Bollensdorff und

den Büdner Christian Künzel von Karlsdorf

zur Abführung eines alljährlichen Erbzinses von Zehen Thalern für jeden Acker Landes und zwar zum erstenmale zu Michaelis 1813 zur Entrichtung aller Onerum, so am 5. Julius 1813, als den Datum des vorstehenden allergnädigsten Rescripts darauf behaftet, verbindlich sich anerkläret hat, derselben unter den eingegangenen Bedingungen das mehrerwähnte

Stück Landes,

welches auf der Seite gegen Mittag 127, gegen Abend 124, gegen Mitternacht 114 und gegen Morgen 111 Ellen, in geraden Linien lang ist, mithin 4/5 Acker Flächenraum enthält, daher

Acht Thaler — Gr. — Pf.

als jährlicher Erbzins zu entrichten sind, erblich überwiesen worden ist.

Hierüber ist die gegenwärtige

Vererbungsurkunde in duplo

bis auf höchste Approbation, unter Vordruckung des hiesigen größern Amtssiegels und meiner eigenhändigen Namensunterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Amt Dahme am 4ten Junii 1814.

(L. S.)

Johann Gottfried Ernst Eckhardt.

Das Königliche Sächß. Geheime-Finanz-Collegium hat vorstehende über ein von der zum Dahmischen Amtsvorwerke gehörigen sogenannten Mühlenbreite an die Kirchfahrt zu Dahme, zur Erweiterung ihres Begräbniß-Platzes, erblich überlassenes Stück Landes von 4/4tel Acker ausgefertigte Urkunde, nach ihrem ganzen Inhalte, confirmiret und verordnet, daß derselben in allen Punkten und Clau-

seln gebührend nachgegangen, wider selbige aber in keinerlei Weise gehandelt werde.

Urkundlich ist gegenwärtiger Confirmation das Königliche Geheime Finanz-Secret beygedrucket worden. So geschehen zu Dresden, den 5. November 1814.

Königl. Sächß. Geheimes-Finanz-Collegium.

(L. S.)

H. G. von Karlowitz.

Confirmation vorstehender Urkunde. 139 Or.

L. H. Schneider S.

No. XXIX.

Vergleich zwischen der Commun zu Dahme und den Grundbesitzern auf erbarer Mannschaft daselbst den Beytrag zu dem durch seit dem Jahr 1799 erfolgte

Anstellung der Kirchen- und Schuldiener zu Dahme erwachsenen Kosten-Aufwande betreffend vom 2. Januar und 8. Februar 1811.

Im Original.

Nachdem zwischen der Stadt Commun zu Dahme, dem Zwölfmann und Communvorsteher

Johann Gottfried Eitersberger

und Consort.

Klägerin eines

und

den Grund Besitzern auf erbarer Mannschaft daselbst,

Frau Louisen Dorotheen von Haak und Consort.

Beklagte andern Theils,

besage der vor hiesigem Amte sub Repos. II. D. no. 50 ergangenen Acten wegen verweigerten Beitrags zu dem durch die, seit dem Jahre 1799 erfolgte Anstellung der Kirchen- und Schuldiener zu Dahme erwachsenen Kostenaufwande, ein Prozeß entstanden, auch von Klägerin folgende:

Rechtliche Klage

der Stadt-Commun zu Dahme.

wider

die auf der erbaren Mannschaft auch sonst in und bei der Stadt Dahme unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Sächß. Amts Dahme befindlichen Grundbesitzer

1) a) Frau Louise Dorothea verwittweten Zoll Directorin von Haak und b) Frau Johanne Juliane Eleonore Auguste vermählte von Houwald als Eigenthümerinnen der ehemaligen Lemchen und Schützeschen Güther

2) Frau Maria Rosina Elisabeth verw. Haberland, als Eigenthümerin des ehemaligen Haakischen Guths,
3) dem Kaufmann Herrn Samuel August Haberland, als Eigenthümern der ehemaligen Tugemannschen Schäferey,
4) den Amts-Verwalter Herrn Johann Siegmund Herrmann, als Eigenthümern des vormaligen von Leipzigerischen Hauses,
5) Frau Maria Karoline Sophie vermählte Hauptmannin von Leipziger geb. Krause,
6) Die Eigenthümerin des a) Eckhardt, b) Röselerschen Hauses,
7) den Eigenthümer des Dr. Stöllingschen Hauses,
8) die Eigenthümer des Ludewigschen Hauses,
9) die verw. Maria Elisabeth Pitznerin geb. Schmidt,
10) den Schumacher Mstr Christian Gottlieb Boche,
11) den Schumacher und Amtsgerichts-Beisitzer Herrn Johann Gottfried Winkelmann,
12) den Stellmacher Mstr. Johann Christian Hahn,
13) den Amts-Richter und dermaligen Rentamts-Verwalter Herrn Friedrich August Hofmeister,
14) den Tischler Mstr. Johann George Franz,
15) die Johanne Friederike Eitersberger,
16) Johann Carl Ernst Clemens,
17) den Scharf- und Nachrichter Herrn Friedrich Heinrich Reinknecht,
18) den Tischler Mstr. Johann Gottlob Gebel,
19) die verehel. Windmüllerin Anne Christiane Vieth geb. Rex,
20) den Windmüller Mstr. Johann Gottfried Schüler,
21) den Windmüller Mstr. Johann Georg Rietdorf,
22) den Windmüller Mstr. Johann Gottlob Schultze,
23) den Windmüller Mstr Johann Christian Eichelbaum,
24) den Gasthofs Besitzer Johann Christian Schultze,
25) den Windmüller Mstr. Christian Gottlieb Schüler,

26) den Windmüller Mstr. Christian Gottlob Lehmann
27) den Eigenthümer der also genannten Bukoischen Mühle,
28) die Erben des verstorbenen Windmüllers Mstr. Johann Gottlieb Schultzens,
29) den Windmüller Mstr. Christian Friedrich Schültzchen
30) den Windmüller Mstr. Martin Hennig,
31) die Eigenthümer der von der verstorbenen Windmüllerin Charlotte Thinius hinterlassenen Windmühle und
32) den Eigenthümer des von dem verstorbenen Radestock bewirthschafteten Hauses wegen verweigerten Beitrags zu dem durch die seit dem Jahre 1799 erfolgte Anstellung der Kirchen- und Schuldiener zu Dahme erwachsenen Kosten-Aufwande,

Beklagte sind in die Haupt-Kirche zu Dahme eingepfarret und schicken ihre Kinder, wenn sie dergleichen haben, in die Schulen daselbst. An der Hauptkirche dienen außer dem Superintendenten

ein Dianonus
ein Cantor
ein Organist

und

ein Kirchner

in den Schulen aber arbeiten

ein Rector
ein 2ter und } Knaben Schullehrer
ein 3ter }
ein Jungfer-Schulmeister

und

ein dem Letztern zugeordneter Collaborator.

Nach dem unterm 18. Februar 1799 bekannt gemachten und den Ständen des Fürstenthums Querfurth, wozu Dahme gehört, bei den im Jahre 1799 zu Querfurth gehaltenen Landtage hinausgegebenen und späterhin auch in den Codex Augusteus aufgenomme-

nen Regulative und deßen 1ten §phen sind die bei der Anstellung der Kirchen- und Schuldiener auflaufenden Kosten von dem Eingepfarrten zu übertragen, wie es der Begriff einer Societät, in welcher sämmtliche Angehörige einer Parochie sich befinden, schon mit sich bringt.

Da nun seit der Bekanntmachung jenes Regulativs

a) der Diaconus Gotthold Oetting im Jahre 1803,

b) der Rector und Organist Heinrich August Fleckeisen im Jahre 1804,

c) der Kirchner Johann Friedrich Benjamin Hartwig im Jahre 1805,

d) der Jungfer-Schulmeister Johann Gottlieb Nixdorf im Jahre 1808,

e) deßen Collaborator, der sub c. genannte Hartwich im Jahre 1809

f) der Diaconus Substitutus Karl Theodor Schoch im Jahre 1812

in Dahme berufen und dadurch ein Aufwand von 213 Thlrn. 1 Gr. verursacht worden ist, welchen die Klägerin, die Stadt-Commun getragen hat, so ist am 17ten Februar 1813 eine Ausrechnung, was die Beklagten, wenn die bei Aufbringung der bei Besetzung des Superintendenten Amts zu Dahme erwachsenen Kosten in der Dahmischen Parochie üblichen und durch ein am 20sten Junii 1806 zwischen Klägerin und den Beklagten, mithin zwischen eben denselben Partheyen, publicirtes rechtskräftiges Urthel approbirte Eintheilung, nach welcher nemlich

	232⁴⁄₁₂	ganze Stellen auf die Stadt Commun,
	37⁴⁄₁₂	" " " " Beklagten
	8⁶⁄₁₂	" " " " Gemeinde Bollensdorf
und	2³⁄₁₂	" " " " " Carlsdorf
	280⁵⁄₁₂ Sa:	

gerechnet werden zum Grunde gelegt wird, zu jenen 213 rthlrn. 1 gr. — ⸗ und den Ausrechnungskosten an 2 rthlr. — ⸗ — ⸗ beizutragen haben, gemacht, und den Beklagten, daß sie die nach derselben auf sie kommenden 28 rthlr. 15 gr. 6⅖ pf. zur Commun Caße der Stadt Dahme erstatten möchten, durch das Amt Dahme unter Zufertigung der Aufwands Specification und Repartition angesonnen, von selbigen aber solches abgelehnt worden, weil

1) das erwähnte Regulativ ausdrücklich besage, daß die durch Besetzung der geistlichen Stellen erwachsenden Kosten nur dann von den Eingepfarrten getragen werden sollten, wenn solche nicht aus den Cämmereyen oder andern Kassen getragen würden, in Dahme aber die Kosten dieser Art von jeher aus der Stadt Cämmerey bezahlt worden wären, weil

2) in neuern Zeiten dem Stadtrathe zu Dahme das jus patronatus über das Diaconat zu Dahme mit unter der Bedingung verliehen worden sey, daß die Besetzungs Kosten fernerhin wie zuvor von Seiten der Stadt bezahlt werden sollten, weil

3) sie, die Beklagten, in Dahme, als Eingepfarrete keinesweges zu betrachten wären, da sie niemals zu den abzulegenden Proben der Diaconorum und der Schullehrer mit vorgeladen würden, welches bei wirklich Eingepfarrten überall der Fall sei, und weil

4) wegen ihnen angesonnenen Beitrags zu den Superintendur Amts Besetzungs⸗Kosten annoch ein Prozeß bei dem hohen Appellations⸗Gericht obwalte und anhängig sey.

Wenn jedoch diese Gründe ganz unerheblich sind, indem

1) der § 16 angezogenen Regulativs, worauf Beklagte sich berufen, nur von den durch Anstellung der Superintendenten erwachsenen Kosten spricht, mithin das nicht enthält, was Beklagte darin gefunden haben wollen, daneben auch die Behauptung, daß die durch die Anstellung der Geistlichen in Dahme entstehenden Kosten aus der Cämmerey von jeher entrichtet worden wären unerweislich und eben so grundlos als das Anführen sub

2) ist, in Ansehung des unter der Zahl

3) bemerkten Einwandes aber schon in den Entscheidungsgründen zu einem am 26sten Juli 1808 in der wegen des Beitrags zu den Superintendenten Kosten zwischen ihnen und der Stadt-Commun obwaltenden Rechtssache verkündigten Erkenntnisses Beklagten, wie selbiger auf die Entscheidung der Frage: Ob sie zu dem fraglichen Aufwande beizutragen schuldig oder nicht? keinen Einfluß habe, jedoch ihnen freistehe, deshalb ihre Ansprüche auszuführen, zu erkennen gegeben worden ist, sowohl

4) der wegen der Superintendenten Kosten allerdings vor E. hohen Appellations-Gericht noch anhängige Prozeß nicht den vorliegenden Gegenstand, sondern nur die Transport Kosten, welche bei der Besetzung des Superintendenten-Amts erwachsen, und wozu allein Beklagte nichts beitragen wollen, betrifft, folglich weit entfernt, daß durch eine Beziehung auf selbigen die Ausflucht der bereits anhängigen Sache begründet werden könnte, diese den Beklagten, welche ihre Verbindlichkeit, zu den bei Anstellung der Superintendenten erwachsenden Kosten beizutragen, in der Hauptsache anerkannt haben, vielmehr hier, wo per ratio (gleiches Verhältniß, gleiche Berechnung) vorhanden ist, schädlich und nachtheilig werden muß; so ist die Commun der Stadt Dahme nicht gemeynet, sich bei sothaner Weigerung zu beruhigen, sondern erhebt gegenwärtige Klage, deferiret den Beklagten darüber, so weit sie factisch ist und nicht verneinende Sätze enthält, Kürze halber allenthalben den Eid, fordert Einlaßung auf die Klage, sowie bestimmte Erklärung wegen des Eides Antrags, und bittet nach kürzlicher Erörterung der Sache zu erkennen,

daß Beklagte nicht nur die geklagten 28 rthlr. 15 gr. 6²⁄₁₂ pf., nebst Zinnßen des Verzugs von Zeit der Zufertigung der oberwähnten Subrepartition d. d. den 17. Februar 1813 zur CommunCasse der Stadt Dahme zu erstatten, sondern auch bei künftiger Besetzung der in der Klage angeführten geistlichen Stellen in der Stadt Dahme zu dem dabei entstehenden Aufwande nach 37¹⁄₁₂ ganzen Stellen beyzutragen, nicht

minder der klagenden Stadt Commun die verursachten Prozeß Kosten zu erstatten schuldig.

Wegen deßen, was mehr oder besser hätte gebeten werden können, wird das mild richterliche Amt geziemend

implorirет

verf. von

D. Gotthilf Glasewald

übergeben, darauf die Gebühr Rechtens verfügt, die Sache zu einem in der Sache zu sprechenden Urtel instruirt und fortgeführt worden, So sind Endeszuerstgesetzten Tages die Partheyen behörig erschienen und haben sich nicht nur wegen gegenwärtigen Rechtsstreits, sondern auch wegen des Prozesses, welcher besage der Acta Rep. II. No. 25 und 51 den geforderten Beitrag zu den bei Besetzung des Pfarr- und Superintendenten Amts erwachsenen und auflaufenden Reise- und Transportkosten betrff. zwischen Beiden Theilen obwaltet, verglichen, weshalb folgendes Protokoll aufgenommen worden.

Registratur

Justizamt Dahme, am 2. Januar 1817.

In dem auf heute zur Aufnahme des Be- und Gegenbeweißes anberaumten Termine erschienen von Seiten Beklagter

Herr Amtsrichter Friedrich August Hofmeister, in Dahme

und deren bereits legitimirter Gevollmächtigter

Herr Finanz Commissair und Advokat Gottlieb Wilhelm Wiedemann allda,

nicht weniger von Seiten Kläger

Herr Bürgermeister und Advokat Johann Karl Ferdinand Jung

Herr Senator Johann Gottlob Winkelmann

und

Herr Zwölfmann Johann August Rein, allerseits in Dahme.

Als sich hier zu den anwesenden Abgeordneten der Kläger noch folgende Mitglieder, namentlich:

Herr Senator Johann Gottfried Kullrich,
Herr Senator Johann Gottfried Eitersberger,

ferner

Herr Zwölfmann Johann Gottfried Hahn,
Herr Zwölfmann Christian Gotthelf Frobberg,
Herr Zwölfmann Johann Gottlieb Schultze,

und

Herr Zwölfmann Johann Gottlieb Nauck,

allerseits Bürger und Einwohner in Dahme noch einfinden und ihren Wunsch zu erkennen geben, den gewärtigen Prozeß nicht nur, sondern auch die übrigen zwischen der Stadt-Commun und der erbaren Mannschaft und Consorten obschwebenden Streitigkeiten zu heben und ferner entstehende Irrungen soviel, als möglich, dadurch vorzubeugen, von Erlangung dieses Endzwecks Verklagte auch nicht abgeneigt sind, so wird von Klägern in gegenwärtiger Rechtssache dieser Vergleichsvorschlag:

Beklagte möchten für die Zukunft zu den bei wieder vorfallenden Besetzungen der Superintendentenstelle erforderlichen Ordinations-Confirmations-Kosten und sonstigen Besetzungs, auch Transportkosten, jedesmal einen Beitrag von

Sechs Thalern — = — =

bei Wiederbesetzung der erledigten Diakonatstelle sowohl, als aller übrigen Schul- und geistlichen Stellen, jedesmal einen Beitrag von

Drei Thalern — = — =

an die Stadtcommun berichtigen. Kläger sind ferner erbötig, die geklagten Ansprüche wegen der Vergangenheit fallen zu laßen, wenn von Beklagten ein Pauschquantum von

Acht Thalern — = — =

an die Stadt-Commun entrichtet würde. Endlich sollen die bisher aufgelaufenen Kosten compensando (zu gleichen Theilen*)) von beiden Theilen getragen werden,

gethan. Dieser Vergleichs Vorschlag wird von den anwesenden Herrn Amtsrichter Hofmeister

und dem

Herrn Finanz Commissair Wiedemann als legitimirten Gevollmächtigten der übrigen Verklagten,

bis auf Genehmigung ihrer resp. übrigen Consorten und Constituenten zwar angenommen, aber auch gebeten, daß letztere ausdrücklich vorgeladen und zur Abgabe ihrer gerichtlichen Erklärung über diesen Vergleichs Vorschlag aufgefordert werden möchten, da sie nicht zweifelten, daß solche ebenfalls beifällig abgegeben werden möchte. Diesem Antrage der Beklagten wird auch gewillfahret und Justitsamts wegen resolviret, daß die heute nicht anwesenden Verklagten des baldigsten persönlich vorgeladen und zur Abgabe ihrer Erklärung angehalten, bis dahin aber die fernern Verhandlungen zur Fortstellung gegenwärtiger Rechtssache ausgesetzt gelaßen werden sollten.

Mit diesen allen sind die Comparenten zufrieden gewesen, haben solches auf geschehenes deutliches Vorlesen genehmiget und diese darüber gefertigte Registratur eigenhändig unterschrieben.

Johann Carl Ferdinand Jung.
Johann Gottfried Kullrich.
Johann Gottlob Winkelmann.
Johann Gottfried Eitersberger.
Johann Gottfried Hahn.
Johann August Rein.
Christian Gotthelf Frohberg.
Johann Gottlieb Schulze.

*) Das heißt eigentlich so viel: Jeder bezahlt die ihm erwachsenden Kosten.

Höchst interessantes Werk für Geschichtsschreiber und Bibliotheken!

So eben erscheint in meinem Verlage:

Chronik
der
Stadt Dahme
und der Umgegend
von
Dr. Werner Reinhold.

Die Geschichte Dahme's, eine durch ihre höchst merkwürdigen Schicksale dem Geschichtsfreunde besonders wichtige Stadt, entbehrt schon lange eine dem Interesse des Gegenstandes würdige Bearbeitung, da die bisher darüber erschienenen Werke meist veraltet sind. Um so mehr glaube ich in dieser neuen, vollständigen, auch durch äußere elegante Ausstattung sich empfehlenden Schrift, von der nun das erste Heft erschienen, allen Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden eine willkommene Erscheinung darbieten zu können. Der Herr Verfasser, der gelehrten Welt durch viele, auch oben nicht genannte, historische Werke rühmlichst bekannt, hat dies Werk mit besonderer Vorliebe bearbeitet, und darinnen die Resultate einer zwanzigjährigen Forschung niedergelegt, so daß die Chronik ein allgemeines Interesse erregen muß. Das ganze zerfällt in 12 Lieferungen in gr. 8. auf gutem weißen Druckpapier mit neuer Schrift gedruckt, und wird in monatlichen Lieferungen à 5 Sgr. ausgegeben.

Dahme, im August 1845.

August Hilscher.

Ganz oder zum Theil an der Seite aufgeschnittene, oder beschmutzte
... unter keiner Bedingung zurückgenommen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhold, Werner

Chronik der Stadt Dahme und der Umgegend

Bd.: 2

Dahme 1846

Bor. 169 e-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014018-2